

Begründung

[zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAUwS – Stand 27.01.2012]

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Durch die Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 wurde auch der Bereich „Wasserhaushalt“ Teil der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz). Der Bund kann nunmehr auf diesem Gebiet Vollregelungen treffen. Das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) füllt diese neue Kompetenz aus und schafft zugleich die Grundlage für entsprechende konkretisierende Regelungen des Bundes auf Verordnungsebene. Eine grundlegende und sowohl für die Wirtschaft als auch die Verwaltung bedeutende Regelung auf dieser neuen Grundlage ist das Recht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen konkretisiert die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des neuen WHG (§§ 62 und 63). Sie enthält überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG).

Die Verordnung soll die bisherigen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ablösen, die auf der Grundlage der Muster-Anlagenverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser vom 8./9. November 1990 (Stand der Fortschreibung: 22./23. März 2001; Muster-VAwS) erlassen worden sind. Damit wird eine seit Langem vor allem von der betroffenen Wirtschaft geforderte Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer geschaffen, das sich im Laufe der Zeit in den Ländern in einigen Punkten unterschiedlich entwickelt hat. Die Verordnung übernimmt Regelungen, die zumindest in einigen Ländern bereits eingeführt sind und sich als erfolgreich erwiesen haben. Für einzelne Länder kann es damit zwangsläufig zu neuen bzw. veränderten Vorgaben kommen.

Die Verordnung normiert darüber hinaus das Verfahren zur Einstufung wassergefährdender Stoffe einschließlich einer hiermit verbundenen Selbsteinstufungspflicht des Anlagenbetreibers. Sie löst die entsprechenden Regelungen in der auf der Grundlage des § 19g Absatz 5 Satz 2 WHG a.F. erlassenen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999) ab, die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (VwVwS, BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, und entwickelt sie fort.

Die Verordnung dient schließlich auch der Umsetzung der in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer vor der Freisetzung von Schadstoffen aus technischen Anlagen und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen.

II. Wesentliche Bestimmungen

Die Verordnung enthält stoff- und anlagenbezogene Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Regelungen zu Sachverständigenorganisationen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachbetrieben.

Die Verordnung gilt nur für Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ausgenommen werden die Anlagen, die nicht ortsfest sind und nicht ortsfest benutzt

werden sowie diejenigen, bei denen wassergefährdende Stoffe im Untergrund gespeichert werden, sowie oberirdische Anlagen außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten mit einem Volumen bis zu 220 Litern oder einer Masse bis zu 200 Kilogramm (§ 1).

1. Einstufung von Stoffen und Gemischen in eine Wassergefährdungsklasse oder als nicht wassergefährdend (Kapitel 2)

Vergleichbar zu den Vorgaben in der bisherigen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) hat der Betreiber einer Anlage grundsätzlich alle Stoffe und Gemische, mit denen in seinen Anlagen umgegangen wird, auf der Grundlage von auch im Rahmen des europäischen Stoff- und Chemikalienrechts zu ermittelnden Daten zu bewerten und in eine der drei Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend einzustufen (Selbsteinstufung, § 4 Absatz 1 und § 8 Absatz 1).

Die Pflicht eines Anlagenbetreibers zur Selbsteinstufung und die wesentlichen Grundlagen für die Einstufung (§ 4 Absatz 1 bzw. § 8 Absatz 1 und § 10)) werden mit dieser Verordnung normativ verankert. Durch Anhang 1 werden die Einstufungsgrundlagen konkretisiert und ausgefüllt, indem dort die maßgeblichen Kriterien festgelegt werden. Die Einstufung von Stoffen und Gemischen fußt weiterhin auf dem europäischen Stoff- und Chemikalienrecht.

Die mit der Selbsteinstufung für Stoffe ermittelten Wassergefährdungsklassen werden vom Umweltbundesamt geprüft. Hierzu prüft das Umweltbundesamt die vom Betreiber einzureichende Dokumentation auf Vollständigkeit und Plausibilität (§ 5 Absatz 1 Satz 1). Wie die bisherigen Erfahrungen mit der Selbsteinstufung zeigen, ist es notwendig, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten. Hierzu wählt das Umweltbundesamt stichprobenartig Dokumentationen aus und überprüft sie anhand eigener Quellen und Erkenntnisse. Dabei kann das Umweltbundesamt den Betreiber verpflichten, Unterlagen nachzureichen, die das Ergebnis seiner Einstufung belegen (§ 5 Absatz 2 Satz 3). Das Umweltbundesamt entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und eigener Erkenntnisse und Bewertungen über die endgültige Einstufung (§ 6 Absatz 1), gibt dies dem Betreiber bekannt und veröffentlicht die Entscheidung im Bundesanzeiger und im Internet (§ 6 Absatz 2 und 3).

Bei flüssigen und gasförmigen Gemischen hat der Betreiber eine Dokumentation seiner Einstufung der zuständigen Landesbehörde vorzulegen (§ 8 Absatz 3), die die Selbsteinstufung ebenfalls überprüfen kann. Hierzu kann sie sich vom Umweltbundesamt beraten lassen (§ 9 Absatz 3). Feste Gemische gelten grundsätzlich als allgemein wassergefährdend, können aber abweichend vom Betreiber eingestuft werden (§ 10 Absatz und 2).

Die Beibehaltung der Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen ermöglicht es, die Anlagensicherheit mit Bezug zu dem Gefährdungspotenzial der Anlage und zu deren räumlicher Zuordnung (z.B. in Schutzgebieten) durch Differenzierung von Überwachungsanforderungen und logistischen Maßnahmen zu staffeln. Gleichzeitig besteht ein dauernder Anreiz, die Kenntnisse über die gewässerrelevanten Stoffdaten zu verbessern und so zur Substitution von gefährlichen Stoffen durch weniger gewässerschädigende beizutragen.

2. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Pflichten des Anlagenbetreibers (Kapitel 3)

Alle Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen müssen bestimmte Grundsatzanforderungen einhalten (§ 15): Die Behälter und Rohrleitungen, in denen sich die wassergefährdenden Stoffe befinden, müssen hinsichtlich ihres Materials und ihrer Konstruktion so ausgebildet sein, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe unter allen Betriebsbedingungen verhindert wird. Falls es doch einmal eine Undichtheit geben sollte, muss ohne weitere

Hilfsmittel zu erkennen sein, wo die wassergefährdenden Stoffe austreten. Die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe sowie ggf. in Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Stoffe müssen dann zurückgehalten und einer schadlosen Entsorgung zugeführt werden. Spezielle Rückhalteregeln für bestimmte Anlagen enthalten die §§ 25 bis 38, die vorrangig gegenüber den allgemeinen Regelungen in § 16 sind. Soweit in eine Anlage Abwasseranlagen oder Rohrleitungen einbezogen werden sollen, ergeben sich die speziellen Anforderungen aus § 18 und § 20.

Für alle Anlagen gilt außerdem, dass der Betreiber besondere Sicherheitsvorschriften bei der Befüllung und Entleerung einhalten muss (§ 21) und dass er Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblicher Menge austreten, anzuzeigen und Gegenmaßnahmen zu treffen hat (§ 22).

Um eine Differenzierung der Anforderungen vornehmen zu können, werden die Anlagen in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse und dem Volumen bzw. der Masse in vier Gefährdungsstufen eingestuft (§ 39). Sowohl die Verpflichtung zur Anzeige (§ 40) als auch die zur Eignungsfeststellung (§ 41) richtet sich vorwiegend nach diesen Gefährdungsstufen. Zum sicheren Betrieb einer Anlage gehört außerdem, dass der Betreiber eine Betriebsanweisung vorhält (§ 44), die Anlage nur durch Fachbetriebe errichten und warten lässt (§ 45) und dass er sie durch einen unabhängigen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen lässt (§ 46). Mit steigender Gefährdungsstufe nehmen dabei die Verpflichtungen zu.

Um dem besonderen Schutzbedürfnis in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten nachzukommen, enthalten §§ 49 und 50 bestimmte Einschränkungen, die das Risiko in diesen Gebieten vermindern.

3. Sachverständigenorganisationen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften, Fachbetriebe (Kapitel 4)

Sowohl die Sachverständigenorganisationen, die Anlagen prüfen und Fachbetriebe überwachen, als auch die Güte- und Überwachungsgemeinschaften, deren Aufgabe es allein ist, Fachbetriebe zu zertifizieren und zu überwachen, bedürfen einer bundesweit geltenden Anerkennung (§§ 52 und 57). Damit soll sichergestellt werden, dass diese für den sicheren Betrieb einer Anlage wichtigen Aufgaben nur von Personal wahrgenommen werden, das insbesondere über die entsprechende Fachkunde und Erfahrung verfügt. Die Organisationen sind verpflichtet, ihr Personal fortzubilden und die bei ihrer Arbeit gewonnenen Erfahrungen auszuwerten (§§ 55 und 60). Wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann ihre Anerkennung widerrufen werden. Die Anforderungen an die Fachbetriebe, die Arbeiten an einer Anlage verrichten, regelt § 62 Absatz 1. Damit ein Betreiber auch gezielt geeignete Fachbetriebe beauftragen kann, müssen die Sachverständigenorganisationen und die Güte- und Überwachungsgemeinschaften eine Liste der von ihnen anerkannten Fachbetriebe veröffentlichen (§ 61 Absatz 3). Der Fachbetrieb muss dem Betreiber vor Ort unaufgefordert seine Fachbetriebseigenschaft nachweisen.

4. Schlussvorschriften (Kapitel 5)

Schließlich enthält die Verordnung Übergangsregelungen für bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen (§ 66), bestehende Anlagen (§ 67) und für Sachverständigenorganisationen und Fachbetriebe (§ 69).

III. Vereinbarkeit mit EG-Recht

Die Regelungen der Verordnung dienen auch der Umsetzung verbindlicher Vorgaben des EG-Wasserrechts. Nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe I) der Wasserrahmenrichtlinie sind

die Mitgliedstaaten verpflichtet, „alle erforderlichen Maßnahmen (zu ergreifen), um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und /oder diese zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme“. Die Verordnung ist auch mit sonstigem EG-Recht vereinbar.

IV. Alternativen

Zu der Verordnung gibt es keine Alternativen. Es besteht ein allgemeines umwelt- und rechtspolitisches Bedürfnis, die durch die Föderalismusreform von 2006 erweiterten Regelungsbefugnisse des Bundes im Wasserbereich auch untergesetzlich auszufüllen, um zu bundeseinheitlichen Anforderungen an Ablagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu kommen und damit die derzeitige Rechtszersplitterung zu überwinden.

V. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Personen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VI. Befristung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, weil bundeseinheitliche Regelungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Dauer notwendig und auch EG-rechtlich unverzichtbar sind.

VII. Kosten und finanzielle Auswirkungen des Verordnungsentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen präzisiert und vereinheitlicht die für Bund, Länder und Gemeinden im Wesentlichen bereits bestehenden Verpflichtungen zum Schutz der Gewässer beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die durch das Wasserhaushaltsgesetz sowie durch das Wasserrecht der Länder bereits vorgegeben worden sind. Die bereits existierende Verpflichtung zur Selbsteinstufung wassergefährdender Stoffe, mit denen in Anlagen umgegangen wird, durch den Anlagenbetreiber wird konkretisiert und an zwischenzeitliche Entwicklungen im europäischen und internationalen Stoff- und Chemikalienrecht angepasst. Bisherige in einigen Details zum Teil auseinander laufende technische und organisatorische Vorgaben der Länder für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch bundesrechtliche Regelungen abgelöst und vereinheitlicht.

Die Kostensituation für die öffentlichen Haushalte stellt sich insgesamt wie folgt dar:

Durch die Pflicht des Umweltbundesamtes, die Einstufung wassergefährdender Stoffe zu überprüfen sowie insbesondere durch die verwaltungsrechtlich überprüfbaren Bescheide zur Einstufung wassergefährdender Stoffe entstehen dem Bund zusätzliche Vollzugskosten in Höhe von 50.000 € jährlich. Diese werden jedoch zumindest teilweise durch Gebühreneinnahmen bei der Bescheiderteilung kompensiert.

Die Erstellung von technischen Regelwerken und die Beauftragung von Gutachten zur Klärung spezieller Fragen im Bereich wassergefährdender Stoffe hat bisher Kosten in Höhe von 20.000 € - 50.000 € für die technischen Regeln und 30.000 € für Gutachten pro Jahr verursacht. Die Größenordnung dieser Ausgaben ändert sich durch die Verordnung nicht.

Mit Erlass der Verordnung werden zukünftig Bauprodukte und Bauarten insbesondere für Entwurf Begründung zur VAUwS –Stand 27. Januar 2012 Seite 4 von 77 Seiten

landwirtschaftliche Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) zugelassen. Grundlage hierfür sind die Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten nach den jeweiligen Landesbauordnungen (WasBauPVO), nach denen die wasserrechtlichen Anforderungen in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen mitgeregelt werden. Diese landwirtschaftlichen Anlagen wurden bisher von den zuständigen Behörden im Einzelfall zugelassen. Die Ausarbeitung der Prüfanforderungen und der Bewertungsgrundsätze auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Vorgaben sowie die Erarbeitung der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für diese Anlagen wird beim DIBt und damit bei den dieses finanzierenden Ländern Kosten in Höhe von 350.000 € im Jahr verursachen. Dem stehen jedoch Entlastungen im Vollzug der Länder gegenüber, die mindestens dieselbe Größenordnung erreichen werden, da Parallelarbeiten vermieden werden können. Mittelfristig ist von Kosteneinsparungen auszugehen.

Die Regelung, bestehende Heizölverbraucheranlagen einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen (§ 67 Absatz 12), wird bei den zuständigen Behörden zu einem erhöhten Aufwand führen. Auf der Grundlage der Abschätzung eines Bundeslandes und der Hochrechnung auf 4 Millionen Anlagen in Deutschland ergibt sich ein Personalmehrbedarf während der 10-jährigen Dauer dieser Prüfungen für die Überwachung der Prüfpflichten und einer erforderlich werdenden Mängelbeseitigung von etwa 200 Personen.

2. Kosten für die Wirtschaft, Preiswirkungen

Der Wirtschaft entstehen durch die Regelungen des Verordnungsentwurfs insbesondere dann zusätzliche Kosten, wenn Anlagen, die nach Landesrecht ein abweichendes Sicherheitsniveau erfüllen mussten und nun nachgerüstet werden müssen oder wenn Anlagen, die nicht prüfpflichtig waren, jetzt geprüft werden müssen und dabei Mängel festgestellt werden, die behoben werden müssen. Aussagekräftige Statistiken liegen dazu jedoch nicht vor. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VIII. Bürokratiekosten

1. Unternehmen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthält für Unternehmen folgende Informationspflichten:

- die Selbsteinstufung wassergefährdender Stoffe (§ 4 und § 8), soweit dieser Stoff oder dieses Gemisch noch nicht eingestuft ist,
- die abweichende Einstufung eines festen Gemisches (§ 10), wenn dies der Betreiber aus eigenem Interesse möchte,
- die Dokumentation der Abgrenzung einer Anlagen (§ 13),
- die Anzeigepflicht beim Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht nur unerheblicher Menge, ggf. auch gegenüber Wasserversorgern und Abwasserentsorgern (§ 22),
- die Anzeigepflicht für Anlagen mit erhöhtem Risiko, die errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden oder deren Betreiber wechselt (§ 40),
- die Anlagendokumentation (§ 43 Absatz 1)
- die Betriebsanweisung oder alternativ das Merkblatt (§ 44 Absatz 1 bzw. Absatz 4),
- die Übersendung der Prüfberichte an die Behörde (§ 47 Absatz 3)
- die Anbringung der Prüfplakette § 47 Abs. 4)

- die Befreiung von Anforderungen in Schutzgebieten (§ 49 Absatz 4 bzw. § 50 Absatz 2)
- der Antrag auf Anerkennung als Sachverständigenorganisation (§ 52 Absatz 1) oder Güte- und Überwachungsgemeinschaft (§ 57 Absatz 1)
- die Bestellsakte und Bestellschreiben (§ 53 Absatz 1 Satz 3 bzw. § 58 Absatz 1 Satz 5 und § 53 Absatz 3 und § 58 Absatz 4)
- die Jahresberichte (§ 55 Nummer 6 bzw. 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)
- das Prüftagebuch (§ 56 Absatz 1)
- die Zertifizierungsurkunde für Fachbetriebe (§ 62 Absatz 3)
- die Bekanntmachung der zugelassenen Fachbetriebe (§ 61 Absatz 3).

Mit Ausnahme der Prüfplakette und der Bekanntmachung der zertifizierten Fachbetriebe waren diese Informationspflichten auch bisher schon grundsätzlich in vergleichbarer Form landesrechtlich geregelt und sind für die betroffenen Unternehmen nicht neu. Der Aufwand für das Anbringen der Prüfplakette ist ausgesprochen gering, da der Sachverständige schon vor Ort ist und nur diese Plakette anbringen muss. Auch der Aufwand für die Einstellung einer Liste ins Internet ist vernachlässigbar, da jede Organisation auch bisher schon eine Liste führen musste, wen sie anerkannt hat und überprüfen musste und der Zeitaufwand zum Hochladen einer solchen Liste nicht ins Gewicht fällt. Insgesamt werden bisherige auseinander laufende technische und organisatorische Vorgaben der Länder für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch bundesrechtliche Regelungen abgelöst und vereinheitlicht. Insbesondere bei länderübergreifend tätigen Unternehmen, Sachverständigenorganisationen und Fachbetrieben wird dies zu einer Entlastung führen. Auf das in der Muster-VAwS der Länder noch vorhandene, aber nicht mehr in jedem Fall auszufüllende Anlagenkataster wurde ganz verzichtet.

Zu den anfallenden Bürokratiekosten wird des Weiteren auf die Begründung zum Wasserhaushaltsgesetz verwiesen.

2. Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthält nur im Hinblick auf Heizölverbraucheranlagen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Zu nennen sind hier die Anzeigepflicht für die Errichtung, Inbetriebnahme, Stilllegung oder wesentliche Änderung von Heizölverbraucheranlagen mit mehr als einem Kubikmeter (§ 40 Absatz 1), die Pflicht, das Austreten von Heizöl aus der Anlage anzuzeigen (§ 22 Absatz 2), sowie die Pflicht, eine Anlagendokumentation vorzuhalten (§ 43 Absatz 1) und ein Merkblatt anzubringen (§ 44 Absatz 4). Diese Verpflichtungen entsprechen den bisherigen Regelungen der Länder.

3. Verwaltung

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthält die Pflicht des Umweltbundesamtes, eingestufte wassergefährdende Stoffe zu veröffentlichen (§ 6 Absatz 3). Diese Veröffentlichung erfolgte bisher im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift nach Zustimmung des Bundesrates. Der Ablauf des Verfahrens wird vereinfacht, so dass sich hier keine wesentliche Änderung ergibt.

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden nachgeliefert.

IX. Auswirkungen des Verordnungsentwurfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung

Das Verordnungsvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die vorgesehenen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dienen dem Schutz der Gewässer vor Freisetzungen solcher Stoffe unter Wahrung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen.

Entwurf 27.01.2012

B. Besonderer Teil

Zu Kapitel 1 (Zweck; Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen)

Kapitel 1 regelt den Zweck und den Anwendungsbereich der Verordnung sowie Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 (Zweck; Anwendungsbereich)

§ 1 Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung, nämlich den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit solchen Stoffen.

Absatz 2 regelt drei Fälle, in denen die Verordnung nicht anzuwenden ist:

- wenn mit Stoffen umgegangen werden soll, die als nicht wassergefährdend eingestuft und veröffentlicht worden sind,
- wenn mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen umgegangen wird, die mobil sind, also z.B. Kraftfahrzeuge, sowie
- wenn wassergefährdende Stoffe im Untergrund nach § 4 Absatz 9 des Bundesberggesetzes gespeichert werden. Die Regelungen dieser Verordnung können auf diese Form der unterirdischen Lagerung nicht angewandt werden, da beispielsweise eine technische Umschließung der gespeicherten Medien im Untergrund nicht erfolgen kann. Oberirdische Anlagen, die dem Bergrecht unterliegen, sind vom Anwendungsbereich des Kapitels 3 jedoch nicht ausgenommen.

Absatz 3 führt mit dem Ziel der Entbürokratisierung eine Bagatellregelung ein. Von der Verordnung ausgenommen sind danach oberirdische Anlagen mit Behältern oder Verpackungen bis 220 Litern bzw. 200 Kilogramm außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Für die Betreiber dieser Anlagen gelten damit die technischen Anforderungen, Anzeigepflichten oder andere Verpflichtungen nach dieser Verordnung nicht. Für diese Anlagen bleibt jedoch nach Satz 2 der Besorgnisgrundsatz bzw. der Grundsatz des bestmöglichen Gewässerschutzes nach § 62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz unberührt, auch wenn nach der Verordnung keine speziellen technischen und organisatorischen Maßnahmen gefordert sind. Nach Satz 3 bedürfen die genannten Kleinanlagen auch keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG. Die Einführung einer solchen Bagatellregelung folgt dem vielfach geäußerten Wunsch, für solche Anlagen auf jegliche Art einer behördlichen Kontrolle zu verzichten und die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes bzw. des bestmöglichen Schutzes der Gewässer der Eigenverantwortung der Betreiber zu überantworten. Durch die Bagatellregelung werden auch die zuständigen Behörden von jeglicher Kontrollarbeit entlastet, es sei denn, es kommt zum Austreten wassergefährdender Stoffe oder zu Boden- oder Gewässerverunreinigungen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert die Begriffe, die für die Verordnung von besonderer Bedeutung sind. Die Begriffsbestimmungen entsprechen in weiten Teilen denen der Muster-VAwS.

Nummer 1 knüpft an die Begriffsbestimmung der wassergefährdenden Stoffe in § 62 Absatz 3 WHG an und stellt klar, dass es hier um die Eigenschaft dieser Stoffe geht, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern. Von zentraler Bedeutung ist die Ergänzung, dass unter dem Oberbegriff der „wassergefährdenden Stoffe“ naturwissenschaftlich Stoffe und Gemische zu verstehen sind – unabhängig von ihrem Aggregatzustand.

Nummer 2 übernimmt für Stoffe die entsprechende Begriffsdefinition des Chemikaliengesetzes (§ 3 Nummer 1) in die Verordnung.

Nummer 3 bestimmt, dass Gemische aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen. Bei dieser Gemischen kommt es nicht darauf an, dass diese Stoffe aktiv gemischt worden sein müssen. Unter die Gemische fallen auch Abfälle, die regelmäßig aus mehreren Stoffen bestehen. Die Absicht, sich dieser Gemische entledigen zu wollen, ist bezüglich der Frage, ob von ihnen eine Wassergefährdung ausgehen kann, allerdings nicht bedeutsam.

Da der Aggregatzustand von Stoffen für deren Gewässergefährdungspotenzial und damit auch im Hinblick auf die zu stellenden Anforderungen von erheblicher Bedeutung ist, werden in Nummer 4 bis 6 gasförmige, flüssige und feste Stoffe in Anlehnung an Begriffsbestimmungen im europäischen Chemikalienrecht (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) definiert.

Nummer 7 definiert Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas. Der Begriff wird im Zusammenhang mit Anlagen zur Gewinnung von Biogas verwendet. Die Begriffsbestimmung folgt dem Merkblatt DWA-M 907 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA): „Erzeugung von Biomasse für die Biogasgewinnung unter Berücksichtigung des Boden- und Gewässerschutzes“ vom April 2010 und beschreibt die Ausgangsmaterialien, bei denen eine Ausbringung nach Vergärung auch in sensiblen Gebieten unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Damit ist anzunehmen, dass sie im Hinblick auf Boden- und Gewässerschutz vergleichbar sind mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften, deren Ausbringung in vielen Wasserschutzgebieten ebenfalls entsprechend reglementiert wird. Unter die Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft fallen die Pflanzen oder Pflanzenteile, die direkt vom Acker abgeerntet werden oder die bei Tätigkeiten in Wäldern, im Gartenbau oder bei der Landschaftspflege anfallen, sowie die Rückstände, die bei der mechanischen Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte anfallen. Da sich bei thermischen Verfahren während dieses Prozesses Schadstoffe im Gärsubstrat bilden können und bei chemischen Verfahren häufig wassergefährdende Stoffe zugesetzt werden, sind diese Verfahren durch die Begriffsbestimmung ausgenommen.

Nummer 8 Halbsatz 1 und 2 definiert zunächst wie in § 1 Absatz 1 Satz 1 der Muster-VAwS eine Anlage als selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheit, die einer der im WHG genannten Funktionen dient: also dem Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden sowie dem Transport in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes. Einheiten, die nur im Zusammenhang mit anderen Einheiten eine dieser Funktionen erfüllen können, wie z.B. Pumpen, Vorlagebehälter oder Ausdehnungsgefäße, oder solche, die frei beweglich sind, wie z.B. Kraftfahrzeuge mit Benzin- oder Dieselantrieb, sind keine Anlagen im Sinne der Verordnung, sie können jedoch bei fester Einbindung Bestandteil einer Anlage sein. Zu einer Einheit gehören alle unselbständigen Teile einer Anlage, aus denen bei einer Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe direkt oder durch Nachlieferung aus anderen Teilen auslaufen können („Domino-Effekt“). Als ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten gelten nach Nummer 8 Halbsatz 3 auch diejenigen Anlagen, die

länger als ein halbes Jahr zu einem bestimmten betrieblichen Zweck an einem Ort betrieben werden. Ein betrieblicher Zweck besteht dann, wenn eine definierte und unveränderte Aufgabe durch eine Anlage erfüllt wird. Nur wenn diese Aufgabe für mehr als ein halbes Jahr erhalten bleibt, fällt die Anlage unter den Anlagenbegriff. Nicht unter den Anlagenbegriff fällt in der Regel die Baustellentankstelle, die dem Baufortschritt angepasst wird und dementsprechend in sich ändernden betrieblichen Zusammenhängen betrieben wird. Auch die Lagerung von Fehlchargen aus Produktionsbetrieben, die in Fässer oder Container abgefüllt und dann entsorgt werden, zählen nicht zu Anlagen im Sinne der Verordnung, da entsprechende Behälter in der Regel nur wenige Tage mit diesen Fehlchargen beaufschlagt sind. Halbsatz 4 bestimmt, dass eine Anlage untergliedert sein kann und dann aus mehreren Anlagenteilen bestehen kann. Eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe kann also beispielsweise aus den beiden Anlagenteilen: einwandiger Lagerbehälter und Auffangwanne bestehen.

Nummer 9 übernimmt eine bewährte Regelung aus der Muster-VAwS (§2 Nummer 8). Bei Flächen, auf denen regelmäßig Transportbehälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden, entsteht ein vergleichbares Risiko zu Lageranlagen, so dass die so genutzten Flächen auch Lageranlagen sind.

Die Begriffe Fass- und Gebindelager in Nummer 10 beschreiben eine Lageranlage, in der sich ortsbewegliche Behältnisse mit einem maximalen Volumen von 1250 Litern befinden. Das gesamte dort gelagerte Volumen an wassergefährdenden Stoffen spielt nach der Begriffsbestimmungen keine Rolle, da davon ausgegangen werden kann, dass auch in dem Fall, dass ein Lagerregal einstürzt, nur ein kleiner Teil der Behälter und Verpackungen zerstört wird und auslaufen kann. Die Begriffsbestimmung dient dazu, für diese Anlagen besondere Anforderungen vorsehen zu können.

Mit dem Begriff „Heizölverbraucheranlagen“ unter Nummer 11 werden in Weiterentwicklung der entsprechenden Begriffsdefinition in § 2 Absatz 13 der Muster-VAwS die Anlagen näher bestimmt, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe zu Zwecken der Nutzung ihrer energetischen Eigenschaften eingesetzt werden. Unter die wassergefährdenden Stoffe fallen Heizöl EL, flüssige Triglyceride (Pflanzenöl) und flüssige Fettsäuremethylester. Die Zuordnung zu einer Heizölverbraucheranlage erfolgt über deren Jahresverbrauch, der 100 m³ nicht übersteigen darf und über die Häufigkeit der Befüllung, die mit maximal viermal im Jahr festgelegt wird. Damit werden die typischen privaten Heizölverbraucheranlagen erfasst, nicht jedoch gewerblich betriebene Anlagen der Strom- oder Wärmeerzeugung. Die Heizölverbraucheranlagen stellen zahlenmäßig den größten Teil der in der Verordnung geregelten Anlagen dar. Für sie werden zum Teil vereinfachte Regelungen, insbesondere zu den Abfüllflächen getroffen (siehe § 28). Diesen Anlagen stehen Notstromanlagen gleich, da auch bei diesen Anlagen von einem eher noch geringeren Verbrauch und selteneren Befüllung ausgegangen werden kann. Eine Vorgabe zu den in den Notstromanlagen eingesetzten Stoffen erfolgt nicht, da aufgrund der beschränkten Nutzung Anforderungen an die Abfüllflächen unverhältnismäßig wären.

Nummer 12 führt den Begriff Eigenverbrauchstankstellen ein. Insbesondere in der Landwirtschaft, aber beispielsweise auch bei Speditionen werden solche Tankstellen für den eigenen Kraftfahrzeugpark verwendet und von den meisten Ländern seit Jahren auch unter besonderen Bedingungen zugelassen. Die Definition folgt weitgehend derjenigen in der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe TRwS Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781 Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Ausgabe 08/2004 der DWA. Ergänzt wurde diese Definition um den Jahresverbrauch von 100.000 Litern an dieser Tankstelle, der sich aus den Vollzugserfahrungen der Länder ableitet.

Nummer 13 definiert Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, sog. JGS-

Anlagen. Nach § 62 Absatz 1 Satz 3 WHG gilt für diese Anlagen der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften. Mit der Begriffsbestimmung soll eine Diskussion, die im Vollzug regelmäßig zu Schwierigkeiten geführt hat beendet werden. Neben den flüssigen Stoffen Jauche, Gülle und Silagesickersäfte werden über den Begriff der vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffe in § 62 Absatz 1 Satz 3 auch feste Stoffe einbezogen, bei den Sickersäfte anfallen können, die wassergefährdende Eigenschaften haben. Insofern ist es konsequent, auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen in § 2 Satz 1 des Düngegesetzes zurückzugreifen und Wirtschaftsdünger einschließlich Festmist einzubeziehen. Der Kreis der dabei zu erfassenden Stoffe muss zur Vermeidung von Regelungslücken gegenüber dem Düngegesetz aber noch um Dung nicht landwirtschaftlicher Herkunft (Buchstabe c), also z.B. den Mist von Ponyreithöfen, erweitert werden. Außerdem ist die Silage oder das Siliergut einzubeziehen, soweit Silagesickersäfte anfallen. Unter diesen Begriffen sind insbesondere pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Produktion, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu verstehen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, die während der Lagerung zu Gärfutter aufgeschlossen werden und bei denen während dieses Prozesses Silagesickersäfte anfallen können.

In Nummer 14 werden die einzelnen Anlagen aufgeführt, die in der Verordnung unter den Oberbegriff „Biogasanlagen“ fallen. Erfasst wird damit der gesamte Prozess von der Lagerung der Gärsubstrate bis hin zur Lagerung der Gärreste mit den für diese Prozessschritte erforderlichen Behältern. Unter dem Begriff „Biogasanlagen“ werden deshalb alle unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Lageranlagen, die zugehörige Abfüllanlagen sowie die Behälter zur Vergärung einschließlich der zugehörigen Anlagen zusammengefasst.

Die Begriffsbestimmung für unterirdische Anlagen in Nummer 15 stellt eine Fortentwicklung der entsprechenden Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 3 Muster-VAwS dar. Im ersten Halbsatz wird der Vollzugspraxis folgend bestimmt, dass eine Anlage dann unterirdisch ist, wenn ein Teil von ihr unterirdisch ist. Diese Ergänzung ist deshalb wichtig, weil sich die Anforderungen in der Verordnung an die Anlage richten. So sind z.B. unterirdische Anlagen im erhöhten Maße prüfpflichtig (vgl. Anhang 4 und 5). Mit dem ersten Halbsatz wird klargestellt, dass dann nicht nur die unterirdischen Anlagenteile, sondern die gesamte Anlagen zu prüfen ist. Eine Differenzierung der Anlagenprüfungen im Hinblick auf Anlagenteilen würde zu einer erheblichen Bürokratisierung führen und die Einhaltung dieser Pflicht deutlich komplizierter machen. Der Begriff „unterirdisch“ ist auf die primäre Barriere der Anlagen zu beziehen, also die Teile einer Anlage, die die wassergefährdenden Stoffe direkt und bestimmungsgemäß umschließen. Aus der bisherigen Formulierung in der Muster-VAwS wurde jedoch nicht hinreichend deutlich, dass - neben den direkt im Erdreich verlegten (Buchstabe a) – auch nicht erreich- oder kontrollierbare Anlagenteile wie z.B. Rohrleitungen in Kellerfundamenten, die mit dem Erdreich verbunden sind, als unterirdisch angesehen werden müssen (Buchstabe b). Im Falle einer Undichtheit dieser Anlagenteile würden die wassergefährdenden Stoffe ins Erdreich gelangen, da die Bauteile, in denen sie sich befinden, keine Rückhaltefunktion erfüllen. Präzisierend gegenüber der LAWA-Muster-VAwS wurde deshalb in Halbsatz 2 eingefügt, dass auch die Anlagen oder Anlagenteile unterirdisch sind, die direkten Kontakt mit dem Untergrund haben und die nicht vollständig einsehbar sind, sich aber in Bauteilen befinden, die unmittelbar mit dem Erdreich Kontakt haben. Aufgrund der fehlenden Einsehbarkeit können Undichtheiten konstruktionsbedingt nicht erkannt werden. Anlagenteile der sekundären Sicherheit, also z.B. ein Ableitungsrohr einer Dichtfläche, sowie die Böden von Flachbodenbehältern stellen hingegen keine unterirdischen Anlagenteile dar (Halbsatz3).

In Nummer 16 wird definiert, was unter Rückhalteeinrichtungen zu verstehen ist. Der Begriff dient als Oberbegriff für Einrichtungen der sekundären Sicherheit von Anlagen. Diese Anlagenteile sind immer flüssigkeitsundurchlässig zu gestalten (siehe § 15 Absatz 2 Satz 1

Nummer 2), da nur dann dem Besorgnisgrundsatz Genüge getan und ein Austreten wassergefährdender Stoffe aus der Anlage sicher verhindert werden kann. Die Definition ist den bestehenden Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine technische Regelungen, Ausgabe 04/2006, entnommen.

In Nummer 17 wird bestimmt, was unter doppelwandigen Anlagen zu verstehen ist, da es im Vollzug immer wieder zu Diskussionen hierüber gekommen ist. Die Begriffsbestimmung ist aus dem Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine technische Regelungen, Ausgabe 4/2006 abgeleitet.

Die Definition der Abfüll- und Umschlagsflächen in Nummer 18 ist aus der bestehenden Technischen Regel wassergefährdender Stoffe Arbeitsblatt DWA-A 781: Anforderungen an Tankstellen, Ausgabe 08/2004 abgeleitet.

Nach der Begriffsbestimmung für Rohrleitungen in Nummer 19 dienen diese der Beförderung wassergefährdender Stoffe insbesondere beim Befüllen und Entleeren anderer Anlagen. Zu den Rohrleitungen gehören auch die Anlagenteile, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, wie z.B. Armaturen, Flansche und Dichtmittel. Die Bestimmung dient auch der Abgrenzung gegenüber Rohrfernleitungen.

Die Definitionen der Begriffe „Lagern“, „Abfüllen“, „Umschlagen“, „Herstellen“, „Behandeln“, „Verwenden“, „Errichten“, „Instandhalten“ und „Stilllegen“ in den Nummern 20 bis 28 beschreiben die Tätigkeiten, für die in der Verordnung bestimmte Anforderungen gestellt werden und die aus der Muster-Verordnung weitgehend unverändert übernommen wurden. Die Begriffsbestimmung für „Wesentliche Änderungen“ in Nummer 29 wurde aus den Verwaltungsvorschriften der Länder übernommen.

Die Definition der Schutzgebiete in Nummer 30 entspricht § 2 Absatz 11 der Muster-VAwS. Sie wurde erweitert um die qualitative Schutzzonenabgrenzung bei Wasserschutzgebieten, die für einige Länder von Bedeutung ist.

Nummer 31 bestimmt, dass als Sachverständige nur die auf der Grundlage dieser Verordnung von anerkannten Sachverständigenorganisationen bestellten Sachverständige gelten.

Zu Kapitel 2 (Einstufung von Stoffen und Gemischen)

Kapitel 2 enthält die stoffbezogenen Vorgaben zur Bestimmung der Wassergefährdung als Voraussetzung für die im Kapitel 3 geregelten anlagenbezogenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften.

Zu Abschnitt 1 (Grundsätze; Einstufung und Dokumentation durch den Anlagenbetreiber)

Abschnitt 1 regelt Grundsätze der Einstufung von Stoffen und Gemischen in eine Wassergefährdungsklasse, als allgemein wassergefährdend oder als nicht wassergefährdend.

Zu § 3 (Grundsätze)

§ 3 Absatz 1 regelt den Grundsatz, wann Stoffe und Gemische als wassergefährdend anzusehen sind.

Die derzeit bestehende Praxis, Stoffe und Gemische in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) stark wassergefährdend, deutlich wassergefährdend, schwach wassergefährdend oder als nicht wassergefährdend einzustufen, bleibt erhalten. Der Ausdruck „deutlich wassergefährdend“ für Stoffe der WGK 2 wird zur besseren Abgrenzung zu dem Begriff „wassergefährdender Stoff“ eingeführt, der für alle wassergefährdenden Stoffe unabhängig von der Wassergefährdungsklasse verwendet wird. Die bisherigen Bezeichnungen der Wassergefährdungsklasse 1 und 3 bleiben dagegen unverändert. Ergänzend wird der Begriff der „allgemein wassergefährdenden Stoffe“ eingeführt. Das sind diejenigen, bei denen die Eigenschaft der Wassergefährdung unstrittig ist, bei denen jedoch keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse vorgenommen werden soll und der Verordnungsgeber eine abschließend Regelung trifft. Dieser Begriff kommt dem vielfach geäußerten Wunsch nach, für bestimmte Gemische aufgrund der Komplexität und der sich ändernden Zusammensetzung keine Einstufung vornehmen zu müssen.

Absatz 2 beschreibt diese allgemein wassergefährdenden Stoffe näher. Unter Nummer 1 bis 5 werden diejenigen aus dem landwirtschaftlichen Bereich aufgeführt, für die der bestmögliche Schutz gilt und unter Nummer 6 durch die Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas ergänzt, bei denen grundsätzlich von einer vergleichbaren Zusammensetzung ausgegangen werden kann.

Mit Nummer 7 werden auch aufschwimmende flüssige Stoffe einbezogen. Bei ihnen handelt es sich um Stoffe, die zwar alle Kriterien eines Stoffes für eine Einstufung als nicht wassergefährdend erfüllen, jedoch aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften in Oberflächengewässern aufschwimmen. Durch das Aufschwimmen auf der Gewässeroberfläche können diese Stoffe Wasserorganismen, Insekten und Vögel schädigen, indem sie beispielsweise ihre Sauerstoffaufnahme oder ihre Mobilität unterbinden. Deshalb müssen diese Stoffe in Anlehnung an gefahrgutrechtliche Regelungen (Binnen- und Seeschifffahrt) im Hinblick auf eine mögliche Belastung eines oberirdischen Gewässers als allgemein wassergefährdend angesehen werden.

Nach Nummer 8 werden auch feste Gemische als allgemein wassergefährdend bezeichnet. Die Herausnahme der festen Gemische aus der Verpflichtung der Selbsteinstufung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die in der Wirtschaft überall anfallenden festen Abfälle. Wie von der Wirtschaft dargestellt, würde eine konsequente Umsetzung der sonst bestehenden Einstufungsregelungen zu einem hohen bürokratischen Aufwand und deutlichen zeitlichen Verzögerungen bei der Entsorgung führen. Die vorgenommene Regelung dient der Vermeidung dieser unerwünschten Effekte und ist ausgesprochen einfach. In § 9 wird dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt, nachzuweisen, feste Gemische abweichend eingestuft werden können.

Nach Absatz 3 gelten Lebens- und Futtermittel, die von Mensch oder Tier aufgenommen werden, als nicht wassergefährdend, sofern sie nicht vom Umweltbundesamt bereits einer bestimmten Wassergefährdungsklasse zugeordnet wurden oder zukünftig zugeordnet werden. Diese Stoffe sind Bestandteil von Nahrungsmitteln und sollen deshalb in dieser Eigenschaft als nicht wassergefährdend angesehen werden. Damit zählt beispielsweise Bier oder Wein nicht zu den wassergefährdenden Stoffen. Werden andererseits Stoffe, die in Lebensmitteln enthalten sind, wie z.B. Ethanol, für andere Zwecke, also z.B. zur Reinigung eingesetzt, müssen sie in Wassergefährdungsklassen eingestuft werden. Zur Vermeidung von Diskussionen im Vollzug erfolgt die Einstufung dieser Stoffe durch das Umweltbundesamt, das in den letzten Jahren schon entsprechende Einstufungen vorgenommen hat. Nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch fallen unter die Futtermittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Siliergut und Silage sind damit zwar

Futtermittel, gelten jedoch aufgrund der Regelung in 62 Absatz 1 Satz 3 WHG und nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 als allgemein wassergefährdend.

Solange zu einem Stoff keine Entscheidung über die Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht oder zu einem Gemisch keine Einstufung gegenüber einer zuständigen Landesbehörde dokumentiert worden ist, gilt nach Absatz 4 für diesen Stoff die Wassergefährdungsklasse stark wassergefährdend. Mit dieser schon der derzeitigen Praxis entsprechenden Regelung wird dem Besorgnisgrundsatz Rechnung getragen.

Zu Abschnitt 2 (Einstufung und Dokumentation der Einstufung von Stoffen; Entscheidung über die Einstufung)

Abschnitt 2 regelt die Einstufung von Stoffen, die Dokumentation dieser Einstufung und das Verfahren der Entscheidung über die Einstufung. Abschnitt 3 macht entsprechende Vorgaben für Gemische. Diese Trennung der Regelungen für Stoffe und Gemische soll der besseren Verständlichkeit dienen.

Zu § 4 (Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation der Selbsteinstufung)

§ 4 regelt die Pflicht des Betreibers zur Selbsteinstufung von Stoffen, die auch bisher schon in der VwVwS geregelt war.

Absatz 1 verpflichtet den Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in der Anlage enthaltenen oder verwendeten Stoffe in eine der nach § 3 Absatz 1 vorgegebenen Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend einzustufen. Die Einstufung in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend ergibt sich aus den Stoffeigenschaften nach Maßgabe des Anhangs 1. Die Daten, die zur Ableitung der wassergefährdenden Stoffeigenschaft erforderlich sind, müssen dem Betreiber aufgrund anderer gültiger stoff- oder chemikalienrechtlicher Regelungen bekannt sein.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet nur den Betreiber zur Selbsteinstufung von Stoffen. Sofern ein Hersteller, Inverkehrbringer oder ein anderer Unternehmer die von ihm vertriebenen Stoffe beispielsweise aus wirtschaftlichem Interesse einstufen will, ist dieses durch Absatz 1 aber nicht ausgeschlossen.

Satz 2 ermöglicht dem Betreiber, einen Stoff unabhängig von seinen Eigenschaften als stark wassergefährdend (WGK 3) zu betrachten. Dieser Regelung kann sich ein Betreiber bedienen, der jeglicher Diskussion um die von ihm eingesetzten Stoffe entgehen will und bereit ist, seine Anlage auf der sicheren Seite zu betreiben.

Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung besteht nach Absatz 2 nicht, wenn ein Stoff bereits mit seiner Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde oder ein Stoff bereits durch eine veröffentlichte Stoffgruppeneinstufung erfasst wird. Diese Regelungen erlauben es, auf bestehende Einstufungen zurückzugreifen und dienen damit der Vermeidung von unnötiger Doppelarbeit.

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber, die von ihm für die Selbsteinstufung herangezogenen Daten in einem vorgegebenen Formblatt zu dokumentieren. Die Verwendung des Formblattes soll sicherstellen, dass die übermittelten Daten vollständig sind und die Auswertung beim Umweltbundesamt vereinfachen. Der Umfang der Daten ist im Falle der

Einstufung als nicht wassergefährdend größer als bei der Einstufung wassergefährdender Stoffe, da mit der Einstufung als nicht wassergefährdend die Anlagen, in denen diese Stoffe verwendet werden, insoweit vollständig aus dem übrigen Regelungsbereich der Verordnung entlassen werden. Die Dokumentation über die Einstufung von Stoffen ist dem Umweltbundesamt auf schriftlichem oder elektronischem Weg zu übermitteln, damit dieses die Dokumentation überprüfen (siehe § 5 Absatz 1) und über die endgültige Einstufung entscheiden kann (siehe § 5 Absatz 3). Damit wird sichergestellt, dass die Betreiber die Selbsteinstufung korrekt vornehmen und dass nachvollziehbare und zuverlässige Einstufungsentscheidungen veröffentlicht werden können.

Absatz 4 eröffnet einem Betreiber in bestimmten Fällen die Möglichkeit, die Wassergefährdung seines Stoffes abweichend von den nach Anhang 1 näher bestimmten Kriterien zu ermitteln und unter Beifügung entsprechender Nachweise einen abweichenden Einstufungsvorschlag beim Umweltbundesamt einzureichen. Gründe für eine abweichende Einstufung können z.B. sein, dass die der normalen Einstufung zugrunde liegenden Daten und Toxizitätseigenschaften im Hinblick auf eine mögliche Gewässergefährdung im Oberflächen- oder Grundwasser nicht zum Tragen kommen.

Zu § 5 (Überprüfung der Selbsteinstufung eines Stoffes)

Das Instrument der Selbsteinstufung verlangt eine behördliche Qualitätskontrolle, die in § 5 geregelt ist.

Absatz 1 verpflichtet das Umweltbundesamt, alle nach § 4 Absatz 3 dokumentierten Angaben zur Einstufung von Stoffen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Diese Überprüfung soll sicherstellen, dass bei der Einstufung von allen Betreibern die Vorgaben des Anhangs 1, also zum Beispiel die Punktevergabe für die R-Sätze, vollständig eingehalten werden. Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, vom Betreiber ggf. fehlende oder fehlerhafte Angaben ergänzen oder berichtigen zu lassen (Satz 2).

Des Weiteren ermächtigt Absatz 2 Satz 1 und 2 das Umweltbundesamt, stichprobenartig die Selbsteinstufung von Stoffen über die zu dokumentierenden Angaben hinaus im Detail zu überprüfen. Dazu werden beispielsweise auch die Ableitung der R-Sätze oder die Einbeziehung von wissenschaftlichen Studien des Herstellers beleuchtet. In diesen Fällen hat der Betreiber auch die Unterlagen beizubringen, die die Grundlage der Einstufung bilden (Satz 3).

Absatz 3 gibt dem Umweltbundesamt die Möglichkeit, Stoffe in Stoffgruppen zusammenzufassen und diese Stoffgruppe einzustufen. Diese Möglichkeit soll dem Umweltbundesamt vorbehalten bleiben, damit die Definition einer Stoffgruppe wissenschaftlich eindeutig, nachvollziehbar und mit dem europäischen Stoffrecht vereinbar ist. Einem Betreiber bleibt es ggf. unbenommen, entsprechende Vorschläge zu machen.

Zu § 6 (Entscheidung über die Wassergefährdung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger)

§ 6 regelt die Entscheidung über die Einstufung eines Stoffes und die Veröffentlichung.

Endgültig entscheidet das Umweltbundesamt über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen. Die Entscheidung des Umweltbundesamtes berücksichtigt nach Absatz 1

Satz 1 Ergebnisse der Überprüfung nach § 5, eigene Erkenntnisse oder Bewertungen sowie vorliegende Stellungnahmen der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe. Das Umweltbundesamt kann auch Einstufungen von Stoffen oder Stoffgruppen aufgrund eigener Erkenntnisse ohne das Vorliegen einer Selbsteinstufung vornehmen. Erst mit der Entscheidung des Umweltbundesamtes und der Bekanntgabe gegenüber dem Betreiber wird die Selbsteinstufung des Betreibers rechtsverbindlich und kann der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zugrunde gelegt werden. Eine Zeitverzögerung durch die Entscheidung des Umweltbundesamtes ist nicht zu erwarten, da die Entscheidungen durch eine sachgerechte Dokumentation der Selbsteinstufung gemäß § 6 Absatz 1 sehr kurzfristig getroffen werden können.

Absatz 2 verpflichtet das Umweltbundesamt, die Entscheidung über die Einstufung eines Stoffes dem Betreiber bekanntzugeben. Damit erhält der Betreiber die Möglichkeit, gegen die Einstufung Widerspruch einzulegen oder zu klagen.

Nach Absatz 3 veröffentlicht das Umweltbundesamt die Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen im Bundesanzeiger sowie im Internet, nachdem sie rechtskräftig geworden sind. Sie werden damit jedem Betreiber frei zugänglich, so dass die Verpflichtung zur Selbsteinstufung desselben Stoffes oder eines zur selben Stoffgruppe gehörenden Stoffes bei einem Einsatz in einer anderen Anlage entfällt.

Diese zentrale Dokumentation ist sinnvoll, da für Stoffe eine allgemeingültige, verbindliche und eindeutige Einstufung nach den in Anhang 1 vorgegebenen Kriterien und zugleich auch eine verbindliche, unter den Aspekten des Datenschutzes nicht zu beanstandende Veröffentlichung möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, das Umweltbundesamt auch künftig als zentrale Dokumentationsstelle für die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen vorzusehen. Damit wird auch erreicht, dass Betreiber die Wassergefährdungsklasse eines Stoffes nur aus den im Bundesanzeiger veröffentlichten Listen des Umweltbundesamtes ermitteln müssen. Ist der Stoff dort nicht gelistet, ist er noch nicht eingestuft worden und unterliegt noch der Pflicht zur Selbsteinstufung. Eine Doppelbewertung wird auf diese Weise ausgeschlossen.

Zu § 7 (Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht)

Absatz 1 verpflichtet das Umweltbundesamt, sofern ihm entsprechende Informationen vorliegen, ggf. eine Neubewertung eines Stoffes vorzunehmen und die Änderung der Einstufung zu veröffentlichen.

Liegen einem Betreiber Informationen vor, die zu einer Änderung der Einstufung führen können, verpflichtet Absatz 2 den Betreiber, diese Informationen der zuständigen Dokumentationsstelle zukommen zu lassen. Auf der Grundlage dieser Informationen nimmt das Umweltbundesamt nach Absatz 1 erforderlichenfalls eine Änderung der Einstufung von Stoffen vor, die ebenfalls im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist. Beide Absätze sollen gewährleisten, dass die Einstufungen dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

Abschnitt 3 (Einstufung und Dokumentation von Gemischen; Überprüfung der Einstufung)

Abschnitt 3 regelt in vergleichbarer Form wie Abschnitt 2 die Einstufung, Dokumentation und Überprüfung der Einstufung von Gemischen.

Zu § 8 (Selbsteinstufung von flüssigen und gasförmigen Gemischen; Dokumentation der Selbsteinstufung)

Absatz 1 verpflichtet den Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in der Anlage enthaltenen oder verwendeten flüssigen oder gasförmigen Gemische – für feste Gemische gilt eine besondere Regelung nach § 3 Absatz 2 und § 9 – in eine der nach § 3 Absatz 1 vorgegebenen Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend einzustufen. Die Einstufung in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend ergibt sich aus den Eigenschaften nach Maßgabe des Anhangs 1. Sofern hierbei auf Daten zur Eigenschaft der Stoffe im Gemisch zurückgegriffen wird, müssen diese dem Betreiber aufgrund anderer gültiger stoff- oder chemikalienrechtlicher Regelungen bekannt sein.

Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung besteht nach Absatz 2 nicht für Gemische nach § 3 Absatz 2 und 3, da der Verordnungsgeber hier abschließende Vorgaben gemacht hat, und wenn ein Gemisch bereits mit seiner Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde oder für ein Gemisch bereits eine Dokumentation erstellt worden ist. Diese Regelungen erlauben es, auf bestehende Einstufungen zurückzugreifen und dienen damit der Vermeidung von unnötiger Doppelarbeit.

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber, die von ihm für die Selbsteinstufung herangezogenen Daten in einem vorgegebenen Formblatt zu dokumentieren. Vgl. hierzu die Begründung zu § 4 Absatz 3. Die Dokumentation über die Einstufung von Gemischen ist nicht dem Umweltbundesamt, sondern allein der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage oder auf Verlangen der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung vorzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlage keiner Zulassung bedarf. Damit kann die zuständige Behörde die Dokumentation überprüfen (siehe § 9 Absatz 1) und bei Bedarf auch über eine abweichende Einstufung entscheiden kann (siehe § 9 Absatz 1). Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Betreiber die Selbsteinstufung korrekt vornehmen.

Absatz 4 regelt, dass es ausreichend ist, wenn der Betreiber im Hinblick auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen der zuständigen Behörde Einsicht in die für die Einstufung notwendigen Daten gewährt, die Informationen der Behörde aber nicht übergibt. In diesem Fall der schützenswerten Betriebsgeheimnisse dokumentiert die zuständige Behörde die Nachvollziehbarkeit der Einstufung des Gemisches in eine Wassergefährdungsklasse. Eine solche Regelung ist erforderlich, damit Betreiber nicht die Rezepturen bestimmter für den Erfolg des Betriebes besonders wichtiger Gemische offen legen oder aus der Hand geben müssen.

Zu § 9 (Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen und gasförmigen Gemischen; Änderung der Selbsteinstufung)

§ 9 regelt die Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen und gasförmigen Gemischen.

Nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Selbsteinstufungen sowie die nach § 8 Absatz 3 dokumentierten Angaben zu überprüfen. In diesem Fall gelten die vergleichbaren Mitwirkungspflichten des Betreibers wie bei der Stoffeinstufung nach § 5 Absatz 1. Anders als bei Stoffen, deren Einstufung eine wesentliche Grundlage für die Einstufung von Gemischen bildet, ist bei Gemischen die Überprüfung jeder Selbsteinstufung auf Vollständigkeit und Plausibilität nicht verpflichtend vorgesehen. Gemische fallen in der

Regel in dieser Form nur in einzelnen Anlagen an. Auf andere Anlagen sind diese Selbsteinstufungen aufgrund abweichender Produktionsprozesse und damit verbundener anderer Zusammensetzungen der Gemische meist nicht übertragbar. Insofern dient es der Entbürokratisierung, die Einstufung von Gemischen nicht zentral zusammenzufassen und keine Veröffentlichung der Einstufung von Gemischen vorzusehen. Damit wird außerdem auch verhindert, sensible Daten weitergeben zu müssen.

Gemische weisen im Unterschied zu Stoffen häufig wechselnde Zusammensetzungen auf und sind nur durch vollständige qualitative und quantitative Beschreibungen verbindlich identifizierbar. Diese Angaben unterliegen teilweise datenschutzrechtlichen Beschränkungen. Da eine Veröffentlichung der Einstufung von Gemischen somit nicht in Betracht kommt, ist abweichend zur Veröffentlichung der eingestufteten Stoffe eine zentrale Dokumentationsstelle für Gemische nicht zweckmäßig.

Absatz 2 regelt die Neubewertung eines Gemisches vergleichbar zu § 7 Absatz 2.

Nach Absatz 3 kann sich die zuständige Behörde bei der Überprüfung der Einstufung von Gemischen durch das Umweltbundesamt beraten lassen, wenn sie dies für geboten hält. Damit erhält die zuständige Behörde eine geregelte Möglichkeit, sich bei unterschiedlichen Auffassungen externen Sachverständigen zu bedienen.

Zu § 10 Feste Gemische

§ 10 regelt die Möglichkeit und das Verfahren, abweichend von § 3 Absatz 2 feste Gemische einzustufen. Diese Regelung gilt auch für feste Abfälle, da sie wie alle anderen Stoffe und Gemische wassergefährdend sein können. Der Umgang mit ihnen unterliegt daher den Anforderungen der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen nur Abwasser und bestimmte radioaktive Stoffe ausgenommen sind (§ 62 Absatz 6 WHG).

Absatz 1 legt fest, dass ein Betreiber nach eigenem Ermessen feste Gemische als nicht wassergefährdend einstufen kann, wenn zumindest eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- das Gemisch ist in der Liste der nicht wassergefährdenden Stoffe des Umweltbundesamtes aufgeführt. Dies gilt z.B. anorganische Buntpigmente (synthetische Mineralien), chemisch und thermisch stabil, Kunststoffe, z.B. Granulate, Formteile, Fasern, Folien, Kunststoffharze, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind, Metalle, soweit sie fest sind, nicht in kolloidaler Lösung vorliegen und nicht mit Wasser oder Luftsauerstoff reagieren oder Naturstoffe, wie Mineralien, Sand, Holz, Kohle, Zellstoff sowie Gläser und keramische Materialien, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind.
- der Betreiber eine Einstufung als Gemisch nach Anhang 1 Nummer 1.2 vornimmt oder
- der Einbau, also insbesondere das Ablagern und Verwerten, nach anderen Rechtsvorschriften, uneingeschränkt möglich ist. Mit dieser Regelung wird unterstellt, dass dann eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Voraussetzung ist die uneingeschränkt zulässige Verwertung oder Ablagerung. Diese liegt nur vor, wenn es keine Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes gibt. Materialien, die z.B. nur unter einer hydraulisch gebundenen oder wasserundurchlässigen Deckschicht oder Bauweise eingebaut werden dürfen, bei denen ein bestimmter Abstand zum Grundwasserstand einzuhalten ist oder die in Wasserschutzgebieten Zone III A und III B oder in einem Überschwemmungsgebiet nicht eingebaut werden dürfen, genügen der Vorgabe eines uneingeschränkten Einbaus nicht. Durch diese Regelung wird erreicht, dass Gemische, die überall in der

Umwelt eingebaut werden dürfen, auch bei ihrer Lagerung, bei ihrem Umschlag oder ihrer Behandlung in Anlagen nicht als wassergefährdend gelten. Bei anderen Gemischen, deren Entsorgung nur unter besonderen Bedingungen möglich ist, kommen dagegen die anlagenbezogenen Anforderungen der Verordnung zur Anwendung. Dies ist gerechtfertigt, da dieses Material offensichtlich aufgrund seiner Eigenschaften zu einer Schädigung der Umwelt führen kann, wenn keine Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Regelungen zu den festen Gemischen verfolgen das Ziel, bezüglich der Abfälle keine eigenständigen Einstufungen vorzunehmen, sondern sich an vorhandene, insbesondere abfallrechtliche, Regelungen anzulehnen und diese für die Verordnung zu nutzen. Dies dient der Vollzugserleichterung und soll vermeiden, dass es zu abweichenden Zuordnungen der Abfälle im Abfall- und Wasserrecht kommt.

Absatz 2 räumt dem Betreiber die Möglichkeit ein, feste Gemische in Wassergefährdungsklassen einzustufen. Diese Möglichkeit wird dann interessant, wenn ein festes Gemisch vertrieben wird und anschließend zu einem neuen Gemisch verarbeitet wird. Die Mischungsregel in Anhang 1 Nummer 5 enthält keinen Bezug auf allgemein wassergefährdende Stoffe, so dass zur Vermeidung von unbilligen Härten eine besondere Regelung erforderlich geworden ist.

Die Absatz 3 regelt, dass ein Betreiber den Nachweis, dass ein festes Gemisch als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann, zu dokumentieren und der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung vorzulegen hat. Nach Satz 2 hat die Behörde die Möglichkeit, diesen Nachweis zu überprüfen und bei Bedarf nach Satz 3 fehlende oder nicht plausible Unterlagen zu ergänzen oder zu berichtigen. Eine Anlage, die mit nicht wassergefährdenden Stoffen umgeht, fällt nicht unter die Verordnung. Der Betreiber bleibt jedoch in der Pflicht, bei Kontrollen oder bei möglichen Grundwasserbelastungen nachzuweisen, dass er in seiner Anlage tatsächlich nur mit nicht wassergefährdenden Stoffen umgeht. Eine vergleichbare Verpflichtung besteht auch bei der Einstufung eines festen Gemisches in eine Wassergefährdungsklasse.

Absatz 4 bestimmt, dass die zuständige Behörde das feste Gemisch als wassergefährdend einstufen kann. Sie hat dabei nach Satz 2 die Möglichkeit, sich vom Umweltbundesamt beraten zu lassen, bevor sie nach Satz 3 dem Betreiber dieses Ergebnis in schriftlicher Form bekannt gibt. Gegen einen solchen Bescheid können Rechtsmittel eingelegt werden. Mit Absatz 3 und 4 wird dem möglichen Missbrauch einer fehlerhaften Einstufung wirkungsvoll Einhalt geboten.

Absatz 5 regelt, dass ein Betreiber neue Informationen über ein festes Gemisch, das er als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft hat, nach denen aber diese Einstufung nicht mehr zutreffend ist, der zuständigen Behörde mitzuteilen hat.

Zu Abschnitt 4 (Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe)

Zu § 11 (Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe)

§ 11 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS). Die Kommission hat bereits bisher das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Einstufungsfragen beraten.

Absatz 1 Satz 1 ordnet die KBwS dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Entwurf Begründung zur VAUwS –Stand 27. Januar 2012 Seite 19 von 77 Seiten

Reaktorsicherheit zu. Satz 2 regelt die Beratungsfunktion der KBwS gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Umweltbundesamt. Die KBwS muss nicht in jede einzelne Entscheidung des Umweltbundesamtes einbezogen werden. Nur dann, wenn das Umweltbundesamt aus besonderen Gründen nicht allein entscheiden kann, wird es eine Stellungnahme von der KBwS einfordern, die dann nach § 6 Absatz 1 in die Einstufungsentscheidung einfließt. Das Umweltbundesamt kann ebenfalls bei Widerspruchsverfahren gegen eine Einstufung eine Stellungnahme von der KBwS einholen. Die KBwS kann jedoch von sich aus beispielsweise zur Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zur Bewertung von Stoffen, zur Notwendigkeit der Einbeziehung weiterer Testverfahren oder zur Fortentwicklung von Beurteilungsverfahren beratend tätig werden.

Absatz 2 Satz 1 und 2 bestimmt die Zusammensetzung der Kommission. Durch die ausgewogene Einbindung von behördlichem, industriellem und wissenschaftlichem Sachverstand wird sichergestellt, dass die Stellungnahmen zur Einstufung von Stoffen gemäß § 6 Absatz 1 praxisnah ausfallen und somit eine hohe Akzeptanz bei den Betroffenen erreicht wird. Die Berufung der Mitglieder folgt deren besonderem Fachwissen. Sie vertreten ihre persönliche Fachmeinung. Die Mitgliedschaft ist nach Satz 3 ehrenamtlich. In schwierigen Fällen soll durch die Einbeziehung dieser Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachrichtungen die Einstufung abgesichert werden.

Absatz 3 regelt die Berufung der Mitglieder der KBwS durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Wahl des oder der Vorsitzenden und die Annahme einer Geschäftsordnung.

Zu Kapitel 3 (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

In Kapitel 3 werden die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Pflichten der Betreiber geregelt.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 regelt Einschränkungen des Geltungsbereichs des Kapitels 3 (§ 12), die Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen (§ 13) sowie den Status und die Bekanntmachung technischer Regeln (§ 14).

Zu § 12 (Geltungsbereich)

§ 12 bestimmt Ausnahmen vom Anwendungsbereich von Kapitel 3 der Verordnung.

Absatz 1 bestimmt, dass für Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen (sog. Floater) die Anforderungen des Kapitels nur dann gelten, wenn diese Anlagen an oder in der Nähe eines oberirdischen Gewässers liegen, die aufschwimmenden flüssigen Stoffe aufgrund des Gefälles in ein oberirdisches Gewässer oder im Zuge einer Direkt- oder Indirekteinleitung in ein solches Gewässer gelangen können. Diese Regelung folgt der Tatsache, dass diese Stoffe aufgrund ihrer aufschwimmenden Eigenschaften beim Eintrag in ein oberirdisches Gewässer zu einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften dieses Gewässers führen, also wassergefährdend sind. Anlagen, bei denen die aufschwimmenden flüssigen Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer gelangen können, fallen damit nicht

unter Kapitel 3 der Verordnung. Dazu würde z.B. ein unterirdisches Hydraulikaggregat eines Aufzuges zählen, das mit solchen Stoffen betrieben wird.

Da JGS-Anlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 3 WHG den bestmöglichen Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften gewährleisten müssen und für sie eine strategische Umweltprüfung für das Aktionsprogramm nach der europäischen Nitratrichtlinie durchgeführt werden muss, gelten nach Absatz 2 nur die §§ 22 (Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung) und 51 (Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern). Für diese JGS-Anlagen ist in erster Linie Anhang 6 einschlägig. Kapitel 1, 2, 4 und 5 gelten dagegen auch für JGS-Anlagen.

Zur Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten oder ausgelösten Gewässerverunreinigung und zur Vorbeugung weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art verlangt die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie) in Artikel 5 die Festlegung von Aktionsprogrammen für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete bzw. eines Aktionsprogramms für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates.

In Deutschland setzt sich das nationale Aktionsprogramm aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil umfasst Vorschriften zur Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der zweite Teil umfasst Regelungen zur Bauweise von Behältern zur Lagerung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und anderen in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen. Dieser zweite Teil des Aktionsprogramms wird rechtsverbindlich durch die vorliegende Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Nach dem EuGH-Urteils gegen Belgien vom 17.06.2010 (Rechtssachen C-105/09 und C-110/09; Vorabentscheidungsverfahren) ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) nach § 14b UVPG in Verbindung mit der SUP-Richtlinie zu den Vorschriften der Bauweise von JGS-Anlagen durchzuführen und der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von (vier) Wochen zu äußern. Die Ergebnisse sind auszuwerten und öffentlich zugänglich zu machen und wurden Bestandteil dieser Verordnung.

(Begründung ist nach erfolgter SUP anzupassen)

Zu § 13 (Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen)

§ 13 regelt die formale Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe von anderen Anlagen.

Absatz 1 bestimmt, dass der Betreiber einer Anlage festzulegen und zu dokumentieren hat, welche Anlagenteile zu einer Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind. In der Vergangenheit war die Frage, welche Anlagenteile zu einer Anlage gehören und wo eine Anlage in eine andere übergeht, Anlass zu intensiven Diskussionen zwischen Betreibern, Sachverständigen und Behördenvertretern. Eine unstrittige Regelung ist bisher nicht gelungen. Nachdem der Betreiber das umfassendste Wissen über seine Anlagen hat, ist er auch am besten in der Lage, festzulegen, welche Teile zu einer Anlage gehören. Die meisten Länder haben sich dieser Auffassung inzwischen angeschlossen, wobei der Behörde die Möglichkeit, diese Entscheidung zu überprüfen, unbenommen bleibt.

Die Abgrenzung muss nach Absatz 2 so erfolgen, wie dies die Funktion der Anlage sowie

der verfahrenstechnische Zusammenhang erfordern. Damit soll verhindert werden, dass Prozesse, die in mehreren Schritten erfolgen, auseinander genommen werden. Bei der Abgrenzung von Anlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, in denen sich wassergefährdende Stoffe bestimmungsgemäß befinden, soll deshalb die Funktion der Anlage erhalten bleiben und zusammenhängende Behandlungsschritte nicht verschiedenen Anlagen zugeordnet werden. Allerdings ist es nicht angebracht, aus parallelen „Produktionsstraßen“ eine Anlage zu machen. Nach Satz 2 sind darüber hinaus Anlagenteile, zwischen denen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden oder für die ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang besteht zu einer Anlage zusammenzufassen. Damit werden z.B. wie bisher kommunizierende Behälter genauso zu einer Anlage wie Abfüllflächen mit mehreren Abfülleinrichtungen.

Absatz 3 ordnet eine Fläche, von der aus eine Anlage befüllt wird, oder auf der Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen aus einer oder für eine Anlage be- oder entladen werden, dieser Anlage zu. Wenn beispielsweise die Flüssigkeit von Behandlungsbädern nachgefüllt werden muss, ist es zweckmäßig, die Fläche, von der aus dies geschieht und auf der ggf. auch ein Nachfüllbehälter kurzfristig abgestellt wird, dieser Behandlungsanlage zuzuordnen. Dies gilt auch für das Be- und Entladen von Transportmitteln, da in vielen Fällen hierfür keine eigene Umschlagsanlage errichtet wird, sondern dieser Vorgang auf einer vorhandenen, der eigentlichen Lageranlage zugeordneten Fläche vorgenommen wird.

Absatz 4 präzisiert den Anlagenbegriff für HBV-Anlagen. Ziel ist, eine zu große Zersplitterung von Anlagen zu verhindern und damit einen Beitrag zur Vereinfachung und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit zu leisten. Die Regelung entstammt § 2 Absatz 6 der Muster-VAwS. Nach Satz 1 werden Behälter, in denen keine wassergefährdenden Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, die jedoch im engen Zusammenhang mit einer HBV-Anlage stehen, dieser zugeordnet. Dies gilt beispielsweise für einen Vorlagebehälter. Insbesondere in komplexen Industrieparks kommt es regelmäßig zu Diskussionen, ob bestimmte Behälter einer HBV- oder einer Lageranlage zuzuordnen sind. Nach Absatz 4 Satz 2 hat in diesen Fällen die Einordnung als Lageranlage Vorrang. In diesem Sinne werden Behälter, die in Verbindung zu mehreren HBV-Anlagen stehen – also beispielsweise ein zentrale Anlage mit Kühlschmierstoffen, die eine Reihe von einzelnen HBV-Anlagen versorgt – als Lageranlage bestimmt, ebenso wie Behälter, in denen ein größeres Volumen wassergefährdender Stoffe vorgehalten wird, als für eine Tagesproduktion oder für die Herstellung einer Charge erforderlich ist.

Absatz 5 knüpft an die Bestimmungen des § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zu Rohrleitungsanlagen an. Hierunter fallen nicht Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach Anlage 1 Nummer 19.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zwar unabhängig davon, ob sie die dort genannten Schwellen- oder Prüfwerte überschreiten. Für solche Rohrleitungsanlagen gelten nicht die Vorschriften des Kapitels 3, sondern allein die §§ 20 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Rohrfernleitungsverordnung. Zur Vereinfachung gibt Absatz 5 die Möglichkeit, Rohrleitungsanlagen, soweit sie Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, einer dieser Anlagen zuzuordnen. Damit soll beispielsweise verhindert werden, dass eine Rohrleitung, die von einem Heizölbehälter zum Brenner führt, als eigenständige Anlage behandelt werden muss.

Zu § 14 (Technische Regeln)

Nach § 62 Absatz 2 WHG dürfen Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sind insbesondere die in technischen Normen und Vorschriften festgeschriebenen Prinzipien und Lösungen zu verstehen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und bei der Mehrheit der auf diesem Gebiet tätigen Fachleute anerkannt sind. § 14 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass technische Regeln, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere diejenigen sind, die von den auf diesem Gebiet tätigen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen (z.B. der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA) erstellt und üblicherweise veröffentlicht worden sind.

Technische Regeln sind insbesondere die im Folgenden aufgeführten:

1. Technische Regeln für Bauprodukte

Technische Regeln für nationale Bauprodukte sind in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt (geregelt Bauprodukte). Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf den Gewässerschutz gelten die in der Bauregelliste A Teil 1 unter der Gliederungsnummer 15 (Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe) aufgeführten technischen Regeln für die dort aufgeführten Bauprodukte. Gleiches gilt für Prüfverfahren, nach denen Bauprodukte beurteilt werden, die beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwendet werden und die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind.

Technische Regeln für Bauprodukte infolge der Umsetzung der europäischen Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12, Bauproduktenrichtlinie) sind in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf den Gewässerschutz gelten die in der Bauregelliste B Teil 1 unter der Gliederungsnummer 1.15 (Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe) aufgeführten technischen Regeln für die dort aufgeführten Bauprodukte.

Die in der Bauregelliste B Teil 1 unter Abschnitt 4 (Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erstellt worden ist) aufgeführten Bauprodukte müssen zusätzlich die Bestimmungen der Liste der technischen Baubestimmungen Teil III einhalten. Alle anderen von den vorstehenden Ausführungen nicht erfassten Bauprodukte, die in LAU-Anlagen eingesetzt werden sollen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen.

2. Technische Regeln für bestimmte Anlagen

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen auch die für bestimmte Anlagen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) und Bauweisen (z.B. Ausführung von Dichtflächen) veröffentlichten Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) der DWA.

Im Hinblick auf die unmittelbare Anlagensicherheit können insbesondere auch die folgenden Regelwerke als allgemein anerkannte Regeln der Technik angesehen werden:

- a. Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), soweit diese nicht schon in der Bauregelliste A aufgeführt sind,
- b. Technische Regeln für Druckbehälter (TRD) und
- c. Technische Regeln für Rohrleitungen (TRR)

Diese Regeln werden schrittweise durch die Technischen Regeln für Betriebsicherheit TRBS abgelöst, die vom Ausschuss für Betriebssicherheit erarbeitet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann nach Absatz 1

Satz 2 diese technischen Regeln im Bundesanzeiger bekannt machen, etwa wenn dies zur allgemeinen Information der Betroffenen notwendig erscheint. Dies kann auch in Form einer Liste erfolgen, in der die technischen Regeln und Bauweisen aufgeführt werden, die als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 62 Absatz 2 WHG gelten. Bei einer auch teilweisen Veröffentlichung im Wortlaut ist eine Abstimmung mit den Verfassern der technischen Regel erforderlich.

Absatz 2 dient der Umsetzung von europäischem Recht zur Verhinderung von Wirtschaftshindernissen. Demnach stehen technische Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der EU und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den nationalen technischen Regeln nach Absatz 1 gleich, wenn mit diesen Anforderungen das gleiche Schutzniveau auf Dauer erreicht wird.

Zu Abschnitt 2 (Allgemeine Anforderungen an Anlagen)

Abschnitt 2 regelt die technischen Anforderungen, die grundsätzlich von allen Anlagen zu erfüllen sind (§§ 15 bis 20), die Pflichten beim Befüllen und Entleeren von Anlagen (§ 21) und bei Betriebsstörungen (§ 22) sowie die Möglichkeit für die zuständige Behörde, abweichende Anforderungen zu stellen (§ 23).

Zu § 15 (Grundsatzanforderungen)

§ 15 legt die Grundsatzanforderungen fest die von allen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unabhängig von ihrer Größe und der Wassergefährdung der eingesetzten Stoffe einzuhalten sind, sofern in den weiteren Paragraphen keine abweichenden Anforderungen festgelegt sind. Diese Anforderungen entsprechen weitgehend denen nach § 3 der Muster-VAwS, die von den Ländern seit Jahren ohne wesentliche Abweichung umgesetzt wurden.

Absatz 1 verlangt, dass alle Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sind und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe während ihrer Betriebsdauer nicht austreten können, eine auftretende Undichtigkeit schnell und zuverlässig erkannt und im Schadensfall anfallende Stoffe zurückgehalten und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Diese Grundsatzanforderungen stellen das zentrale Element der technischen anlagenbezogenen Regelungen dar. Neu ist, dass eine Anlage künftig auch schon so geplant werden muss, dass diese Anforderungen eingehalten werden. Diese Betonung der qualifizierten Planung einer Anlage ist erforderlich, da sich im Vollzug herausgestellt hat, dass den Planern oft die einzuhaltenden technischen Regeln nicht ausreichend bekannt sind. Sowohl in Anzeige- als auch in Eignungsfeststellungsverfahren kommt es deshalb zu unnötigen Umplanungen oder Verzögerungen, die noch schwerwiegender sind, wenn die Anlagen keiner behördlichen Vorkontrolle unterliegen. Es kann dann sein, dass die fehlerhafte Planung und Ausführung erst bei einer Inbetriebnahmeprüfung auffällt, wobei die Beseitigung der Planungsfehler für den Betreiber mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Eine festgelegte Berufsbezeichnung oder ein Gütesiegel gibt es für die Planer nicht und kann auch nicht eingeführt werden. Die technische Regel TRwS 779 soll jedoch Hinweise geben, wie sich ein Planer, beispielsweise durch Nachweis von Fortbildungsveranstaltungen, für die Aufgabe als qualifiziert ausweisen kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 muss die Anlage flüssigkeitsundurchlässig und standsicher und so

ausgelegt sein, dass insbesondere diese Eigenschaften unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen und den dabei herrschenden physikalischen, thermischen und chemischen Einflüssen erhalten bleiben. Dies beinhaltet auch einen Schutz gegen mechanische Beschädigungen einschließlich derjenigen, die durch den Verkehr oder in Erdbebengebieten entstehen können. Der in der Verordnung häufig benutzte Begriff flüssigkeitsundurchlässig entstammt den Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe. Entscheidend ist hierbei nach Satz 2, dass die Dicht- und Tragfunktion der Bauausführungen während der Beanspruchungsdauer nicht verloren geht. So kann beispielsweise die Dichtfunktion von Betonflächen verloren gehen, die mit CKW beaufschlagt werden, da Beton keine Dichtfunktion für CKW erfüllt. Der Beton hätte jedoch noch eine Tragfunktion. Bei Bitumen würde hingegen die Tragfunktion in Frage gestellt, wenn er mit Lösungsmitteln beaufschlagt wird, da die Lösungsmittel den Bitumen auflösen und damit den Zusammenhalt der Bauausführung zerstören. Nur wenn beide Funktionen aufrechterhalten werden, ist die Bauausführung gegenüber den wassergefährdenden Stoffen flüssigkeitsundurchlässig.

Nach Absatz 3 dürfen unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe nicht einwandig sein. Diese auch bisher schon im Landesrecht vorhandene Regelung leitet sich aus dem besonderen Risikopotenzial unterirdischer Anlagen ab. Bei diesen Anlagen kann in der Regel eine Leckage nur mit deutlichem Zeitverzug erkannt werden. Das auslaufende Volumen wassergefährdender Stoffe und die daraus entstehenden Gewässerschäden sind damit gegenüber einer oberirdischen Anlage deutlich größer. Dies kann nur verhindert werden, wenn zwei Barrieren die wassergefährdenden Stoffe zurückhalten und schon bei der Leckage einer Barriere Alarm ausgelöst wird (§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1).

Absatz 4 Satz 1 fordert, dass bei der Stilllegung einer Anlage die darin enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, einschließlich der möglicherweise enthaltenen Leckanzeigeflüssigkeiten, soweit dies technisch möglich ist, entfernt werden, damit von der stillgelegten und in der Regel nicht weiter überwachten Anlage keine Gewässergefährdung ausgehen kann. Dazu kann es z.B. bei einem doppelwandigen Behälter notwendig werden, am Tiefpunkt ein Loch in die innere Behälterwand zu bohren, um die Leckanzeigeflüssigkeit zu entfernen. Eine missbräuchliche Benutzung der Anlage ist nach Satz 2 auszuschließen, indem beispielsweise Armaturen entfernt oder gesichert werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, die Anlage zu entfernen. Nach einer ordnungsgemäßen Stilllegung stellen die gegebenenfalls verbleibenden Einrichtungen keine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mehr dar.

Zu § 16 (Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe)

§ 16 regelt Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe.

Absatz 1 stellt Anforderungen an die Aufstellung einzelner einwandiger Behälter, Rohrleitungen und sonstiger Anlagenteile. Diese muss so erfolgen, dass eine direkte Inaugenscheinnahme möglich ist. Deshalb müssen die Behälter, Rohrleitungen und sonstigen Anlagenteile jeweils so weit von anderen Behältern, dem Boden oder Wänden von Rückhalteeinrichtungen entfernt sein, dass beispielsweise der Sachverständige bei einer Begutachtung Leckagen oder sich abzeichnende Materialveränderungen, die zu Leckagen führen können, erkennen kann. Konkrete Anforderungen werden in den technischen Regeln gestellt.

Ein wesentliches Element der Verhütung von Verschmutzungen der Gewässer ist eine zweite Sicherheitsbarriere, mit der etwaig ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufgefangen werden können. Hierzu sind die Anlagen nach Absatz 2 Nummer 1 entweder

doppelwandig mit Leckanzeigegeräten auszustatten oder sie müssen über Rückhalteeinrichtungen verfügen. Dabei sind auch unterschiedliche Rückhalteeinrichtungen für einzelne Anlagenteile möglich. Nach Nummer 2 müssen alle Rückhalteeinrichtungen immer flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss nach Nummer 3 grundsätzlich so groß sein, dass die im Schadensfall austretenden wassergefährdenden Stoffe vollständig zurückgehalten werden. Satz 3 übernimmt entsprechende bestehende Regelungen fast aller Länder. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung kann bei L- und HBV-Anlagen (Buchstabe a) dann kleiner als das des zugehörigen Behälters sein, wenn auch unter ungünstigen Bedingungen ein vollständiges Auslaufen des Behälters ausgeschlossen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch organisatorische Maßnahmen unter allen Betriebsbedingungen sichergestellt wird, dass die Leckage vor Überschreitung des Volumens der Rückhalteeinrichtung abgedichtet ist oder die wassergefährdenden Stoffe in anderen Behältern aufgefangen werden können. Ungünstig sind die Bedingungen z.B. während der Wochenenden oder Feiertage, wenn kein Betriebspersonal anwesend ist, das Gegenmaßnahmen ergreifen kann. Bei Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdenden Stoffe muss das zurückzuhaltende Volumen dem entsprechen, das beim größtmöglichen Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann (Buchstabe b). Buchstabe c regelt das Volumen für Umschlagsanlagen. Alle drei Regelungen entsprechen denjenigen aus der Muster-VAwS der Länder.

Die in Absatz 2 aufgeführten Regelungen zur Rückhaltung müssen grundsätzlich von allen Anlagen eingehalten werden. Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Anlagen, bei denen diese Anforderungen insbesondere aus konstruktiven oder funktionalen Gründen nicht erfüllt werden können. So können z.B. Wärmetauscher nicht doppelwandig aufgestellt werden, da sonst ihre Funktion nicht mehr gewährleistet wäre. Aus diesem Grund ist es notwendig, für diese Fälle besondere Regelungen zu schaffen, die für bestimmte Anlagen definieren, wie ein Sicherheitsniveau erreicht wird, das dem beschriebenen entspricht. Auf diese Ausnahmeregelungen wird im 1. Halbsatz verwiesen, sie finden sich in Abschnitt 3 wieder. Die Regelungen des Abschnitts 3 haben Vorrang vor den grundsätzlichen Regelungen von § 16 Absatz 2.

Absatz 3 fordert für Anlagen der Gefährdungsstufe D ein Rückhaltevolumen für das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann. Diese Regelung führt bestehende Vorschriften der meisten Länder fort und entspricht dem besonderen Gefährdungspotenzial oder der besonderen Gefährlichkeit des wassergefährdenden Stoffes dieser Anlagen, bei denen das große bei einem Schadensfall austretende Volumen zu erheblichen nachteiligen Folgen in der Umwelt führen kann.

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe bei Anlagen, bei denen es einwandige und doppelwandige Anlagenteile gibt. Rückhaltevorrichtungen sind danach nur für einwandige Anlagenteile vorzusehen. Dazu zählen insbesondere einwandige Anlagenteile wie Rohrverbindungen, Flansche oder Armaturen. Eine Sonderregelung betrifft dabei oberirdische Behälter mit Leckanzeigeflüssigkeiten der WGK 1, bei denen nach Satz 2 keine Rückhaltung gefordert wird, wenn das Volumen der Leckanzeigeflüssigkeit weniger als 1000 Liter beträgt. Daraus ergibt sich, dass unterirdische Behälter über ein Leckerkennungssystem z.B. auf Unterdruckbasis verfügen müssen.

Sofern im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe so miteinander reagieren können, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der Rückhalteeinrichtung in Frage gestellt wird, müssen nach Absatz 5 die miteinander reagierenden Stoffe getrennt voneinander zurückgehalten werden.

Zu § 17 (Anforderungen an die Entwässerung von Rückhalteeinrichtungen)

Nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Rückhalteeinrichtungen keine Abläufe besitzen, da sie sonst ihre Aufgabe nicht sicher erfüllen können.

Von dieser Regelung gibt es nach Satz 2 nur dann eine Ausnahme, wenn nicht zu vermeiden ist, dass sich in einer Rückhalteeinrichtung Niederschlagswasser ansammeln kann. In diesem Fall darf ein Ablauf vorgesehen werden, der allerdings im Normalbetrieb geschlossen sein muss und erst dann geöffnet werden darf, wenn durch eine Kontrolle sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt ist.

Bei Abfüll- oder Umschlagsanlagen ist eine solche Kontrolle vor Ableitung in der Regel nicht realisierbar. Satz 3 regelt deshalb für diesen Fall, dass eine Einleitung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal dann zulässig ist, wenn das anfallende, ggf. mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser in eine betriebliche Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet und dort so behandelt wird, dass die entsprechenden Anforderungen zur Einleitung in einen öffentlichen Kanal oder ein Gewässer eingehalten werden. Für einen Leichtflüssigkeitsabscheider an einer Tankstelle bedeutet dies beispielsweise, dass er so konstruiert sein muss, dass er im Normalbetrieb der Tankstelle die Kohlenwasserstoffe so weit zurückhält, dass die Vorgaben der (kommunalen) Abwassersatzung erfüllt werden. Diese werden auch beim Abfüllen von ethanolhaltigen Kraftstoffen erfüllt, da die Beimengungen geringer Ethanolgehalte im Abwasser, das im übrigen ordnungsgemäß vorbehandelt wird, nicht schädlich sind. Für E85-Kraftstoffe gilt das vorhandene technische Regelwerk fort, da hier neben den abwasserrechtlichen Vorschriften auch der Explosionsschutz zu beachten ist.

Satz 3 und 4 regeln spezielle Entwässerungsmodalitäten für Biogasanlagen und für Eigenverbrauchstankstellen. Bei Biogasanlagen ist das mit Gärsubstraten oder Gärresten belastete Niederschlagswasser aufzufangen und in die Anlage zurückzuführen, wenn es nicht gesondert entsorgt wird. Bei Eigenverbrauchstankstellen gelten die besonderen Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 781.

Absatz 3 regelt den besonderen Fall, dass für eine Rückhalteeinrichtung, bei der der Zutritt von Niederschlagswasser unvermeidlich ist, keine der üblichen Entwässerungsmöglichkeiten, also z.B. eine Anschluss an einen Abwasserkanal, zur Verfügung steht und auch keine Betriebspersonal vor Ort ist. In diesen Fällen muss die zuständige Behörde vor Ort über die Art der Rückhaltung und die notwendige Entwässerung entscheiden.

Bei nicht überdachten Rückhalteeinrichtungen, in denen sich deshalb Niederschlagswasser ansammeln kann, ist nach Absatz 3 zu beachten, dass sie nicht nur das geforderte Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufnehmen können müssen, sondern zusätzlich auch das Niederschlagswasser, das während eines gleichzeitig sich ereignenden Niederschlagsereignisses anfällt.

Zu § 18 (Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung)

§ 18 regelt die ausnahmsweise zulässige Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung für wassergefährdende Stoffe, die aus Anlagen austreten.

Grundsätzlich müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und betrieben werden, dass austretende Stoffe vollständig zurückgehalten werden (§ 15 Absatz 1 Nummer 3). Eine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in eine Abwasseranlage ist auszuschließen, da die Abwasserbehandlungsanlagen im Allgemeinen nicht dafür ausgelegt sind, die wassergefährdenden Stoffe zu entfernen und es einfacher und kostengünstiger ist, ausgetretene wassergefährdende Stoffe in konzentrierter Form zu entsorgen. Es gibt jedoch Fälle, in denen dieses Prinzip nicht zu verwirklichen ist. Dies gilt insbesondere für große Industrieparks, die auf engem Raum mehrere Anlagen betreiben und über ein spezielles Kanalisationssystem für stark belastete Abwässer aus der Produktion verfügen. Für diese Fälle eröffnet § 18 Absatz 1 und 2 zwei Möglichkeiten der Einbeziehung von Abwasseranlagen in das Sicherheitskonzept einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Unter den Voraussetzungen der Absatz 1 ist eine Ableitung von bei ungestörtem Betrieb in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffen in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage möglich. Dies kann z.B. bei einer Verlustschmierung von Geräten und Maschinen der Fall sein. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die wassergefährdenden Stoffe in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage bis auf ein unschädliches Niveau entfernt werden und die Anforderungen der Direkt- oder Indirekteinleitung auch unter den besonderen Betriebsbedingungen eingehalten werden. Geeignet sind diese Anlagen immer dann, wenn sie den Normen und Regeln der Abwassertechnik genügen und außerdem nachgewiesen werden kann, dass sie gegenüber den im Schadensfall anfallenden Stoffen oder Gemischen für die Dauer der Beanspruchung flüssigkeitsundurchlässig sind. Die öffentliche Kanalisation oder Kläranlage sind nicht einzubeziehen.

Nach Absatz 2 dürfen die aus betriebstechnischen Gründen bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer geeigneten Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden. Eine Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation ist dann geeignet, wenn sie den Normen und Regeln der Abwassertechnik genügt und außerdem nachgewiesen werden kann, dass sie gegenüber den im Schadensfall anfallenden Stoffen oder Gemischen für die Dauer der Beanspruchung flüssigkeitsundurchlässig ist. Ziel dieser Regelungen der Absatz 2 ist es, sicherzustellen, dass die betriebliche Kanalisation, soweit sie in das Sicherheitskonzept für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einbezogen wird, den wassergefährdenden Stoffen standhält und wassergefährdende Stoffe oder Abwasser nicht austreten können und dass Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und die Gewässer nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Absatz 3 legt fest, dass dann, wenn von einer der beiden Möglichkeiten in Absatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht werden soll, eine Bewertung möglicher Betriebsstörungen, der Anlage, der dabei freigesetzten wassergefährdenden Stoffe, und der Folgen für die Abwasseranlage und die Gewässer erfolgen muss. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist in der Betriebsanweisung nach § 44 zu regeln, wie die Ableitung der wassergefährdenden Stoffe in der Abwasseranlage erkannt und kontrolliert werden kann, wie schnell und bei welchen Konzentrationen dies erfolgen muss und ob die Stoffe getrennt vom Abwasser zurückzuhalten sind oder in eine Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

Absatz 4 bestimmt, dass die Teile von Abwasseranlagen, die im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 2 zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe genutzt werden, flüssigkeitsundurchlässig sein müssen. Hier finden also neben dem Abwasserrecht auch die Regelungen dieser Verordnung Anwendung. Die als Rückhalteeinrichtung genutzten Anlagenteile werden damit auch von der Fachbetriebs- und Prüfpflicht erfasst. Diese Klarstellung ist im Hinblick auf vielfältige Diskussionen im Vollzug erforderlich. Nach

Berichten von Sachverständigen, die in einigen Bundesländern Leichtflüssigkeitsabscheider geprüft haben, weisen diese teilweise selbst beim Neubau erhebliche Mängel auf, die eine Inbetriebnahme der Tankstelle in Frage stellen. Diese Einrichtungen werden offensichtlich häufig von Betrieben eingebaut, die mit der Materie nicht vertraut sind. Die Leichtflüssigkeitsabscheider sind teilweise nicht funktionsfähig, so dass ausgesprochen teure und zeitaufwändige Maßnahmen erforderlich werden, um zu einem ordnungsgemäßen Zustand zu gelangen. Die Verhinderung solcher Zustände ist sowohl im Interesse der Betreiber als auch der Hersteller dieser Einrichtungen.

Zu § 19 (Rückhaltung bei Brandereignissen)

§ 19 regelt das Erfordernis, dass bereits bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen ist, dass auch im Brandfall keine wassergefährdenden Stoffe austreten dürfen und dass insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser zurückgehalten werden muss. Die bei Bränden entstehenden Reaktionsprodukte weisen häufig toxische Eigenschaften auf, so dass es bei ihrem Eintritt in Gewässer zu bedeutenden Schäden kommen kann. § 19 lässt anderweitige Brandschutzbestimmungen in den Bauordnungen der Länder unberührt, bei denen es vorrangig um den Schutz von Leben und Gesundheit, den Schutz der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit sowie um die Gewährleistung einer wirksamen Brandbekämpfung geht. Diese bestehenden bauordnungsrechtlichen Regelungen werden durch § 19 im Hinblick auf den vorbeugenden Schutz der Gewässer vor kontaminiertem Löschwasser und vor dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen im Brandfall ergänzt. Dem § 19 entsprechende Regelungen enthält auch schon die Technische Regel wassergefährdende Stoffe der DWA, Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen, Ausgabe 4/2006. Es ist aber absehbar, dass diese Regelung ergänzt und mit der Löschwasserrückhalterichtlinie zusammengeführt werden muss.

Satz 2 legt fest, dass Satz 1 für bestimmte Anlagen nicht gilt. Dies betrifft generell die kleinen Anlagen der Gefährdungsstufe A und Heizölverbraucheranlagen. Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Brand so schnell gelöscht werden kann, dass Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung nicht angemessen wären.

Zu § 20 (Rohrleitungen)

§ 20 regelt die technische Ausführung von ober- und unterirdischen Rohrleitungen. Zu Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach Anlage 1 Nummer 19.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen zu § 13 Absatz 5 verwiesen.

Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bedürfen oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe einer Rückhalteeinrichtung, die die bei einer Betriebsstörung austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückhält. Diese Anforderung ist jedoch in der Praxis häufig nicht zu realisieren, da die Rohrleitungen über anderweitig genutzte Flächen oder auch Verkehrswege führen, die nicht als Rückhalteeinrichtungen zur Verfügung stehen. Um hier einen Ausweg zu schaffen, gibt Satz 3 die Möglichkeit, anhand einer spezifischen Gefährdungsabschätzung angemessene sicherheitstechnische und organisatorische Maßnahmen festzulegen, mit denen ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu Rückhalteeinrichtungen erreicht wird. Entsprechende technische Vorschläge finden sich in

der TRwS DWA-A 780 Oberirdische Rohrleitungen. Für Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe der WGK 1 transportiert werden, kann nicht nur dann von einer Rückhalteeinrichtung abgesehen werden, wenn sich dies aus der Gefährdungsabschätzung nach Satz 3 ergibt, sondern nach Satz 4 auch dann, wenn diese Rohrleitungen nicht über besonders empfindliche Flächen, wie z.B. Oberflächengewässer, führen.

Absatz 2 regelt unterirdische Rohrleitungen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffe, die gegenüber oberirdischen Anlagen ein besonderes Gefahrenpotenzial aufweisen und deshalb technisch aufwändiger gestaltet sein müssen und grundsätzlich nur Verwendung finden sollten, wenn oberirdische Leitungen nicht in Frage kommen. Die Regelung entspricht weitgehend der in § 12 Absatz 2 Muster-VAwS. Müssen Rohrleitungen beispielsweise aufgrund sicherheitstechnischer Vorgaben unterirdisch verlegt werden, z.B. auf Flughäfen, müssen sie nach Satz 2 doppelwandig, als Saugleitung ausgebildet oder im Schutzrohr verlegt sein. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Leckage schnell erkannt wird und keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen können.

Absatz 3 erster Halbsatz enthält eine Sonderregelung für die Rohrleitungen, die sinnvollerweise nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können und in denen nur Gemische aus Wasser und Glycolen enthalten sind. Oberirdische Rohrleitungen von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft müssen nach dem 2. Halbsatz den Anforderungen des Absatzes 1 nicht genügen, da sie sich innerhalb der nach § 37 geforderten Umwallung befinden.

Absatz 4 bestimmt für Rohrleitungen mit festen wassergefährdenden Stoffen, dass an sie über die betriebstechnischen Erfordernisse hinaus keine Anforderungen gestellt werden. Die besondere Werkstoffbeanspruchung, die sich aus möglichen Schmirgeleffekten der festen wassergefährdenden Stoffe an der Materialwandung ergeben, fallen unter betriebstechnische Erfordernisse.

Zu § 21 (Pflichten beim Befüllen und Entleeren)

Wie die Erfahrung zeigt, treten beim Befüllen und Entleeren von Anlagen besonders häufig Schadensfälle auf. Für diese Vorgänge werden daher in § 21 besondere Anforderungen gestellt, die überwiegend denen des § 19 k WHG a.F. und des § 20 der Muster-VAwS entsprechen.

Absatz 1 entspricht § 19k WHG a.F. Die Pflichten nach Satz 1 gelten allerdings nicht wie bisher nur für Lageranlagen, sondern für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die bisherige Beschränkung der Regelung auf Lageranlagen war sachlich nicht zu rechtfertigen.

Absatz 2 verpflichtet denjenigen, der eine Heizölverbraucheranlage befüllt, sich vom Vorliegen einer nach § 47 Absatz 4 erforderlichen Prüfplakette zu überzeugen. Diese Regelung soll die Lieferanten stärker in die Pflicht nehmen, nur die Anlagen zu befüllen, die auch den Anforderungen genügen. Im Unterschied zu Behördenvertretern oder Sachverständigen kommen die Lieferanten meist mehrmals im Jahr zu den Anlagen und können dabei die Anlagenbetreiber auf Mängel an den Anlagen hinweisen und darauf hinwirken, beispielsweise erforderliche Sachverständigenprüfungen oder Nachrüstungen vorzunehmen.

Absatz 3 Satz 1 verlangt, dass Behälter nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt und nur mit festen Leitungsanschlüssen entleert werden dürfen. Bei HBV-Anlagen und bei nicht miteinander verbundenen oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis 1250 Litern sind nach Satz 2 auch andere Maßnahmen, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen, zulässig. Dazu können beispielsweise selbsttätig schließende Zapfpistolen oder Wägeeinrichtungen zählen, die bei Erreichen des Volumens des Behälters und des vorgegebenen Gewichts des eingefüllten wassergefährdenden Stoffes automatisch den Befüllvorgang beenden. Satz 3 erlaubt es, bei der Befüllung ortsbeweglicher Behälter über 1250 Liter auf Überfüllsicherungen zugunsten einer volumen- oder gewichtsabhängigen Steuerung zu verzichten. Diese Regelung ist in erster Linie für die Befüllung von Kesselwagen gedacht.

Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Ottomotorkraftstoffen oder Biomotorkraftstoffen, bei denen besonders häufig Unfälle auftreten, werden meist aus beweglichen Tankfahrzeugen befüllt. Diese dürfen nach Absatz 4 nur mit selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen befüllt werden. Zu den Biomotorkraftstoffen zählen Biodiesel (Fettsäuremethylester), die aus pflanzlichen oder tierischen Fetten oder Ölen hergestellt werden, Bioethanol und anteilig aus Bioethanol hergestellte Kraftstoffe sowie Pflanzenöle, deren Eigenschaften zumindest den Anforderungen der DIN 51606 entsprechen. Für Heizölverbraucheranlagen bis 1250 Liter ist nach Satz 2 eine Befüllung mit selbsttätig schließenden Zapfventilen zulässig, da die sonst übliche Sicherheitstechnik für diese kleinen Anlagen nicht vorhanden und nicht verhältnismäßig ist.

Absatz 5 befreit die Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft von den Anforderungen nach Absatz 3. Diese Anlagen befinden sich nach § 37 innerhalb einer Umwallung und müssen über eine Niederschlagsentwässerung nach § 17 Absatz 1 Satz 4 verfügen, so dass weitere Regelungen an dieser Stelle entbehrlich sind.

Zu § 22 (Pflichten bei Betriebsstörungen)

§ 22 regelt Pflichten des Betreibers im Falle von Betriebsstörungen (Absatz 1), Pflichten des Betreibers und Dritter im Falle des Austretens wassergefährdender Stoffe bzw. eines entsprechenden Verdachts (Absatz 2) sowie die Instandsetzung von Anlagen.

Nach Absatz 1 hat der Anlagenbetreiber, wenn bei einer Betriebsstörung nicht auszuschließen ist, dass wassergefährdende Stoffe austreten, unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (Satz 1) und ggf. die Anlage außer Betrieb zu nehmen, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, eine Gewässergefährdung oder -schädigung zu verhindern (Satz 2). Soweit es erforderlich ist, hat er die Anlage zu entleeren. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Volumen, das aus der Anlage austreten muss, um Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszulösen, erfolgt nicht. Dies bedeutet, dass jeder Austritt wassergefährdender Stoffe zu Gegenmaßnahmen verpflichtet. Die einzuleitenden Maßnahmen richten sich nach den Folgen des Austrittes und müssen besonders schnell und wirkungsvoll erfolgen, wenn es zu einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften von Gewässern kommen kann.

Treten nicht nur unerhebliche Mengen an wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage in die Umwelt aus, haben der Anlagenbetreiber sowie die in Absatz 2 Satz 1 genannten Dritten nach dieser Vorschrift unverzüglich die zuständige Behörde – in der Regel die örtlich zuständige Wasserbehörde - oder eine Polizeidienststelle zu unterrichten. Auch wenn lediglich der Verdacht besteht, dass eine Gewässergefährdung nicht auszuschließen ist, ist die zuständige Behörde zu unterrichten (Satz 2). Hat ein Dritter den Austritt verursacht, hat

nach Satz 3 auch er den Austritt zu melden. Die Anzeigepflicht Dritter ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Anlagenbetreiber im Schadensfall seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Betrieb z.B. von Abwasseranlagen oder von Anlagen der Wasserversorgung sind nach Satz 4 zusätzlich auch die Betreiber dieser Anlagen oder sonstige betroffene Dritte im Rahmen der Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 3 über den Austritt zu informieren, um so reagieren zu können, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Trinkwasserversorgung verhindert werden. Mit dieser neuen umfassenden Regelung in Absatz 2 soll erreicht werden, dass die Zahl der gemeldeten Betriebsstörungen mit Austritt wassergefährdender Stoff den realen Verhältnissen näher kommt. Heute ist es oft so, dass die zuständigen Behörden die Schadensmeldung eher aus der Presse als auf dem direkten Weg erfahren.

Absatz 3 regelt die Instandsetzung von Anlagen. Ihr kommt heute eine besondere Bedeutung zu, da viel häufiger vorhandene Anlagen ertüchtigt als neue gebaut werden. Für eine Instandsetzung muss zunächst ermittelt werden, worauf die Störung beruht und welche Teile in die Behebung der Störung einbezogen werden müssen. Satz 1 schreibt daher vor, dass die Instandsetzung unter Berücksichtigung einer Zustandsbegutachtung zu planen ist. Für die Instandsetzung können jedoch oft nicht die Bauprodukte oder Systeme verwendet werden, die bei dem Neubau einer Anlage eingesetzt werden. Meist wird dabei nicht ein ganzes Bauteil ersetzt, sondern durch spezielle geeignete Maßnahmen das noch vorhandene ergänzt. Da hierbei beispielsweise nicht jeder Fugendichtstoff mit Hilfe eines beliebigen anderen Dichtstoffs instandgesetzt werden kann, bedarf das erforderliche Instandsetzungskonzept besonderer Erfahrung und Fachkenntnisse und darf deshalb nach Satz 2 nur von einem Fachbetrieb entwickelt werden. Nach Ermittlungen des DIBt sind schon bei Neuanlagen mehr als 60 % aller Schäden auf fehlerhafte Planungen zurückzuführen. Bei der Instandsetzung schätzt das DIBt den Anteil fehlerhafter Planungen noch größer ein. Dies unterstreicht die Notwendigkeit qualifizierter Planungen. Nach Satz 3 dürfen nur für diesen Fall vorgesehene Bauprodukte oder Systeme verwendet werden, die über ein bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Liegen diese nicht vor, handelt es sich in der Regel um eine wesentliche Änderung, bei der die zuständige Behörde eine Entscheidung trifft.

Zu § 23 (Abweichende Anforderungen)

§ 23 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, insbesondere von den Vorgaben der Verordnung abweichende Anforderungen festzulegen (Absatz 1 und 3) und dem Betreiber Beobachtungsmaßnahmen aufzuerlegen (Absatz 2). Die Absätze 1 und 3 gewährleisten, dass im Einzelfall dem jeweils zu betrachtenden Standort und der Gewässergefährdung einerseits oder den Besonderheiten der Anlage andererseits Rechnung getragen werden kann. § 23 ergänzt die unberührt bleibenden Vorschriften über Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht in den §§ 100 und 101 WHG.

Absatz 1 Satz 1 räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, z.B. bei besonderer Gewässergefährdung und wenn anders die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 WHG nicht einzuhalten sind, auch Anforderungen zu stellen, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Anforderungen dieser Verordnung oder über die durch Eignungsfeststellung festgelegten Anforderungen hinausgehen. Dies kann nach Satz 2 im Einzelfall auch zur Untersagung des Errichtens einer Anlage führen.

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde dem Betreiber die Durchführung von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen. Dies ist besonders dann angebracht, wenn die Anlage so betrieben werden muss, dass es

unvermeidbar zu kleinen Verlusten kommt, die nicht sicher in einer Rückhalteeinrichtung zurückgehalten werden können, Dies gilt beispielsweise bei Anlagen an oder über Gewässern, wie etwa Hydraulikaggregaten von Schleusen, bei denen eine entsprechende Sicherheitseinrichtung nicht möglich ist. Damit soll erreicht werden, dass durch austretende Stoffe verursachte Gewässerverunreinigungen schnell erkannt werden und Gegenmaßnahmen durchgeführt werden können, um größeren Schaden zu verhindern.

Absatz 3 eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 3 dieser Verordnung zuzulassen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern und gleichwohl die Anforderungen nach § 62 Absatz 1 WHG erfüllt werden.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen)

Abschnitt 3 definiert für bestimmte, im folgenden näher aufgeführte Anlagen besondere Anforderungen, die von denen des § 15 Absatz 2 abweichen.

Zu § 24 (Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3)

§ 24 soll unmissverständlich verdeutlichen, dass die Anforderungen des Abschnitts 3 für bestimmte Anlagen an die Rückhaltung, an das zurückzuhaltende Volumen wassergefährdender Stoffe sowie die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Rückhalteeinrichtung, Vorrang haben vor den in § 16 Absatz 2 genannten Anforderungen, die grundsätzlich für alle Anlagen gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sofern eine bestimmte Anlage in Abschnitt 3 nicht aufgeführt ist, gelten also die Anforderungen des § 16 Absatz 2.

Zu § 25 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen)

§ 25 regelt die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen.

Bei festen wassergefährdenden Stoffen ist es angemessen, davon auszugehen, dass der Besorgnisgrundsatz auch dann eingehalten werden kann, wenn nur eine Sicherheitsbarriere vorhanden ist, da feste Stoffe bei Leckagen zwar – in der Regel wohl nur in geringen Mengen - austreten, nicht aber wegfließen können. Insofern sieht § 25 Absatz 1 vor, dass die festen wassergefährdenden Stoffe entweder in Behältern oder Verpackungen oder in Räumen aufbewahrt werden. Diese Regelung folgt weitgehend § 15 der Muster-VAwS, in der Anlagen einfacher und herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe geregelt wurden. Der Begriff „einfacher oder herkömmlicher Art“ entstammt § 19h Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 WHG a.F., nach dem es für diese Anlagen bei Einhaltung bestimmter Anforderungen keine Eignungsfeststellung gab. Die unterschiedliche und teilweise sehr weitgehende Auslegung dieses Begriffes in den Ländern, den zuständigen Vollzugsbehörden und den Betreibern hat dazu geführt, dass der Gesetzgeber die Regelung zu Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art im WHG von 2009 nicht mehr übernommen

hat. Das vom Gesetz- und Ordnungsgeber ursprünglich gewollte Sicherheitsniveau wird jetzt wieder fortgesetzt, wobei aufgrund der unterschiedlichen Interpretationen vor Ort dieses Niveau in einigen Fällen auch als neu empfunden werden kann. In den folgenden Paragraphen und Absätzen werden für spezielle Anlagen zusätzliche Erleichterungen eingeführt.

Absatz 2 regelt den Fall, dass mit den festen wassergefährdenden Stoffen in Haufwerken umgegangen werden soll und ein Zutritt von Niederschlagswasser nicht immer zu verhindern ist. In diesen Fällen ist eine flüssigkeitsundurchlässige Bodenfläche und eine geordnete Entwässerung dieser Fläche erforderlich, die eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften verhindert. Diese Regelung gilt allerdings nur feste wassergefährdende Stoffe, die nicht leichtlöslich sind. Als leichtlöslich werden grundsätzlich Stoffe angesehen, die eine Löslichkeit über 10 g/l haben. Bei höheren Löslichkeiten ist in der Regel eine geordnete Entwässerung nicht mehr möglich –abgesehen davon, dass die Verluste an wassergefährdenden Stoffen für den Betreiber zu groß werden.

Zu § 26 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und Bioabfällen im privaten Bereich und festen gewerblichen Abfällen in kleinen Mengen)

§ 26 Nummer 1 führt eine Sonderregelung für Anlagen zum Lagern von Hausmüll und Bioabfall im privaten Bereich ein. Hausmüll und Bioabfall können nach heutigem Wissensstand wassergefährdende Eigenschaften haben. Die Behälter, in denen diese Abfälle gesammelt werden, die von den Entsorgungsunternehmen eingeführt wurden und die an die Entsorgungsfahrzeuge angepasst sind, entsprechen jedoch in der Regel nicht den Anforderungen des Kapitels 3. Eine Änderung dieser Situation ist genauso wenig angemessen wie die Umrüstung der Stellplätze für diese Behälter im Hinblick auf die Anforderungen nach Kapitel 3. Zur Vermeidung unbilliger Härten wird deshalb eine Sonderregelung getroffen, nach der an diese Anlagen keine Anforderungen gestellt werden. Die Frage, in welche Wassergefährdungskategorie Haushaltsabfälle eingestuft werden müssen, spielt damit keine Rolle mehr.

Nummer 2 enthält eine entsprechende Regelung, die auch für die Lagerung und Behandlung von Bioabfällen, z.B. im Garten im Rahmen der Eigenkompostierung. Behandelte Bioabfälle, also Kompost, ist zwar als nicht wassergefährdender Stoff eingestuft, dies bezieht sich jedoch nicht auf die Ausgangsstoffe, bei deren Behandlung auch schädliches Sickerwasser anfallen kann. Um zu verhindern, dass die Eigenkompostierung erschwert wird und dabei zukünftig die Anforderungen des Kapitels 3 eingehalten werden müssen, werden auch an sie keine Anforderungen gestellt. In beiden Fällen gelten jedoch die Anforderungen der Verordnung für die Anlagen, in denen der eingesammelte Abfall in den zentralen Anlagen gelagert oder behandelt wird.

Nummer 3 befreit das Gewerbe davon, bei der Sammlung und Lagerung fester wassergefährdender Abfälle und fester Abfälle, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, die Anforderungen der Verordnung einzuhalten, indem hier für dichte Behälter bis 1250 Liter eine Sonderregelung eingeführt wird. Entsprechende Sammelgefäße sind in vielen Werkstätten oder Produktionshallen vorhanden. Die Regelung ist als Bagatellregelung zur Entbürokratisierung und Vereinfachung der gesamten Vorgehensweise zu verstehen. Im Unterschied zu den Haushaltsabfällen, bei denen auf alle Anforderungen verzichtet wird, werden hier jedoch vom Betreiber bestimmte praxisgerechte Grundpflichten verlangt.

Zu § 27 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften)

Bei der Lagerung fester Stoffe, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, ist nur eine Rückhaltung des Volumens an wassergefährdenden flüssigen Stoffen erforderlich, das sich unter dem Lagergut auf der Bodenfläche ansammeln kann. Der Anteil der Feststoffe muss in die Bemessung der Rückhalteeinrichtung nicht eingehen. Mit Satz 2 wird eine vereinfachte Regelung eingeführt, die sich in einigen Ländern bewährt hat und von einer konkreten Berechnung der anfallenden flüssigen Stoffe befreit, da dies häufig nicht bekannt und auch nicht sinnvoll ermittelt werden kann.

Zu § 28 (Besondere Anforderungen an Umschlagsflächen sowie an Anlagen zum Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe)

Mit § 28 wird sowohl für die Flächen, die als Teil einer Anlage beim Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Falle einer Betriebsstörung mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können als auch für Anlagen zum Umschlag fester wassergefährdender Stoffe eine Erleichterung eingeführt. Im ersten Fall handelt es sich überwiegend um Flächen, die nur bei der Belieferung einer Lager- oder HBV-Anlage oder beim Abtransport zum Be- und Entladen genutzt werden. Die dafür genutzten Flächen befinden sich häufig auf dem Straßenland oder in Einfahrten, auf deren Gestaltung ein Betreiber häufig keinen Einfluss hat. Organisatorische Maßnahmen können jedoch vom Betreiber umgesetzt werden, auch wenn diese Fläche von ihm nicht umgebaut werden kann.

Beim Umschlag fester wassergefährdender Stoffe kann auf Maßnahmen zur Rückhaltung dieser Stoffe verzichtet werden, wenn sie nicht mit Wasser in Berührung kommen. Die bei einer Betriebsstörung auf die Umschlagsfläche gelangenden festen wassergefährdenden Stoffe können von dort wieder aufgenommen werden, bevor sie zu einer Gewässerverunreinigung führen können. Auch in diesem Fall muss jedoch der Betreiber durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass diese Stoffe entfernt werden können und nicht in das Kanalisationsnetz gelangen.

Zu § 29 Besondere Anforderungen an Umschlagsanlagen im intermodalen Verkehr

Der intermodale Verkehr umfasst den Transport von Gütern in ein und derselben Ladeeinheit (z.B. Container) mit zwei oder mehreren Verkehrsträgern (Bahn, LKW, Schiff). Im intermodalen Verkehr werden die Stärken unterschiedlicher Verkehrsträger miteinander verknüpft, indem der auf große Entfernungen ausgerichtete Bahn- und Schiffsverkehr mit dem zeitlich und räumlich flexibleren LKW-Verkehr, der der kleinräumigen Verteilung dient, verbunden wird. Das Entladen des einen Verkehrsträgers und das folgende Beladen des anderen erfolgt in großen Umschlagsanlagen, Terminals oder Häfen. In der Regel werden dabei die Container mittels eines Krans aufgenommen und auf dem anderen Verkehrsmittel wieder abgestellt, teilweise allerdings zwischenzeitlich auf Flächen abgestellt, die vom Kran erreicht werden. Die Transportkette wird bei diesem Umschlag nicht unterbrochen, auch wenn die Container zwischenzeitlich in der Umschlagsanlage abgestellt werden. Die Flächen, auf denen regelmäßig Container abgestellt werden, unterliegen jedoch trotzdem dem wasserrechtlichen Regime, so dass auf diese Teile der Umschlagsanlagen die Verordnung anzuwenden ist.

Eine Kontrolle des Inhalts der Container ist den Betreibern, zumindest was Informationen betrifft, die über das Gefahrgutrecht hinausgehen, nur begrenzt möglich, insofern können die

wassergefährdenden Stoffe, die sich in den Containern befinden, nicht immer in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft werden. Sofern eine weitergehende Differenzierung nicht erfolgen kann, oder diese für den Betreiber zu umständlich ist, ist deshalb grundsätzlich von einer WGK 3 auszugehen. Aufbauend auf dieser Erkenntnis und zur Verhinderung von überzogenen Maßnahmen regelt die Verordnung die Anforderungen, die von einer solchen Anlage ohne Differenzierung nach Wassergefährdungsklassen erfüllt werden müssen. Dem Betreiber bleibt es dabei unbenommen, ggf. auch Bereiche auszuweisen, in denen nur gefahrgutrechtlich nicht kennzeichnungspflichtige Container umgeschlagen werden und die dann, sofern kein Hinweis auf wassergefährdenden Stoffe, die nicht als Gefahrgut kennzeichnungspflichtig sind, vorliegen, auch nicht unter die Verordnung fallen.

Absatz 1 definiert, dass die Umschlagsanlage die gesamte Fläche umfasst, auf der Verkehrsmittel be- oder entladen werden, einschließlich der Flächen, auf denen Container zwischenzeitlich abgestellt werden, ohne dass der Transportvorgang unterbrochen ist. Da diese Flächen jedoch regelmäßig dazu genutzt werden, Container abzustellen, müssen sie wie die Be- und Entladeflächen flüssigkeitsundurchlässig befestigt werden. Die Forderung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit richtet sich dabei nach der TRwS 786 – Ausführung von Dichtflächen und richtet sich nach der dort beschriebenen geringsten Beanspruchungsdauer. Dies ist gerechtfertigt, da ein Austreten wassergefährdender Stoffe vom Betreiber, z.B. dem Kranführer, sofort erkannt werden kann und insofern unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbehebung eingeleitet werden können.

Absatz 2 bestimmt, dass der Betreiber eine Möglichkeit vorsehen muss, Container, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten, zu sichern, einen Umweltschaden zu verhindern und wirkungsvolle Gegenmaßnahmen einzuleiten. Diese Regelung ermöglicht die in Absatz 1 beschriebenen abgemilderten Anforderungen an die Flächen und ist insofern auch Ausdruck des vom WHG geforderten bestmöglichen Schutzes.

Mit Absatz 3 soll eine im Vollzug vielfach kontrovers geführte Diskussion beendet werden, ob auch das Rangieren und die Gleise, auf denen entsprechende Waggons mit wassergefährdender Ladung regelmäßig stehen, unter die Verordnung fallen. In diesem Falle ist jedoch allein das Transportrecht anzuwenden, da das Rangieren kein Umschlagen mit den entsprechenden Be- und Entladevorgängen darstellt.

Zu § 30 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie zur Betankung von Wasserfahrzeugen)

Beim Laden und Löschen von Schiffen sowie bei der Betankung von Wasserfahrzeugen ist es unvermeidlich, dass der Schlauch oder das Rohr zwischen Schiff und Land über das oberirdische Gewässer führt. Die Errichtung einer Rückhalteeinrichtung ist mit verhältnismäßigen Mitteln nicht zu erreichen, insbesondere auch deshalb, weil sich das Schiff im gewissen Umfang bewegt und eine starre Verbindung nicht möglich ist. Die in § 30 getroffene Regelung entspricht weitgehend derjenigen, die nach Nummer 2.2.4 der Muster-VAwS eingeführt worden war und auf der die TRwS 783 Betankungsstellen von Wasserfahrzeugen aufbaut.

Zu § 31 (Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager)

Bei Fass- und Gebindelagern, zu denen auch Kleingebindelager zu rechnen sind, ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Schadensereignis alle Behälter oder Verpackungen

gleichzeitig zerstört werden und ihre Inhalte auslaufen, gering. Entsprechend kleine Volumina sind auch bei restentleerten Behältern zu erwarten, die nach anderen Rechtsvorschriften ein maximal zulässiges Restvolumen von 0,5 % des Gesamtvolumens aufweisen dürfen. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, bei der Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen nicht auf das gesamte Anlagenvolumen abzuheben. Da eine Voraussage, welche Flüssigkeitsvolumina in einem Schadensfall auslaufen können, nicht möglich ist, wird das nach dieser Überlegung erforderliche Rückhaltevolumen festgelegt. Bei besonders großen Bau- oder Vertriebslagern können im Rahmen einer ggf. erforderlich werdenden Eignungsfeststellung höhere Anforderungen gestellt werden, wenn von größeren Volumina in Schadensfällen ausgegangen werden muss. Voraussetzung für den Ansatz eines verringerten Rückhaltevolumens ist, dass die Behälter und Verpackungen dicht sind (Absatz 1).

Absatz 2 regelt dann das erforderliche Rückhaltevolumen. Diese Anforderung entspricht derjenigen der Nummer 2.1.3 des Anhangs der Muster-VAwS. Als maßgebendes Volumen ist die Summe der Rauminhalte aller Behälter und Verpackungen anzusetzen, für die das Fass- oder Gebindelager ausgelegt ist. Dabei ist jeweils von den größten Volumina der Behälter und Verpackungen auszugehen. Die Rückhalteeinrichtung muss flüssigkeitsundurchlässig sein.

Nach Absatz 3 ist bei Lageranlagen mit Behältern bis 20 Liter sowie mit restentleerten Behältern, bei denen nach der noch bestehenden TRbF von einem Restvolumen an wassergefährdenden Stoffen von maximal 0,5 % auszugehen ist nur eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche erforderlich, der kein konkretes Volumen zuzuordnen ist. Selbst dann, wenn mehrere der Behälter oder Verpackungen, die maximal 20 Liter enthalten dürfen, auslaufen, ist das freigesetzte Volumen so gering, dass es in der Regel auf der Fläche bleibt. Voraussetzung ist allerdings, dass ausgelaufene wassergefährdende Stoffe mit einfachen betrieblichen Mitteln (z.B. Streumitteln) gefahrlos aufgenommen und beseitigt werden können und die Vorgehensweise in der Betriebsanweisung festgelegt ist. Dazu gehört auch das Vorhalten entsprechender Betriebsmittel, mit denen die wassergefährdenden Stoffe aufgenommen werden können.

Zu § 32 (Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen)

Die Flächen, auf denen die Tankfahrzeuge während des Befüllvorganges einer Heizölverbraucheranlage abgestellt werden, können nach praktischer Erwägung nicht nach den Vorschriften von § 16 ausgeführt werden, da die Betreiber auf die Gestaltung dieser Flächen, die in der Regel auf Straßenland liegen, keinen Einfluss haben. Für Heizölverbraucheranlagen wird deshalb mit § 32 auf eine § 16 Absatz 2 entsprechende Ausführung dieser Abfüllplätze verzichtet, wenn erhöhte Anforderungen an den Tankwagen und die Schläuche eingehalten werden. Eine vergleichbare Regelung enthielt Nummer 2.2.3 des Anhangs der Muster-VAwS.

Zu § 33 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe

§ 33 enthält vergleichbar den Anforderungen des § 26 für Anlagen zum Lagern fester gewerblicher Abfälle und zu § 32 zu Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen eine vereinfachte Regelung an die Flächen, von denen aus HBV-Anlagen in der Regel einmalig mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen befüllt werden. Dies gilt z.B. für die Befüllung von

Hydraulikanlagen, Trafos mit Kühlmitteln oder den Tank eines Notstromaggregats. Der Aufwand einer korrekten Ausgestaltung dieser Abfüllflächen steht in keinem Verhältnis zu dem Risiko eines Schadensereignisses.

Zu § 34 (Besondere Anforderungen an bestimmte Anlagen im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus)

§ 34 regelt für Anlagen der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus, in denen Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel oder Hydraulikflüssigkeiten der WGK 1 oder 2 bis zu einem Volumen von maximal 10 m³ verwendet, werden besondere Anforderungen.

Nach Nummer 1 wird für Anlagen oder Anlagenteile, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über flüssigkeitsundurchlässigen Flächen errichtet werden können, auf entsprechende technische Vorkehrungen verzichtet. Anlagen der Energiewirtschaft, wie Masttransformatoren oder Schaltanlagen werden oft in der freien Landschaft errichtet, wo eine Rückhalteeinrichtung deshalb nicht möglich ist, weil in diese Rückhalteeinrichtung auch Niederschlagswasser gelangen kann und eine geordnete Entwässerung nicht erfolgen kann. Eine Einhausung von Trafos würde hingegen die Kühlung behindern. Auch bei Hydraulikanlagen an Schleusen können verständlicherweise keine Rückhalteeinrichtungen vorgesehen werden. Auf der anderen Seite fällt eine Betriebsstörung unmittelbar sofort auf, so dass unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden können, die eine Gewässerverunreinigung verhindern. Voraussetzung für die abweichende Regelung ist deshalb, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass Störungen gemeldet und wirksame Maßnahmen ergriffen werden.

Nummer 2 regelt Kühler, bei denen das Kühlwasser direkt vorbeigeleitet wird. Dort gibt es zwar in einzelnen Fällen technische Lösungen – wie z.B. Doppelrohr- oder Zweikreiskühler. Falls diese aber nicht eingesetzt werden können, sind auch Kühlsysteme auf vergleichbarem Sicherheitsniveau zulässig. Diese sollen in der TRwS 779 beschrieben werden.

Zu § 35 (Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen)

Unterirdische Anlagen und Rohrleitungen müssen nach § 15 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 bzw. § 20 doppelwandig sein. Eine doppelwandige Verlegung würde jedoch dem Zweck von Erdwärmesonden und -kollektoren widersprechen, da damit der Wärmeübergang behindert würde. Zu einer einwandigen Verlegung gibt es deshalb keine Alternative. Diese ist nach Absatz 1 aber nur möglich, wenn die Anlage ständig überwacht wird und sich bei einem Leck automatisch abschaltet. Durch Abschalten der Umwälzpumpe wird das Austreten wassergefährdender Stoffe zumindest im Grundwasser weitgehend verhindert, da die Sonden damit drucklos sind und ein Übertritt wassergefährdender Stoffe ins Grundwasser gegen den dort herrschenden Druck nicht in nennenswerten Mengen erfolgt.

Durch die Beschränkung der zulässigen Wärmeträgermedien nach Nummer 3 auf nicht wassergefährdende Stoffe und Gemische und Gemische der WGK 1, die überwiegend aus Ethylen- oder Propylenglycol bestehen, wird das Risiko von Grundwasserverunreinigungen zusätzlich minimiert.

Solarkollektoren und Kälteanlagen für die Klimatisierung von Gebäuden werden sehr häufig im Freien auf den Dächern der Gebäude angeordnet. Nach Satz 1 sind diese Anlagen so zu

sichern, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe abgeschaltet und Alarm ausgelöst wird, so dass geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Zur Minimierung möglicher Gewässergefährdungen sind als Wärmeträgermedien nach Satz 2 nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteil Ethylen- oder Propylenglycol sind, zu verwenden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen im Freien eine geordnete Niederschlagsentwässerung benötigen. Ein Schutz vor Niederschlagswasser ist aufgrund des erforderlichen Luftaustauschs nicht möglich, so dass bei einer Leckage der Anlagen die wassergefährdenden Stoffe mit dem Niederschlagswasser abfließen. Um zu verhindern, dass es dabei zu Gewässerverunreinigungen kommt, muss nach Satz 3 die Anlage auf einer befestigten Fläche aufgestellt werden und das von dort abfließende Niederschlagswasser in den Schmutz- oder Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Abs. 3 regelt Kälteanlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 1. Bei ihnen wird auf jegliche Rückhaltung verzichtet, da die gasförmigen Stoffe in die Atmosphäre entweichen und Bekämpfungsmaßnahmen, wie ein Niederschlagen mit Wasser, bei denen eine Rückhaltung sinnvoll sein kann, nicht erforderlich sind. Weitergehende Anforderungen an die Dichtheit von Anlagen, die Kältemittel enthalten, ergeben sich aus Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 161, S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung sowie Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L 286, S. 1).

Abs. 4 bestimmt, dass bei Ammoniakanlagen der Teil, wo die Kälteleistung erbracht werden soll – also z.B. die Eisfläche – einwandig verlegt werden darf, da auch hier eine Doppelwandigkeit die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen würde. Weitergehende Anforderungen an Ammoniakanlagen ergeben sich aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. nach 10.25 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Zu § 36 (Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen)

Unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen haben nicht in jedem Fall flüssigkeitsundurchlässige Umhüllungen, so dass es möglich ist, dass das als Isoliermittel genutzte Öl in die Umwelt gelangen kann. Ölkabel dieser Bauweise werden zwar heute nicht mehr verlegt, die vorhandenen können aber – abgesehen von den entstehenden Kosten - oft kaum noch ausgetauscht werden, da sie beispielsweise aufgrund zwischenzeitlicher Überbauung nicht mehr erreichbar sind. Solange auf diese Anlagen nicht verzichtet werden kann, müssen sie deshalb so gut überwacht werden, dass ein Versagen rechtzeitig erkannt wird und Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Die Regelung hat sich im Stadtgebiet von Berlin bewährt und wird nun bundesweit übernommen.

Zu § 37 (Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft)

§ 37 regelt die besonderen Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft. Diese hier gemeinten Gärsubstrate, die der Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 7 entsprechen müssen, sind von ihren stofflichen Eigenschaften ähnlich zu bewerten, wie die Stoffe, mit denen in JGS-Anlagen umgegangen wird. Auf dieser Einschätzung aufbauend kann die Vollzugspraxis der Länder, die an diese Anlagen vergleichbare Anforderungen gestellt haben wie für JGS-Anlagen, fortgesetzt werden. Anlagen, in denen auch andere vergärbare Ausgangsmaterialien, beispielsweise

Abfälle aus Fettabscheidern oder aus hygienischen Gründen nicht verwertbare Tierkörper oder Teile von ihnen, verwendet werden sollen, haben ein höheres Gefährdungspotenzial und sind nach den allgemeinen Anforderungen des Kapitels 3 zu errichten.

Nach Absatz 1 müssen Biogasanlagen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein. Das Leckageerkennungssystem soll dafür sorgen, dass die Freisetzung der Gärsubstrate oder Gärreste rechtzeitig erkannt wird, so dass der Betreiber die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um eine Verunreinigung der Gewässer zu verhindern.

Absatz 2 fordert, dass mit Ausnahme des Lagers für feste Gärsubstrate alle Anlagen innerhalb einer Umwallung liegen müssen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zu Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Mit der Forderung einer Umwallung wird ein abgemildertes Sicherheitsniveau beschrieben, das dem Gefährdungspotenzial dieser Anlagen entspricht und dem entspricht, das auch von den meisten Ländern bisher gefordert wurde. Konkrete Ausführungen zur Gestaltung dieser Umwallung werden in der Verordnung nicht getroffen, eine Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist nicht gefordert. Näheres wird in den Technischen Regeln bestimmt. Sofern es sinnvoll ist, kann nach Halbsatz 3 die Umwallung um mehrere Anlagen nach § 2 Nummer 14 führen. Ein abgelegener Güllebehälter muss damit nicht in eine gemeinsame Umwallung einbezogen werden.

Absatz 3 erweitert die Regelung nach Absatz 1 und bezieht sie auch auf unterirdische Anlagen, die sonst doppelwandig ausgeführt werden müssten. Im Hinblick auf die abgemilderten Anforderungen an oberirdische Anlagenteile, ist eine entsprechende Verfahrensweise auch für unterirdische angemessen.

Absatz 4 betrifft Behälter, bei denen der tiefste Punkt unterhalb des Grundwasserspiegels liegt. Da hier eine Leckageerkennung technisch nicht möglich ist, müssen diese Behälter doppelwandig gebaut werden. Bezugspunkt ist jedoch nicht der höchste gemessene Grundwasserstand, sondern der höchste zu erwartende Grundwasserstand, bei dem Extremereignisse nicht berücksichtigt werden. Die Forderung nach einer Doppelwandigkeit gilt generell für unterirdische Behälter in Wasserschutzgebieten.

Zu § 38 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen)

§ 38 regelt die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen.

Grundsätzlich ist bei gasförmigen Stoffen davon auszugehen, dass sie im Falle eines Lecks direkt in die Atmosphäre entweichen und eine Rückhalteeinrichtung technisch nicht erfolgversprechend ist. Bei einigen Gasen werden jedoch insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit Maßnahmen eingeleitet, die zum Anfall von verunreinigten Flüssigkeiten führen können. Absatz 1 befreit insofern von der Notwendigkeit einer Rückhaltung.

Absatz 2 regelt die Fälle, bei denen aufgrund einer Gefährdungsabschätzung Maßnahmen zur Schadenserkenkung, Rückhaltung und Verwertung erforderlich werden:

- bei druckverflüssigten gasförmigen wassergefährdenden Stoffe, die aufgrund ihrer Verdampfungseigenschaften (Verdampfungsenthalpie) dazu geeignet sind, teilweise flüssig mit Lachenbildung auszutreten (Nummer 1). Das Volumen richtet sich hierbei nach der möglichen flüssigen Austrittsmenge, bei deren Berechnung auch tiefe Außentemperaturen zu berücksichtigen sind. Beispiele: Ammoniak (NH₃), Vinylchlorid (C₂H₃Cl), Dimethylether (C₂H₆O),
- bei gasförmigen wassergefährdenden Stoffe, die aufgrund ihrer Löslichkeit in Wasser

wassergefährdende Flüssigkeiten bilden, wenn diese im Falle einer Leckage austreten (auch im Brandfall) und mit Wasser niedergeschlagen werden (Nummer 2). Beispiele: Ammoniak (NH₃), Chlorwasserstoff (HCl), Chlor (Cl₂).

Absatz 3 führt eine Bagatellregelung von den Verpflichtungen nach Absatz 2 ein. Bei diesen relativ kleinen Anlagen ist im Sinne einer Bagatellregelung davon auszugehen, dass schon durch die Maßnahmen der Betriebssicherheit ein adäquater Gewässerschutz erreicht wird und auf eine Gefährdungsabschätzung verzichtet werden kann.

Zu Abschnitt 4 (Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen)

Zu § 39 (Gefährdungsstufen von Anlagen)

§ 39 legt die Gefährdungsstufen der Anlagen fest, die sich nach dem Volumen bzw. der Masse und der Wassergefährdungsklasse der Stoffe ergeben und die die Grundlage für eine Staffelung der Anforderungen ist.

Die Tabelle in Absatz 1 entspricht weitgehend derjenigen in § 6 Absatz 3 der Muster-VAwS, wurde aber im Hinblick auf die Bagatellregelung des § 1 abgewandelt. Im Unterschied zu der LAWA-Muster-VAwS sind jedoch Anlagen mit Stoffen der WGK 1 und einem Volumen von 10 bis 100 Kubikmetern wie in Nordrhein-Westfalen und Berlin in die Gefährdungsstufe B eingestuft. Bei einem Austreten von bis zu 100 Kubikmetern von konzentrierten Säuren oder Laugen oder anderen wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 kann es jedoch zu erheblichen Gewässergefährdungen kommen. Diese Anlagen sind in den meisten Ländern weder eignungsfeststellungspflichtig, noch fachbetriebspflichtig oder prüfpflichtig, waren also allein in der Verantwortung der Betreiber. Dies scheint jedoch nicht zu befriedigenden Ergebnissen zu führen, da nach den Erfahrungen aus NRW bei den Prüfungen etwa ein Drittel der Anlagen erhebliche Mängel aufwies. Eine vergleichbare Statistik aus Berlin liegt nicht vor. Die Erkenntnis, dass die nicht prüfpflichtigen Anlagen doch in diesem Umfang über erhebliche Mängel verfügen, ist ausreichend Anlass, eine Sachverständigenprüfung einzuführen, um den sicheren Betrieb dieser Anlagen zu gewährleisten.

Absatz 2 regelt, wie die jeweils für die Anlage maßgebenden Volumina und Massen zu bestimmen sind. Zunächst ist das maßgebende Volumen das Nennvolumen der Anlage einschließlich aller Anlagenteile, aus denen gleichzeitig wassergefährdende Stoffe austreten können. In der betrieblichen Praxis kommt es jedoch regelmäßig vor, dass die Anlage durch technische Einbauten oder andere betriebliche Maßnahmen für ein kleineres Volumen ausgelegt ist, das aus diesem Grunde im Betrieb tatsächlich nicht überschritten wird. Wenn das verbleibende, nicht nutzbare Volumen in die Betriebsabläufe nicht einbezogen ist, ist es auch nicht angemessen, es zu berücksichtigen. Das maßgebende Volumen entspricht dann nur noch demjenigen, für das die Anlage ausgelegt ist und das technisch nutzbar ist. Allerdings muss das Volumen, für das die Anlage nun ausgerüstet ist, auch in nicht veränderbarer Art und Weise auf dem Behälter angegeben sein, um weitere Manipulationen zu vermeiden.

Absperreinrichtungen werden bei der Bestimmung des maßgebenden Volumens einer Anlage nach Satz 3 nur dann berücksichtigt, wenn durch sie verhindert wird, dass wassergefährdende Stoffe, die sich außerhalb dieser Absperreinrichtungen befinden, bei einem Leck austreten können. Damit soll auf jeden Fall sichergestellt werden, dass das gesamte Volumen wassergefährdender Stoffe, das bei einer Leckage oder einem Bruch austreten kann, für die Gefährdungsstufe berücksichtigt wird.

Absatz 3 regelt das maßgebende Volumen von Lageranlagen, bei denen die nutzbaren Volumina aller Behälter dieser Anlage zusammengefasst werden.

Da bei Abfüll-, Umschlags- und Rohrleitungsanlagen die Berücksichtigung des Behältervolumens nicht ausreicht oder gar nicht möglich ist, bestimmt Absatz 4, dass sich das Volumen aus dem Volumenstrom über 10 Minuten bei maximaler Pumpleistung oder aus dem mittleren Tagesdurchsatz ergibt. Dabei ist das größere Volumen als maßgebendes Volumen anzusetzen. Bei Industrieanlagen können die Rohrleitungen bei entsprechenden Werksgeländen über große Entfernungen geführt werden, so dass das Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das in den Leitungen vorhanden ist, nicht mehr vernachlässigt werden kann und deshalb zu dem Volumen, das sich aus dem Volumenstrom ergibt, hinzuaddiert werden muss. Absatz 4 gilt für das Umschlagen beim Laden oder Löschen von Schiffen über Rohrleitungen, während andere Umschlagsarten von Absatz 5 erfasst werden.

Absatz 5 legt fest, dass bei Anlagen, bei denen Behälter und Verpackungen umgeschlagen werden, das Volumen des größten Behälters oder der größten Verpackung für die Bestimmung des maßgebenden Volumens heranzuziehen ist. Bei Stückgut oder losen Schüttungen entspricht das Volumen der größten Umladeeinheit, also z.B. dem Volumen, das von einem Greifer maximal erfasst werden kann.

Absatz 6 enthält eine Regelung zur Bestimmung des maßgebenden Volumens für HBV-Anlagen. Entscheidend ist auch hier das Volumen, das bei bestimmungsgemäßen Betrieb maximal vorhandene ist. Dabei ist die verfahrenstechnische Auslegung zu berücksichtigen. So kann z.B. das maßgebende Volumen einer Destillierkolonne größer sein als das Volumen der Destillierkolonne selbst, da in diese Einrichtungen ständig wassergefährdende Stoffe nachgeliefert und dann ebenfalls freigesetzt werden können.

Wenn in einer Anlage mit Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, die verschiedenen Stoffe jedoch nicht vermischt werden, regelt Absatz 7, wie hier die für die Einstufung in eine Gefährdungsstufe erforderliche Wassergefährdungsklasse bestimmt wird. Dabei bleiben die Volumina von Stoffen einer Wassergefährdungsklasse, die am gesamten in der Anlage gelagerten Volumen weniger als 3 % ausmachen unberücksichtigt. Machen allerdings die wassergefährdenden Stoffe mit der höchsten Wassergefährdungsklasse weniger als 3 % des Gesamtvolumens aus, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse heranzuziehen. Wenn also in einer Anlage das Volumen von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 weniger als 3 % ausmacht, gilt für die Anlage die Wassergefährdungsklasse 2, unabhängig davon, wie groß der Anteil der Stoffe dieser Wassergefährdungsklasse ist.

Absatz 8 regelt, dass für Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen auch keine Zuordnung zu einer Gefährdungsstufe erfolgen muss, da es keine Grundlage einer Zuordnung durch die fehlende WGK gibt. Die sonst nach Gefährdungsstufen gestaffelten Anforderungen werden für diese Anlagen an den entsprechenden Stellen der Verordnung konkretisiert.

Zu § 40 (Anzeigepflicht)

§ 40 regelt Anzeigepflichten im Zusammenhang mit bestimmten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Absatz 1 gibt vor, dass die Errichtung, die Stilllegung und die wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen der zuständigen Behörde auf schriftlichem oder elektronischem Weg

anzuzeigen sind. Dies gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, festzustellen, ob die Anforderungen der Verordnung erfüllt und die technischen Regeln eingehalten werden und ob andere Vorschriften, z.B. aus Wasserschutzgebietsverordnungen eingehalten werden. Kleine Betriebe und Privatpersonen sind sich häufig nicht darüber im Klaren, was bei der Errichtung einer Anlage zu beachten ist, so dass immer wieder aufwändige und teure Nachbesserungen erforderlich werden. Es liegt deshalb im besonderen Interesse der Betreiber, wenn rechtzeitig festgestellt wird, ob die Anlage in dieser Form richtig geplant ist und den Anforderungen genügt. Mir der Anzeige haben die zuständigen Behörden sechs Wochen Zeit, eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen und den Betreiber auf bestimmte zusätzliche Maßnahmen oder Anforderungen hinzuweisen. Eine solche Information ist dabei für die Betreiber von großem Nutzen, vereinfacht aber auch die Arbeit der zuständigen Behörden, da später keine Anordnungen getroffen werden müssen, die z.B. die Inbetriebnahme einer Anlage verzögern.

Absatz 2 regelt den inhaltlichen Mindestumfang einer Anzeige, damit sich die Behörde ein ausreichendes Bild davon machen kann, wer der Betreiber ist und um welche Anlage an welchem Standort mit welchen Sicherheitseinrichtungen es sich handelt. Von präzisierenden Festlegungen wurde abgesehen, da die in den Ländern in Anzeigeverfahren gewünschten Informationen voneinander abweichen und z. T. auch von den entsprechenden behördlichen Überwachungsprogrammen abhängen. Die Festlegung eines Mindestumfangs erspart der Behörde aber notwendige Nachfragen und setzt sie in die Lage, ohne weiteren Aufwand Plausibilitätskontrollen durchzuführen.

Eine Anzeige ist nach Absatz 3 nicht notwendig, wenn für die Anlage eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG oder eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften, wie dem Immissionsschutz- oder dem Baurecht, erforderlich ist und im Rahmen dieser Zulassung die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird. Bei diesen Verfahren kann behördenintern die Beteiligung der zuständigen Behörde sichergestellt werden.

Anzeigepflichtig ist nach Absatz 4 auch der Wechsel des Betreibers einer überprüfungspflichtigen Anlage, da dies die Voraussetzung dafür ist, dass die zuständige Behörde bei diesen Anlagen auf die Einhaltung der Überprüfungspflichten achten kann.

Zu § 41 (Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung)

§ 41 regelt Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung.

Nach § 63 Absatz 1 WHG bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einer Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde. Über die bereits in § 63 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WHG enthaltenen Ausnahmen hinaus werden entsprechend der in § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG vorgesehenen Möglichkeit in Absatz 1 und 2 weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Eignungsfeststellung geregelt. Grundlage für diese weiteren Ausnahmen in Absatz 1 ist die Einschätzung einer geringen Wassergefährdung dieser Anlagen. Wie bereits in einigen Länderverordnungen geregelt, werden Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger Stoffe sowie flüssiger und fester Stoffe der Gefährdungsstufe A ausgenommen (Absatz 1 Nummer 1). Auch Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen bedürfen keiner Eignungsfeststellung (Absatz 1 Nummer 2).

Nach Absatz 2 Satz 1 bedürfen Anlagen der Gefährdungsstufe B und C sowie prüfpflichtige

Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen, denen ja keine Gefährdungsstufe zugeordnet werden kann, keiner Eignungsfeststellung, wenn für alle Teile einer Anlage Zulassungen nach anderen Vorschriften – z.B. dem Baurecht - vorliegen, die den Gewässerschutz berücksichtigen und ein Sachverständigengutachten bestätigt, dass im Zusammenspiel aller dieser Anlagenteile eine Anlage betrieben werden kann, die allen Anforderungen genügt. Die zuständige Behörde hat nach Eingang dieser Unterlagen 6 Wochen Zeit, die beschriebene Errichtung zu untersagen oder Anforderungen festzulegen, mit denen ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt werden kann. Diese Regelung ist ein Kompromiss zwischen den einzelnen Regelungen, die bisher in den Ländern bestanden und erlaubt ein behördliches Eingreifen ohne die Behörde zu verpflichten, Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde auch von einer Eignungsfeststellung für Anlagen der Gefährdungsstufe D absehen, wenn diese die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und von einem Sachverständigen bestätigt wird, dass die aus den verwendeten einzeln zugelassenen Anlagenteile als Ganzes zusammengesetzte Anlage die wasserrechtlichen Anforderungen des WHG erfüllt. Damit soll dem Wunsch nach Verfahrensvereinfachungen Rechnung getragen werden. Allerdings besteht für diese Anlagen der Gefährdungsstufe D kein Anspruch auf den Verzicht einer Eignungsfeststellung.

Zu § 42 (Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung)

§ 42 beschreibt, welche Unterlagen für eine Eignungsfeststellung eingereicht werden müssen. Die Unterlagen können dabei in Schriftform oder als elektronische Dateien übermittelt werden. Abweichend von den meisten bisher geltenden Landesregelungen ist nach Satz 2 die Abgabe eines Gutachtens eines Sachverständigen nur noch dann notwendig, wenn die zuständige Behörde dies fordert. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn sie den technischen Aufbau und die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen der Anlage nicht selbst abschließend beurteilen kann.

Zu § 43 (Anlagendokumentation)

§ 43 regelt die Anlagendokumentation, sowie die Bereithaltung der Unterlagen, die Sachverständige oder Fachbetriebe als Grundlage für ihre Arbeit nach § 47 oder nach § 45 benötigen.

Absatz 1 sieht vor, dass jeder Betreiber einer Anlage über eine Anlagendokumentation verfügen muss, die die wichtigsten Informationen zu der Anlage enthält. Eine solche Dokumentation ist für einen verantwortungsvollen Betreiber selbstverständlich und entspricht auch derjenigen, die seit Jahren in der TRwS 779 Allgemeine technische Regelungen unter Punkt 6.2 aufgeführt war. Der Umfang einer solchen Dokumentation richtet sich dabei nach der Komplexität der Anlage.

Ein wesentliches Element bei Sachverständigenprüfungen und bei Arbeiten an einer Anlage ist die ausreichende Kenntnis der Anlagendetails einschließlich des Vorliegens von Zulassungen und Ergebnissen vergangener Kontrollen. Aus den Berichten der Sachverständigenorganisationen der letzten Jahre zu den durchgeführten Prüfungen ergibt sich aber, dass die Prüfungen dadurch erheblich erschwert werden, dass die Betreiber über ihre Anlage nicht im erforderlichen Umfang Auskunft geben können. Absatz 2 fordert deshalb, dass der Betreiber die Unterlagen, die für die genannten Zwecke erforderlich sind,

bereit zu halten hat. Dazu zählen nach Absatz 2 Satz 2 insbesondere die Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht. Ziel dieser Regelung ist es, dass keine Zweifel daran bestehen dürfen, welche Regelungen für eine Anlage getroffen wurden und dass z.B. auch kontrolliert werden kann, ob festgestellt Mängel an einer Anlage behoben worden sind. Die Trennung der Dokumentation nach Absatz 1 und der Unterlagen nach Absatz 2 liegt zum einen daran, dass Absatz 1 alle Anlagen, Absatz 2 nur die prüfpflichtigen betrifft. Außerdem soll sichergestellt werden, dass bei einer Prüfung die entscheidenden Unterlagen nach Absatz 2 griffbereit vorliegen und nicht unter anderen Unterlagen gesucht werden müssen. Es spricht natürlich nichts dagegen, dass der Betreiber die jeweils geforderten Unterlagen zusammen aufbewahrt.

Absatz 3 regelt, dass die unter Absatz 2 genannten Unterlagen der zuständigen Behörde z.B. bei Vor-Ort-Kontrollen, den Sachverständigen vor einer Prüfung und den Fachbetrieben vor entsprechenden Tätigkeiten an der Anlage auf Verlangen vorzulegen sind.

Absatz 4 eröffnet für EMAS-Standorte im Sinne von § 3 Nummer 12 WHG die Möglichkeit, statt der geforderten Anlagendokumentation die erforderlichen Angaben in einer Umwelterklärung oder einem Umweltbetriebsprüfungsbericht festzuhalten. Diese Möglichkeit verlangt eine besondere Ergänzung dieser Unterlagen im Hinblick auf die sicherheitsrelevanten Merkmale der Anlage.

Zu § 44 (Betriebsanweisung; Merkblatt)

§ 44 regelt die Betriebsanweisung (Absätze 1 bis 3) sowie für bestimmte Anlagen das Merkblatt (Absatz 4), anhand derer das Betriebspersonal einen sicheren Betrieb der Anlage gewährleisten soll.

Neben den technischen Anforderungen und den detaillierten Kenntnissen über die Anlage und ihre Sicherheitseinrichtungen ist die rechtzeitige Überlegung von besonderer Bedeutung, welche Maßnahmen im Schadensfall zu ergreifen und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen hierfür vorzuhalten sind. Absatz 1 Satz 1 verlangt daher, dass Betreiber von Anlagen einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie eine Anweisung für Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufstellen müssen. Dieses Dokument kann z.B. nach der TRwS 779 erstellt werden und dementsprechend die vergangenen und die anstehenden Sachverständigenprüfungen, erforderliche Beauftragungen von Fachbetrieben, spezielle Standortinformationen und Sicherheitseinrichtungen, die im Schadensfall von Bedeutung sein können, enthalten. Außerdem sind darin direkte Ansprechpartner mit Telefonnummer, die auch an Sonn- und Feiertagen erreichbar sind, festzuhalten und kurzfristig umsetzbare und vorgeplante Maßnahmen festzulegen. Der Plan ist nach Satz 2 mit den Stellen abzustimmen, die an Maßnahmen im Schadensfall beteiligt sind, damit im Ereignisfall auch jeder weiß, was zu tun ist, wo entsprechende Geräte oder andere Hilfsmittel untergebracht sind und wie die Zugänglichkeit gewährleistet ist. Nach Satz 3 hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass die Betriebsanweisung eingehalten wird. Außerdem sind die Informationen aktuell zu halten.

Absatz 2 schreibt vor, dass das Betriebspersonal regelmäßig, mindestens einmal im Jahr anhand der Betriebsanweisung im Umgang mit der Anlage zu unterweisen ist (Satz 1) und dass diese Unterweisung zu dokumentieren ist (Satz 2).

Absatz 3 sieht vor, dass die Betriebsanweisung jederzeit für das Betriebspersonal zugänglich sein muss. Mit beiden Regelungen soll sichergestellt werden, dass das Betriebspersonal im

Gefahrenfall eingreifen kann, ohne erst die entsprechenden Anweisungen suchen zu müssen und zu überlegen, was zu tun ist.

Nach Absatz 4 Satz 1 wird die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 für Anlagen mit geringerem Risiko (Gefährdungsstufe A, Eigenverbrauchstankstellen, Heizölverbraucheranlagen, Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis 100 m³ und Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen bis 1000 Tonnen) ausgesetzt. Anstelle der Betriebsanweisung ist nach Satz 2 ein Merkblatt mit den erforderlichen Betriebs- und Verhaltensvorschriften gut sichtbar an der Anlage anzubringen. Es ist davon auszugehen, dass das Gefährdungspotenzial bei diesen Anlagen relativ gering ist und keine besonderen Alarmierungswege erforderlich sind, so dass auf eine vereinfachte Form der Betriebsanweisung zurückgegriffen werden kann. Bei diesen Anlagen gibt es in der Regel auch keine ständig besetzten Betriebswarten, zuschaltbare Sicherheitseinrichtungen oder besonderen Katastrophenpläne, so dass hierfür keine Regelungen getroffen werden müssen. Die erforderlichen Informationen in dem Merkblatt können sich damit insbesondere auf solche zu der Anlage selbst, und auf Angaben zu den Sachverständigenprüfungen, zu Fachbetriebspflichten und zu betrieblichen Ansprechpartnern für den Schadensfall und den Notrufnummern, unter denen sie auch an Sonn- und Feiertagen zu erreichen sind, beschränken und insofern generalisiert werden. Dieses Merkblatt für Heizölverbraucheranlagen und für andere Anlagen findest du in Anhang 3a und 3b. Das Merkblatt muss in der Nähe der Anlage aufgehängt werden, so dass Merkblatt und Anlage einander zugeordnet werden können. Sollten mehrere Anlagen zusammen aufgestellt sein, können die Merkblätter, insbesondere z.B. zu den Alarmierungswegen und Notrufnummern zusammengefasst werden.

Satz 3 und 4 führen zu diesen Regelungen eine weitere Vereinfachung für den Fall ein, dass die wichtigsten Angaben auf andere Weise in der Nähe der Anlage dokumentiert sind. Damit soll eine doppelte oder mehrfache Beschriftung verhindert werden. Nach Satz 4 ist bei Anlagen im Freien außerhalb von Ortschaften die Angabe einer Telefonnummer ausreichend, unter der eine Betriebsstörung gemeldet werden kann. Damit soll ermöglicht werden, dass auch aufmerksame Bürgerinnen und Bürger Schäden melden können.

Zu § 45 (Fachbetriebspflicht)

In § 45 werden die sicherheitsrelevanten Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die von Fachbetrieben nach § 62 durchgeführt werden müssen, näher bestimmt (Absatz 1) sowie Ausnahmen von der sog. Fachbetriebspflicht geregelt (Absatz 2).

Absatz 1 schreibt vor, dass bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt oder stillgelegt werden dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagen, die ein besonderes Risikopotenzial besitzen, so errichtet und betrieben werden, wie es die Anforderungen der Verordnung und die technischen Regeln vorsehen und Produkte nur so verwendet werden, wie sie vom Anbieter gedacht sind. Außerdem soll damit eine Qualitätssicherung vorgenommen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass viele Betreiber, insbesondere in mittelständischen Betrieben nicht immer selbst über die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Neben sicherheitsbedeutsamen Abweichungen vom Sollzustand der Anlagen kommt es dadurch oft auch zu frühzeitigen Alterungserscheinungen, die eine Nachrüstung erfordern. Die Fachbetriebspflicht liegt also auch im Interesse der Betreiber. Gegenüber der LAWA-Muster-Verordnung wurde jedoch der Umfang der Tätigkeiten reduziert und einerseits die Instandhaltung herausgenommen, andererseits die Reinigung durch die Innenreinigung

ersetzt. Maßnahmen an frei zugänglichen Stellen der Anlage können damit auch vom eigenen Personal durchgeführt werden.

Absatz 2 erlaubt es, Tätigkeiten, die keine Sicherheitsrelevanz haben, auch von Nichtfachbetrieben im Sinne von § 62 (z.B. nicht anerkannte Installationsbetriebe) durchführen zu lassen. Gegenüber den bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften stellt dies eine Vereinfachung dar. Eine Konkretisierung der Tätigkeiten, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, ist in der TRwS 779 vorgesehen.

Zu § 46 (Überwachungs- und Überprüfungspflichten)

§ 46 regelt die Überwachung und Überprüfung von Anlagen durch den Betreiber selbst sowie durch externe Sachverständige nach § 2 Nummer 31.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Auf eine nähere Konkretisierung der Häufigkeit der Überwachung wird verzichtet, da sich die Häufigkeit nach dem Zusammenwirken der wassergefährdenden Stoffe mit den eingesetzten Materialien, dem Risiko, das von der Anlage ausgeht und speziellen Standorteigenschaften richtet. Die Überwachung muss jedoch in regelmäßigen Abständen und so häufig geschehen, dass Schäden an der Anlage rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden können, bevor es zu einer Verunreinigung der Gewässer kommt. Diese Überwachung setzt eine gewisse Sachkunde voraus. Da diese nicht in jedem Fall beim Betreiber gegeben ist, wird die zuständige Behörde in Absatz 1 Satz 2 ermächtigt, den Betreiber zu verpflichten, mit der regelmäßigen Überwachung einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen der in § 19i Absatz 2 Satz 1, die Regelung in Absatz 1 Satz 2 entspricht vollständig der in § 19i Absatz 2 Satz 2 WHG a.F. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 forderte § 19i Absatz 2 Satz 1 WHG, dass die Anlage ständig zu überwachen ist. Da eine ständige Überwachung manchmal so interpretiert wurde, dass die Anlage durchgehend im Blickfeld des Betreibers liegen muss, wird nun eine regelmäßige Überwachung gefordert, in der es auch angemessene Zeiträume gibt, in denen keine Überwachung stattfindet.

Absatz 2 und 3 regelt die Überprüfungspflicht für Anlagen außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und verweist bezüglich der Überprüfungszeitpunkte und -intervalle auf die Anhänge 4 und 5. Prüfpflichten aufgrund von anderen Rechtsvorschriften (z.B. Dichtheitsprüfungen nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009) bleiben unberührt.

Absatz 4 legt fest, dass Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nach einer abgeschlossenen Instandsetzung zu prüfen sind. Instandsetzungsarbeiten sind relativ aufwändige Arbeiten, bei denen leicht Fehler gemacht werden können, so dass eine Prüfung, ob die Anlage tatsächlich wieder im ordnungsgemäßen Zustand ist, angemessen ist.

Absatz 5 stellt bestimmte Anlagen, die, für Zwecke der Forschung, Entwicklung oder Erprobung betrieben werden oder die nach anderen Vorschriften entsprechend überprüft werden, von der Überprüfung durch Sachverständige frei. Die Regelung entspricht § 23 Absatz 3 der LAWA-Muster-VAwS.

Absatz 6 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, bei allen Anlagen unabhängig von vorgegebenen Überprüfungszeitpunkten und -intervallen insbesondere dann eine Sachverständigenprüfung anzuordnen, wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht. In strittigen Fällen soll die zuständige Behörde damit auf eine neutrale, externe Begutachtung zurückgreifen können, bevor sie weitere Schritte einleitet.

Absatz 7 stellt klar, dass spezielle Regelungen zur Überwachung oder zur Überprüfung von Anlagen in einer Eignungsfeststellung unberührt bleiben. Gleiches gilt für weitergehende Regelungen etwa in einer Zulassung eines eingesetzten Bauprodukts.

Zu § 47 (Prüfung durch Sachverständige)

§ 47 regelt, wer Prüfungen durchführen darf und was dabei zu beachten ist.

Absatz 1 bestimmt, dass Prüfungen nach § 46 Absatz 2, 3 und 4 nur von Sachverständigen durchgeführt werden dürfen.

Absatz 2 bestimmt, dass der Sachverständige im Ergebnis seiner Prüfung die Anlage als mängelfrei oder mit geringen, erheblichen oder gefährlichen Mängeln einzustufen hat.

Eine mängelfreie Anlage entspricht allen Anforderungen des Wasserrechts, bei einer Anlage mit geringfügigen Mängeln ist die Anlagensicherheit nicht erheblich beeinträchtigt, ein Austreten wassergefährdender Stoffe bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nicht absehbar. Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit insoweit, als die Besorgnis besteht, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte. Die Wirksamkeit der Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe umschließen, oder der Rückhalteeinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen ist nicht gegeben. Bei gefährlichen Mängeln ist eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen.

Die zuständige Behörde ist nach Absatz 3 vom Sachverständigen innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis seiner Prüfungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg zu unterrichten. Bei gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde nach Satz 2 unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel am selben oder folgenden Tag, zu benachrichtigen. Mit diesen Regelungen soll die Behörde in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der Prüfpflichten zu überwachen und ggf. weitere Anordnungen gegenüber dem Betreiber zu treffen. Satz 3 regelt den Mindestinhalt des Prüfberichts. Wichtig ist, dass für die Behörde kein Zweifel daran besteht, welche Anlage geprüft worden ist, ob die Prüfung vollständig erfolgte oder Teilprüfungen noch nachgeholt werden müssen, wie das Prüfergebn ausgefallen und insbesondere im Hinblick auf notwendige Instandsetzungsmaßnahmen zu bewerten ist. Ein Instandsetzungskonzept kann jedoch im Rahmen einer Sachverständigenprüfung nicht erwartet werden. Zur schnelleren Orientierung des behördlichen Personals und zur vereinfachten Übernahme in eine Überwachungsdatei schreibt Satz 4 vor, dass bestimmte Angaben auf der ersten Seite des Prüfberichts optisch hervorgehoben dargestellt werden müssen. Grundsätzlich ist zur Arbeitserleichterung eine Übermittlung auf elektronischem Weg anzustreben. Entsprechende Wege sind jedoch bisher bei den Sachverständigenorganisationen bzw. den zuständigen Behörden noch nicht vorgesehen und bleiben damit einer späteren Änderung vorbehalten.

Absatz 4 verpflichtet den Sachverständigen, bei Prüfungen, die ohne oder mit geringfügigen Mängeln abgeschlossen wurden, an der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine Plakette anzubringen, aus der das Datum der Prüfung und die nächste planmäßige Prüfung

ersichtlich sind. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der in § 21 Absatz 2 und soll die Lieferanten wassergefährdender Stoffe in die Lage versetzen, zu erkennen, ob die Anlage, die sie befüllen wollen, den Anforderungen genügt.

Zu § 48 (Beseitigung von Mängeln)

§ 48 regelt die Beseitigung der bei einer Sachverständigenprüfung festgestellten Mängel.

Absatz 1 fordert, dass der Anlagenbetreiber die Behebung der im Rahmen der Sachverständigenprüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu veranlassen oder selbst vorzunehmen hat, wenn er die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Einer Anordnung durch die Behörde bedarf es demnach nicht. Diese Regelung stellt eine erhebliche Vereinfachung für Betreiber und Behörden dar, da jetzt festgestellte Mängel in Eigeninitiative des Betreibers behoben werden können und nicht erst auf eine in der Regel kostenpflichtige Anordnung gewartet werden muss.

Bei erheblichen Mängeln im Sinne von § 47 Absatzes 2 muss nach Absatz 2 nach der Behebung der Mängel eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen erfolgen, in der festgestellt wird, dass die Anlage nun im ordnungsgemäßen Zustand ist. Der Prüfbericht ist vom Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen der Behörde vorzulegen. Er muss die abschließende Aussage enthalten, dass die festgestellten Mängel erfolgreich beseitigt wurden.

Bei gefährlichen Mängeln ist die Anlage nach Absatz 3 vom Betreiber sofort außer Betrieb zu nehmen und - sofern der Sachverständige dies für erforderlich hält, da sonst mit Gewässerschäden zu rechnen ist - zu entleeren. Die Anlage darf in diesem Fall nach Satz 2 erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bestätigt hat und die Prüfbescheinigung bei der zuständigen Behörde vorliegt. Absatz 2 und 3 sollen sicherstellen, dass erhebliche oder gefährliche Mängel behoben werden und der Behörde die Möglichkeit einräumen, ohne weitere Nachfragen oder Kontrollen festzustellen, ob die Mängel beseitigt wurden.

Zu Abschnitt 4 (Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten)

Zu § 49 (Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten)

Für Anlagen in wasserwirtschaftlich besonders schutzwürdigen Gebieten werden in § 49 besondere Anforderungen gestellt, die das Risiko von Verunreinigungen von Gewässern, insbesondere aber von Beeinträchtigungen der öffentlichen Trinkwassergewinnung verringern sollen. Die Regelungen entsprechen weitgehend denen in § 10 der Muster-VAwS.

Nach Absatz 1 sind im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten Errichtung und Betrieb aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unzulässig.

Nach Absatz 2 sind in der weiteren Zone Errichtung und Betrieb der dort bezeichneten Anlagen, die ein besonderes Risiko für das Rohwasser der Wasserwerke darstellen, unzulässig. Diese Verbote entsprechen in den Nummern 1 und 3 dem § 10 Absatz 2 der

LAWA-Muster-VAwS.

Nummer 2 verbietet Biogasanlagen mit einem Volumen über 1000 Kubikmeter. Diese Anlagen verfügen nach § 37 über keine Rückhalteeinrichtungen, sondern nur über eine Umwallung, so dass grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass ein Teil der allgemein wassergefährdenden Stoffe bei Betriebsstörungen versickert. Im Hinblick auf die insbesondere in der Gülle enthaltenen Tierarzneimittel, andere endokrin wirksame Stoffe und Krankheitskeime, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung bedenkliche Stoffe darstellen, müssen deshalb zumindest die großen Anlagen aus den Schutzgebieten ferngehalten werden.

Nummer 4 verbietet auch Erdwärmesonden in Schutzgebieten. Die bestehenden Regelungen in den Schutzgebietsverordnungen der Länder zu diesen Anlagen sind sehr unterschiedlich, wobei die getroffene Regelung ein Kompromiss der landesrechtlich vorhandenen Verbote darstellt. Das Verbot der Erdwärmesonden ist in erster Linie dadurch begründet, dass diese Sonden nach § 35 einwandig unterirdisch errichtet werden dürfen und insofern bei einer Leckage keine Rückhalteeinrichtung vorhanden ist und auch keine Gegenmaßnahmen möglich sind. Außerdem reichen sie tief in den Boden und können in entsprechenden Tiefen vorhandene grundwasserschützende Deckschichten durchstoßen. Die Bohrungen sowie die Hinterfüllung des Bohrlochs führen zu weiteren Risiken, so dass ein Ausschluss dieser Anlage in Schutzgebieten im Sinne der Risikominimierung für die öffentliche Wasserversorgung angezeigt ist.

Unabhängig von den Verboten der Anlagen nach Absatz 2 müssen nach Absatz 3 alle zulässigen Anlagen so errichtet werden, dass das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe vollständig aufgefangen werden kann. Sie sind deshalb entweder doppelwandig oder mit einer Rückhalteeinrichtung zu errichten, deren Volumen dem der Anlage entspricht. Diese Regelung wird nach Satz 3 für alle Anlagen, die in Abschnitt 3 genannt werden aufgehoben, da diese Anlagen dadurch charakterisiert sind, dass keine Rückhalteeinrichtung möglich ist und deshalb natürlich auch keine mit erhöhten Anforderungen.

In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, Befreiungen von den strengen Anforderungen in Schutzgebieten zuzulassen. Wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert oder die Anforderung eine unzumutbare Härte für den Anlagenbetreiber darstellen würde, kann die zuständige Behörde nach Absatz 4 Befreiungen erteilen. Dies ist beispielsweise vorstellbar im Hinblick auf das Verbot, im Fassungsbereich und der engeren Schutzzone eine Chlordosierungsanlage im Wasserwerk zu errichten oder für ein dort befindliches Notstromaggregat mit dem zugehörigen Dieseltank. Befreiungen sind allerdings nur zulässig, wenn der Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung nicht beeinträchtigt wird. Diese Vorgabe entspricht derjenigen in § 52 Absatz 1 WHG.

Nach Absatz 5 bleiben weitergehende Regelungen in landesrechtlichen Schutzgebietsverordnungen unberührt.

Zu § 50 (Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten)

§ 50 verlangt besondere Vorkehrungen für Anlagen, die in festgesetzten oder vorläufig

gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG liegen, mit denen eine Freisetzung und ein Abschwemmen wassergefährdender Stoffe verhindert werden soll.

Absatz 1 regelt generell, dass alle Anlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten so errichtet und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe auch bei Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können. Auf nähere technische Regelungen wurde in der Verordnung verzichtet, da diese aufgrund ihrer Komplexität besser in den Technischen Regeln aufgehoben sind.

Absatz 2 ermächtigt die zuständige Behörde, in besonderen Fällen auch in Überschwemmungsgebieten Befreiungen von den Anforderungen des Absatzes 1 zu erteilen.

In Absatz 3 wird es den Ländern u.a. ermöglicht, nach § 78 Absatz 3 WHG bauliche Anlagen zu genehmigen. Außerdem bleiben weitergehende Regelungen in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten unberührt.

Zu § 51 (Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern)

§ 51 regelt für JGS-Anlagen und Biogasanlagen mit landwirtschaftlichen Gärsubstraten einen Mindestabstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern. Diese besondere Forderung liegt zum einen daran, dass diese Anlagen nicht über die sonst üblichen Rückhalteeinrichtungen verfügen. Zum anderen kommt es in der Landwirtschaft häufig vor, dass die Betriebshöfe eigene Hausbrunnen haben. Auch für diese muss jedoch ausgeschlossen werden, dass Fäkalkeime und endokrin wirksame Stoffe in das Trinkwasser gelangen. Der geforderte Abstand von 50 m zu den Trinkwasserbrunnen entspricht nicht den nach dem DVGW-Regelwerk W 101 sonst üblichen und fachlich gebotenen 100 m. Die Durchsetzung von diesem Abstand ist nach übereinstimmender Auffassung jedoch regelmäßig nicht möglich, da die Brunnen meist in der Nähe der Höfe gebaut wurden und eine Verlegung oft nicht möglich ist. Eine Ausnahme ist nach Satz 2 zulässig, wenn der Betreiber auf andere Weise einen entsprechenden Schutz gewährleistet. Dies ist beispielweise dann der Fall, wenn der Brunnen oder die Gewässer oberhalb der Anlagen liegen und es deshalb auch bei einer Freisetzung nicht möglich ist, dass ausgelaufene allgemein wassergefährdende Stoffe dort hineingelangen.

Kapitel 4 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften; Fachbetriebe

Kapitel 4 enthält Regelungen zu Sachverständigenorganisationen und Sachverständigen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern sowie Fachbetrieben.

Zu § 52 (Anerkennung von Sachverständigenorganisationen)

Zur Entlastung von Anlagenbetreibern und Verwaltung sollen Sachverständige auch künftig Anlagen überwachen (siehe § 47) und damit sicherstellen, dass die Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden. Es ist daher notwendig, Anforderungen an

die handelnden Personen und deren Organisationen festzulegen. Die Regelungen in § 52 führen die im Landesrecht auf der Grundlage des § 22 der Muster-VAwS bereits verankerte Konzeption der behördlichen Anerkennung von Sachverständigenorganisationen, die Sachverständige für Anlagenprüfungen bestellen, weiter und entwickeln sie unter Beachtung von Vorgaben insbesondere der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) fort.

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben von Sachverständigenorganisationen und erweitert gegenüber der entsprechenden Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Muster-VAwS den Tätigkeitsbereich von Sachverständigenorganisationen ausdrücklich um die Überwachung von Fachbetrieben. Gegenüber der derzeitigen Vollzugspraxis ist hiermit allerdings keine Änderung verbunden, da Sachverständigenorganisationen auf der Grundlage von § 191 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG a.F. auch bislang schon Fachbetriebe überwacht haben. Sachverständigenorganisationen sind jedoch nur dann zur Überwachung von Fachbetrieben berechtigt, wenn sich die Anerkennung nach Nummer 4 auch hierauf erstreckt. Andernfalls ist die Sachverständigenorganisation lediglich zur Durchführung von Prüfungen nach § 46 (Nummer 1), zur Erstellung von Gutachten (Nummer 2) oder zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung bestehender Anlagen (Nummer 3) berechtigt. Eine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs von Sachverständigenorganisationen allein auf die Überwachung von Fachbetrieben wird demgegenüber nicht vorgesehen. Die Erfordernis einer Anerkennung der Sachverständigenorganisation entspricht § 22 Absatz 1 Satz 2 Muster-VAwS.

Absatz 2 regelt die Nebenbestimmungen, mit denen die Anerkennung versehen werden kann. Die klarstellende Regelung in Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie; die Vorschrift entspricht der derzeitigen Rechtslage nach Landesrecht (siehe § 22 Absatz 2 Satz 1 Muster-VAwS).

Absatz 3 regelt die Gleichstellung gleichwertiger Anerkennungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einschließlich zugehöriger Nachweisregelungen. Bei dem Erfordernis der Anerkennung von Sachverständigenorganisationen handelt es sich um eine Genehmigungsregelung bzw. Genehmigungspflicht, die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bzw. nach Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a der Dienstleistungsrichtlinie nur zulässig sind, wenn sie keine Diskriminierung der Dienstleistungserbringer auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Ortes ihrer Niederlassung bewirken. Absatz 2 Satz 1 schließt eine derartige Diskriminierung aus, indem er gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Anerkennungen gleichstellt. Die Regelungen in Satz 2 und 3 machen von der in Artikel 5 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Vorlage von Kopien oder Übersetzungen von Dokumenten zu verlangen. Die zuständige Behörde kann hierbei auch eine Beglaubigung verlangen; der von Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Ausnahmetatbestand der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses ist hier erfüllt (insbesondere öffentliche Sicherheit, Umweltschutz).

Absatz 4 Satz 1 regelt die Anerkennungsvoraussetzungen für Sachverständigenorganisationen in Anlehnung an § 22 Absatz 3 Muster-VAwS und vergleichbare Regelungen in anderen Rechtsbereichen (vgl. etwa § 6 Absatz 2 der Rohrfernleitungsverordnung) und greift auch auf das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zu Grundsätzen für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 Muster-VAwS und über Fachbetriebe (Stand: März 2005) zurück.

Nummer 1 bekräftigt ausdrücklich, dass eine anzuerkennende Sachverständigenorganisation von einer Person vertreten wird, die von der Organisation beauftragt und ermächtigt ist,

Rechtsgeschäfte abzuschließen. Eine solche Regelung ist erforderlich, da es für die Anerkennungsbehörde entscheidend wichtig ist, einen Ansprechpartner zu haben, der verbindlich alle Anerkennungsfragen beantworten kann, zur Rechenschaft gezogen werden kann und auch verantwortlich für die Begleichung von Gebühren ist. Die Organisation hat anhand entsprechender Unterlagen Organisationsstruktur nachzuweisen, aus der sich die Aufgabenübertragung ergibt. Damit soll auch sichergestellt werden, dass eine anzuerkennende Organisation nicht aus Personen besteht, die sich zwar zusammengeschlossen haben, aber keinerlei Verbindlichkeiten eingegangen sind und sich insofern auch schnell wieder trennen können.

Ziel der Regelung von Nummer 3 ist es, dass eine Organisation immer aus einer größeren Anzahl von Sachverständigen besteht. Die in dem Merkblatt der LAWA aufgeführte Mindestzahl von 5 Sachverständigen hat sich grundsätzlich bewährt und soll insofern fortgeführt werden. Eine verbindliche Regelung ist jedoch aus europarechtlichen Gründen nicht möglich. Wichtig ist jedoch die Ergänzung im zweiten Halbsatz, nach der die bestellten Sachverständigen an die fachliche Weisung der technischen Leitung gebunden sind. Bei den heute bestehenden Sachverständigenorganisationen hat es sich eingebürgert, dass viele Sachverständige nicht fest von der Organisation eingestellt sind, sondern als freie Mitarbeiter beschäftigt oder auch über Kooperationsverträge mit anderen Organisationen eingebunden werden. Die Frage der Beschäftigung ist aus wasserrechtlicher Sicht nicht bedeutsam. Wichtig ist aber die Klarstellung, dass bestellte Sachverständige an die Vorgaben der technischen Leitung der Organisation gebunden sind. Sie können zwar einen Auftrag ablehnen, nicht aber einen Auftrag inhaltlich abweichend von den Vorgaben der Organisation durchführen. Für die Einhaltung dieses fachlichen Abhängigkeitsverhältnisses ist die Organisation verantwortlich und kann hierfür auch zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. § 54 Abs. 1 Nummer 2).

Nummer 2 und 4 entsprechen den Regelungen in § 22 der LAWA_Muster-VAwS.

Das in Nummer 5 neu eingefügte betriebliche Qualitätssicherungssystem leitet sich aus der Überwachungsordnung für Sachverständige des LAWA-Merkblattes her. Es bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Prüfungen und die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung bestellten Sachverständigen. Es soll nach Satz 2 sicherstellen, dass Prüfungen auf einheitlichem Niveau und in vergleichbarer Form erfolgen und dass die gesamte Abwicklung der Prüfungen von der Beauftragung bis zur Registratur in geordneten und nachvollziehbaren Bahnen erfolgt. Dazu ist es auch erforderlich, dass Prüfberichte korrekt ausgefüllt werden und berechnete Beanstandungen insbesondere auch von den Behörden behoben werden. Außerdem muss nach Satz 3 dafür Sorge getragen werden, dass die Sachverständigen in einen stetigen Informationsfluss eingebunden sind und anhand von Prüfungen an Referenzanlagen ihre Fähigkeiten nachweisen.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, besteht abweichend von § 22 Absatz 3 Muster-VAwS ein Anspruch auf Anerkennung.

Umfasst der Antrag auf Anerkennung die Berechtigung, Zertifizierungen von Betrieben nach § 62 Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, müssen nach Satz 4 darüber hinaus die für die Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften maßgeblichen Anforderungen nach § 57 Absatz 4 Nummer 3 und 5 erfüllt sein. Damit gelten für alle Stellen, die Fachbetriebe überwachen, einheitliche Anforderungen.

Absatz 5 Satz 1 kommt zum Tragen, wenn zwar keine gleichwertige Anerkennung im Sinne von Absatz 2 erteilt worden ist, jedoch Nachweise über die Erfüllung bestimmter Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 vorliegen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 (Anerkennung von Nachweisen) und Artikel 10 Absatz 3 (Verbot doppelter Kontrollen) der Dienstleistungsrichtlinie. Sie stellt sicher, dass Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die gegenüber inländischen

Nachweisen gleichwertig sind, diesen gleichstehen. Zu Satz 2 wird auf die Ausführungen zu Absatz 3 Satz 2 und 3 verwiesen.

Absatz 6 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Vorschriften des § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion sind im Einklang mit Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie im Anerkennungsverfahren nicht anwendbar, da dies aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (insbesondere öffentliche Sicherheit, Umweltschutz) geboten ist. Satz 2 dient in Verbindung mit den Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Umsetzung von Artikel 6 bis 8 der Dienstleistungsrichtlinie.

Absatz 7 übernimmt § 22 Absatz 4 Muster-VAwS unverändert. Die Vorschrift eröffnet insbesondere für größere Betriebe mit dem notwendigen eigenen Sachverstand die Möglichkeit, eigenständig Prüftätigkeiten durchzuführen und hierfür die erforderliche Organisationsstruktur zu schaffen. Voraussetzung ist neben der Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen, dass die Organisation eine selbstständige, von Weisungen ungebundene Einheit darstellt.

Zu § 53 (Bestellung von Sachverständigen)

Absatz 1 Satz 1 regelt, welche Voraussetzungen die Sachverständigen erfüllen müssen, um von den Organisationen bestellt zu werden. Die Nummern 1, 2 und 4 übernehmen § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Muster-VAwS. Neu ist das Erfordernis der gesundheitlichen Befähigung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen (Nummer 3). Dieses wurde aufgenommen, da Prüfungen beispielweise im Inneren eines Behälters, die häufig nur mit einer Arbeitsschutzausrüstung erfolgen dürfen, auch körperlich sehr anstrengend sind und deshalb die gesundheitliche Befähigung erforderlich ist. Mit Nummer 5 wird verhindert, dass ein Sachverständiger von mehreren Sachverständigenorganisationen bestellt wird und damit gleichzeitig mehreren Vorgaben oder Weisungen nachkommen muss. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Kooperation zwischen zwei Organisationen möglich ist. Ein Sachverständiger bleibt jedoch auch in diesem Fall einer Kooperation an die Weisungen der Organisation gebunden, von der er bestellt worden ist. Nicht ausgeschlossen werden soll jedoch die Möglichkeit, dass ein Sachverständiger in einer ausländischen Organisation bestellt worden ist, auch noch von einer deutschen Sachverständigenorganisation bestellt werden kann. Dies dient in erster Linie einer verbesserten Kommunikationsmöglichkeit, da für die deutsche Behörde ein direkter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Um der zuständigen Behörde die Überprüfung der Anforderungen nach Nummer 1 bis 4 zu erleichtern, verpflichtet Satz 2 die Sachverständigenorganisation, die Erfüllung der Anforderungen in einer Bestellsakte für jeden einzelnen Sachverständigen zu dokumentieren.

Absatz 2 konkretisiert, dass die Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 nicht gegeben ist, wenn Vorschriften einschlägiger Rechtsbereiche nicht eingehalten wurden und entspricht der Regelung anderer Rechtsvorschriften.

Die Neuregelungen in Absatz 3 konkretisieren die Anforderungen an die in Absatz 1 Nummer 4 geforderte Fachkunde und Erfahrung und greifen dabei auf das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zu Grundsätzen für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 Muster-VAwS und über Fachbetriebe (Stand: März 2005) zurück. Entscheidend für die qualifizierte Prüftätigkeit eines Sachverständigen ist, dass er die technischen Zusammenhänge der Anlage versteht und die fachlichen

Hintergründe für die gewählte Anlagentechnik kennt. Dazu ist ein erfolgreicher Studienabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fach unabdingbar. Dieser muss ergänzt werden durch praktische Tätigkeiten sowohl auf dem Gebiet der Planung, Errichtung oder des Betriebs einer Anlage, als auch dem der Anlagenprüfung. Diese Erfahrung ist insbesondere nötig, um nachvollziehen zu können, warum eine bestimmte technische Lösung in einer Anlage gewählt wurde und um dann auch eine Möglichkeit zu finden, diese Anlage auf Mängel zu prüfen. Insbesondere bei Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe muss im Einzelfall vom Sachverständigen entschieden werden, was genau zu prüfen ist und welche Prüfmethoden anzuwenden sind.

Absatz 4 übernimmt aus Gleichbehandlungsgründen die Regelung in § 58 Absatz 3, in der für Fachprüfer der Güte- und Überwachungsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet wird, im Einzelfall auch dann bestellt zu werden, wenn die Anforderungen an die Fachkunde und die Erfahrung nicht vollständig erfüllt werden.

Absatz 5 dient der Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde von Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die sich in Deutschland niederlassen wollen oder in einem der genannten anderen Staaten niedergelassen sind und hier nur vorübergehend tätig werden wollen, aber keine ausreichende Fachkunde nachweisen. Ihnen wird durch den Verweis auf eine entsprechende Anwendung des § 36a und § 13a der Gewerbeordnung die Möglichkeit eröffnet, diesen Nachweis im Wege der Eignungsprüfung (bei vorübergehender Tätigkeit) oder (bei Niederlassung) durch Eignungsprüfung oder aufgrund eines Anpassungslehrgangs zu erbringen.

Absatz 6 bestimmt, dass nach erfolgter Bestellung dem Sachverständigen ein Bestellungsschreiben auszuhändigen ist. Damit soll erreicht werden, dass er sich gegenüber Dritten, insbesondere Anlagenbetreibern, als Sachverständiger ausweisen kann. Auf eine nähere Konkretisierung des Bestellungsschreibens wurde bewusst verzichtet.

Zu § 54 (Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Sachverständigen)

§ 54 regelt den Widerruf und das Erlöschen einer Anerkennung sowie das Erlöschen der Bestellung eines Sachverständigen.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung widerrufen werden kann. Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Widerrufsgründe bestehen neben den Widerrufsgründen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie geben der zuständigen Behörde die Möglichkeit, in den Fällen, in denen an der Durchführung ordnungsgemäßer Prüfungen aus fachlichen, organisatorischen und persönlichen Gründen Zweifel bestehen, einzugreifen und das Entstehen möglicher Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Prüfungen und damit fehlender Instandsetzungsarbeiten entstehen können, zu verhindern. Ein direkter Rückgriff auf einzelne bestellte Sachverständige durch die Behörde ist nicht vorgesehen, sondern erfolgt immer über die Organisation.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass in den dort genannten Fällen auch die Anerkennung der Sachverständigenorganisation erlischt. Satz 2 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, eine Organisation erneut anzuerkennen. Das Erlöschen der Bestellung der Sachverständigen bei Auflösung der Organisation, der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder des Vergleichs soll bewirken, dass Einzelpersonen keine

Prüfungen von Anlagen oder Überwachungen von Fachbetrieben durchführen ohne in einen organisatorischen Rahmen und fachlichen Austausch eingebunden zu sein. Im Fall von Mängeln, die bei der Prüfung einer Anlage oder Überwachung eines Fachbetriebes nicht festgestellt wurden und die Schäden zur Folge hatten, soll verhindert werden, dass Schadenersatzforderungen erfolglos bleiben.

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht grundsätzlich die Befürchtung, dass die Organisation nicht zuverlässig war. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass zwar ein Unternehmen insolvent ist, die als SVO arbeitende selbständige organisatorische Einheit jedoch mit den aufgetretenen Problemen nichts zu tun hat. Für solche Fälle wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Anerkennung einer SVO auf Antrag für einen befristeten Zeitraum aufrechterhalten wird. Damit soll das Insolvenzverfahren nicht zusätzlich belastet werden.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die Bestellung der Sachverständigen gegenstandslos wird.

Zu § 55 (Pflichten von Sachverständigenorganisationen)

§ 55 regelt die Pflichten der Sachverständigenorganisationen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 regelt die Pflicht der Organisation, die Bestellung oder das Erlöschen der Bestellung eines Sachverständigen sowie die Änderung ihrer Tätigkeitsbereiche der zuständigen Behörde auf schriftlichem oder elektronischem Weg vorzulegen anzuzeigen. Zudem muss sie unter bestimmten Voraussetzungen die Bestellung eines Sachverständigen aufheben (Nummer 2).

Zur ordnungsgemäßen Arbeit einer Sachverständigenorganisation gehört es außerdem, stichprobenweise zu kontrollieren, dass die Sachverständigen die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen (Nummer 3), an einem einmal im Jahr stattfindenden Erfahrungsaustausch aller Sachverständigenorganisationen teilzunehmen (Nummer 5) und die bei den Prüfungen gewonnenen Ergebnisse zu sammeln und auszuwerten (Nummer 4) und darüber der zuständigen Behörde zu berichten (Nummer 6). Der Bericht muss bis zum 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Behörde vorliegen, damit diese aus den Erfahrungen notwendige Schritte ableiten kann. Der Bericht muss außerdem Änderungen der Organisationsstruktur, der Prüfgrundsätze, eine Übersicht über die von Sachverständigen durchgeführten Prüfungen sowie die bei Prüfungen und der Überwachung von Fachbetrieben gewonnenen Erkenntnisse enthalten. Mit dieser Regelung soll die Behörde insbesondere in die Lage versetzt werden, wesentliche Änderungen bei der Sachverständigenorganisation zu erkennen, die Qualität der Arbeit zu beurteilen und in Zweifelsfällen auch eingreifen zu können. Neu eingefügt wurde Nummer 7, nach der sowohl die technische Leitung, als auch die bestellten Sachverständigen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen müssen. Bei Anlagenprüfungen müssen die Einführung technischer Regeln und die Fortentwicklung des zu beachtenden Rechts, der Bauprodukte und Bauweisen sowie der Sicherheitstechnik bekannt sein, um zu einem den jeweils aktuellen Anforderungen entsprechenden Ergebnis zu kommen. Dies erfordert die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, in denen vorgestellte Regeln auch hinterfragt werden können.

Zu § 56 (Pflichten der bestellten Sachverständigen)

Absatz 1 verpflichtet die Sachverständigen, die von ihnen durchgeführten Prüfungen in einem Tagebuch zu dokumentieren und dabei Art, Umfang und Ergebnisse der Prüfungen zu beschreiben. Diese Angaben sollen Aussagen über die Erfahrung der Sachverständigen und ihren Spezialisierungsgrad ermöglichen. Das Tagebuch kann dabei auch elektronisch geführt werden, wenn Änderungen in den Dokumenten und in der Datenbank nachvollziehbar bleiben.

Absatz 2 unterstreicht die Verpflichtung, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Zu § 57 (Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften)

§ 57 überführt die bis Mitte der 90er Jahre in den Landesbauordnungen enthaltenen Regelungen zu baurechtlich anerkannten Güte- und Überwachungsgemeinschaften in das Wasserrecht. Seit Wegfall der baurechtlichen Regelungen besteht keine rechtliche Grundlage mehr für die Anerkennung und Überwachung dieser Güte- und Überwachungsgemeinschaften. Andererseits besteht nach wie vor ein praktisches Bedürfnis für die Wahrnehmung von Überprüfungs- und Überwachungsaufgaben im Hinblick auf Fachbetriebe durch Güte- und Überwachungsgemeinschaften. Vor diesem Hintergrund wird die in § 19I Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG a.F. eingeführte Struktur, nach der die Fachbetriebe eine entweder den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer Technischen Überwachungsorganisation oder die Berechtigung zur Führung eines Gütezeichens einer über anerkannten Güte- und Überwachungsgemeinschaften voraussetzte, grundsätzlich fortgeführt (siehe § 62).

Absatz 1 legt fest, dass Güte- und Überwachungsgemeinschaften Organisationen, die Fachprüfer zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben bestellen, einer Anerkennung durch die zuständige Behörde bedürfen.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht es, dass sich die Güte- und Überwachungsgemeinschaften auf bestimmte Fachgebiete spezialisieren. Dies kommt der derzeitigen Struktur dieser Gemeinschaften nach, die sich auf bestimmte Bereiche, wie die Kälte- und Klimatechnik oder Chemieanlagen spezialisiert haben und im ganzen Bundesgebiet tätig sind. Damit wird vermieden, dass das Personal für Tätigkeiten geschult werden muss, die gar nicht zur Anwendung gelangen. Satz 2 regelt die Nebenbestimmungen, mit denen die Anerkennung versehen werden kann. Die klarstellende Regelung in Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie.

Absatz 3 entspricht der Regelung bei Sachverständigenorganisationen. Insofern wird auf die § 52 Absatz 3 verwiesen.

In Absatz 4 Satz 1 wird in enger Anlehnung an die Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 festgelegt, welche Anforderungen die Güte- und Überwachungsgemeinschaft erfüllen müssen, um anerkannt zu werden. Diese Anforderungen beziehen sich insbesondere auf die verantwortliche und entscheidungsbefugte Person (Nummer 1), die Geeignetheit der technischen Leitung (Nummer 2) sowie der von der Güte- und Überwachungsgemeinschaft als Fachprüfer eingesetzten Personen (Nummer 3), das fachliche Weisungsrecht der technischen Leitung (Nummer 3) sowie auf das betriebliche Qualitätssicherungssystem. Nummer 4 fordert Grundsätze, die bei der Zertifizierung und der Überwachung der

Fachbetriebe zu beachten sind. Bezüglich der Begründung wird auf § 52 Absatz 4 verwiesen.

Absatz 5 und 6 enthält Regelungen zur Gleichstellung gleichwertiger Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zum Anerkennungsverfahren. Auf die Begründung zu § 52 Absatz 5 und Absatz 6 wird verwiesen.

Zu § 58 (Bestellung von Fachprüfern)

Absatz 1 regelt in enger Anlehnung an § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 die Anforderungen an die Personen, die die Zertifizierung und die Überwachung von Fachbetrieben durchführen. Sie müssen zuverlässig, unabhängig, fachkundig und hinreichend erfahren sein und nicht gleichzeitig von mehreren Güte- und Überwachungsgemeinschaften bestellt sein. Diese Anforderungen sollen gewährleisten, dass die Eignungsprüfung und Überwachung fachlich qualifiziert und neutral erfolgt. Wie bei den Sachverständigenorganisationen wird für die Fachkunde ein erfolgreich abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung gefordert. Allerdings wird bei der geforderten Erfahrung darauf verzichtet, dass die zu bestellenden Personen Anlagenprüfungen durchgeführt haben. Um der zuständigen Behörde die Überprüfung der Anforderungen nach Absatz 1 zu erleichtern, muss deren Erfüllung nach Satz 5 in einer Bestellsakte dokumentiert werden.

Spezielle Sachkundeanforderungen aufgrund von anderen Rechtsakten (z.B. § 5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung, § 5 ChemikalienOzonSchichtV) bleiben unberührt.

Absatz 2 regelt die Überprüfung der erforderlichen Fachkunde für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Auf die Begründung zu § 53 Absatz 2 wird insofern verwiesen.

Absatz 3 räumt die Möglichkeit ein, mit Zustimmung der zuständigen Behörde von den Anforderungen an die erforderliche Fachkunde nach Absatz 1 Satz 1 und 3 abzuweichen. Dies kommt der besonderen Struktur der Güte- und Überwachungsgemeinschaften entgegen, bei denen diese Anforderungen für Fachprüfer, die nur einen bestimmten Fachbereich – also z.B. den Heizungsbau - abdecken, nicht in jedem Einzelfall erfüllt sein müssen. Hier kann es sinnvoll sein, auch bei Vorliegen anderer Voraussetzungen eine Möglichkeit zu schaffen, einen Fachprüfer zu bestellen.

Absatz 4 sieht – vergleichbar der Regelung für Sachverständige - die Aushändigung eines Bestellschreibens an den Fachprüfer vor, nachdem dieser bestellt wurde, damit er sich gegenüber einem Fachbetrieb ausweisen kann.

Absatz 5 räumt den Güte- und Überwachungsgemeinschaften die Möglichkeit ein, Kooperationsverträge mit anderen GÜG oder SVO zu schließen und damit auf Fachprüfer dieser Organisationen zurückzugreifen. Insbesondere bei den bundesweit tätigen GÜG ist der Aufwand zu groß, einen eigenen Fachprüfer zu einem Fachbetrieb zu schicken, der weit entfernt seinen Sitz hat. In diesem Fall kann es angemessen sein, wenn eine entsprechende Prüfung von einem Fachprüfer einer ortsnahe ansässigen GÜG oder SVO durchgeführt wird. Diese Prüfung muss dann allerdings nach den fachlichen Vorgaben zur Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe der entsendenden GÜG erfolgen. Insbesondere muss sich der Fachprüfer nach den Grundsätzen der GÜG richten, für die er tätig wird und er muss

auch in das Qualitätssicherungssystem eingebunden sein. Damit wird erreicht, dass die gesamte Verantwortung doch bei der zertifizierenden GÜG verbleibt.

Zu § 59 (Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern)

§ 59 regelt in enger Anlehnung an die entsprechende Regelung für Sachverständigenorganisationen in § 54 die Voraussetzungen des Widerrufs und des Erlöschens der Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften. Damit soll verhindert werden, dass das Qualitätsniveau der Güte- und Überwachungsgemeinschaft sinkt, die Aufgaben nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden und damit die wirksame Kontrolle der Fachbetriebe nicht mehr gewährleistet ist. Auf die Ausführungen zu § 54 wird verwiesen.

Zu § 60 (Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften)

§ 60 regelt, welche Pflichten eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft innerhalb ihrer Organisation erfüllen muss, damit sie ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen kann.

Absatz 1 Nummer 1 regelt die Pflicht der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die Bestellung oder das Erlöschen der Bestellung eines Fachprüfers der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen auf schriftlichem oder elektronischem Weg anzuzeigen. Zudem muss sie unter bestimmten Voraussetzungen die Bestellung eines Fachprüfers aufheben (Nummer 2).

Außerdem hat die Güte- und Überwachungsgemeinschaft die Pflicht, der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres über mögliche organisatorische Änderungen zu berichten (Nummer 3) und sie muss nach Nummer 4 sicherstellen, dass die Technische Leitung und die bestellten Personen mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Nummer 5 fordert, mindestens viermal im Jahr einen internen Informationsaustausch vorzusehen. Bei diesem internen Informationsaustausch müssen nicht unbedingt immer alle Fachprüfer gleichzeitig teilnehmen, es kann aus organisatorischen Gründen auch sinnvoll sein, diesen Austausch regional zu organisieren. Ein Austausch der Erkenntnisse ist jedoch insbesondere im Hinblick darauf für jeden Fachprüfer erforderlich, dass diese Fachprüfer nicht in eine Struktur eingebunden sind, bei der man sich ständig trifft und Informationen austauschen kann. Nummer 6 sieht wie bei den Sachverständigenorganisationen einen einmal im Jahr stattfindenden Erfahrungsaustausch aller Güte- und Überwachungsgemeinschaften vor. Diese kann zusammen mit den Sachverständigenorganisationen stattfinden. Dieser externe Austausch dient der Abstimmung fachlicher Positionen, dem Austausch neuer Erkenntnisse und einer vergleichbaren Vorgehensweise in ähnlich gelagerten Fällen. Eine bestimmte Organisationsform ist nicht vorgegeben.

Absatz 2 regelt die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Zu § 61 (Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften im Hinblick auf die Fachbetriebe)

§ 61 regelt die Pflichten, die sowohl von den Sachverständigenorganisationen als auch den Güte- und Überwachungsgemeinschaften bei der Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe eingehalten werden müssen.

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist alle 2 Jahre und bei gegebenem Anlass zu kontrollieren, ob der Fachbetrieb die in § 62 Absatz 2 genannten personellen, gerätetechnischen und organisatorischen Anforderungen erfüllt. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dabei zu dokumentieren. Nach Nummer 2 sind die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und der zuständigen Behörde bis zum 31.3. des Folgejahres zu übermitteln. Zu den Kontrollen, die die Güte- und Überwachungsgemeinschaften durchführen, gehört nach Satz 2, dass die fachkundige Tätigkeit des Fachbetriebs an einer vom Betrieb betreuten Anlage (Referenzanlage) überprüft wird, dass das Personal regelmäßig an internen oder externen Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt und dass der Betrieb weiterhin über geeignete Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen verfügt, um seine Tätigkeiten ordnungsgemäß und sicher durchführen zu können. Diese Pflichten sollen zu einer Qualitätssicherung der Tätigkeit der Fachbetriebe und zu einer fachlichen Weiterentwicklung der Güte- und Überwachungsgemeinschaften führen und Transparenz schaffen. Auf die Kontrolle der praktischen Tätigkeit eines Fachbetriebes kann dabei nicht verzichtet werden, da die Fachbetriebe gerade wegen der besonderen Anforderungen an die praktische Tätigkeit zertifiziert werden und sich der Fachprüfer nur durch die Besichtigung vor Ort ein realitätsnahes Bild machen kann, wie der Fachbetrieb arbeitet. Durch die Berichtspflicht soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, besondere Entwicklungen bei den Arbeiten der Fachbetriebe zu erkennen und bei Bedarf einzuschreiten.

Absatz 2 verpflichtet die Güte- und Überwachungsgemeinschaften, Schulungen und Prüfungen der betrieblich verantwortlichen Person und des eingesetzten Personals auf den Gebieten, in denen der Fachbetrieb tätig wird, durchzuführen. Diese Schulungen müssen nach § 62 Absatz 2 Satz 2 zum Aufbau und zur Funktionsweise der Anlagen, ihrem Gefährdungspotenzial, den Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe, den rechtlichen Vorgaben sowie zur Verarbeitung von Bauprodukten und Bauteilen angeboten werden. Hierbei ist besonderer Wert darauf zu legen, dass in den Schulungen nicht nur der Fachbetriebsinhaber, sondern das verantwortliche und das eingesetzte Personal angeleitet werden, wie die Bauprodukte oder Bauteile einzubauen oder zu verarbeiten sind, also welche Anforderungen an die Aufstellung, den Untergrund, die Umgebungsbedingungen bei der Verarbeitung, erforderliche Wartezeiten oder der erforderlichen Werkzeuge und technischen Geräte einzuhalten sind, damit diese Produkte oder Bauteile die optimale sicherheitstechnische Wirkung entfalten können.

Nach Absatz 3 Satz 1 muss die Sachverständigenorganisation ebenso wie die Güte- und Überwachungsgemeinschaft die von ihr überwachten Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden, im Internet in geeigneter Weise bekannt geben. Diese Art der Veröffentlichung ist für die Organisationen mit relativ geringem Aufwand verbunden, kann leicht aktuell gehalten werden und soll den Betreibern eine einfache Möglichkeit geben, sich einen geeigneten Fachbetrieb auszusuchen. Die Fachbetriebseigenschaft kann nach Satz 2 entsprechend dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Betriebes wie Metallbearbeitung, Installationen, Maler- und Beschichtungsarbeiten auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Diese Spezialisierung ist nach Satz 3 in der Bekanntmachung mit anzugeben.

Absatz 4 verpflichtet die Sachverständigenorganisation sowie die Güte- und Überwachungsgemeinschaft, einem Fachbetrieb die Berechtigung zur Führung des

Gütezeichens zu entziehen, wenn er wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, die Anforderungen an die personelle, gerätetechnische und organisatorische Ausstattung nach § 62 Absatz 2 nicht mehr erfüllt, den Schulungsverpflichtungen nach § 63 Absatz 1 nicht nachkommt oder die Anforderungen an Fachbetriebe nach § 63 Absatz 2 nicht erfüllt.

Zu § 62 (Fachbetriebe, Zertifizierung von Fachbetrieben)

§ 62 bestimmt die Voraussetzungen, die ein Fachbetrieb für eine Zertifizierung erfüllen muss (Absätze 1 und 2) und die Ausstellung einer Urkunde nach der Zertifizierung (Absatz 3).

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass ein Fachbetrieb einer Zertifizierung durch eine Sachverständigenorganisation oder einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft bedarf. Fachbetriebe tragen eine besondere Verantwortung für die Sicherheit einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und müssen deshalb auch über besondere Kenntnisse verfügen, die im Rahmen einer Zertifizierung nachgewiesen werden müssen. Satz 2 gibt die Möglichkeit, die Zertifizierung auf bestimmte Tätigkeiten zu beschränken. Dies ist für einige Fachbetriebe von besonderem Interesse, da sie sich damit z.B. auf die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen oder die Tankreinigung spezialisieren können und andere Fähigkeiten nicht nachweisen müssen. Satz 3 befristet eine Zertifizierung auf zwei Jahre. Das ist der Zeitraum, in dem die Sachverständigenorganisation oder die Güte- und Überwachungsgemeinschaft zu einer erneuten Überprüfung nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 durchzuführen. Eine erneute Zertifizierung von Fachbetrieben ist möglich.

Absatz 2 legt fest, dass ein Betrieb nur zertifiziert werden kann, wenn er die folgenden technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt: Nach Nummer 1 muss er über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügen. Nummer 2 regelt, dass zumindest eine betrieblich verantwortliche Person zu bestellen ist, die über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung, eine einschlägige zweijährige Erfahrung sowie ausreichende fachliche und rechtliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Gewässerschutzes verfügt und dies in einer Prüfung unter Beweis gestellt hat. In diesen Prüfungen müssen zumindest ausreichende Kenntnisse zum Aufbau und zur Funktionsweise von Anlagen, ihrem Gefährdungspotenzial, den Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe, den rechtlichen Vorgaben sowie zur Verarbeitung von Bauprodukten und Bauteilen nachgewiesen werden. Eine bestimmte Form der Prüfungen ist nicht vorgegeben, diese unterliegt in ihrer Ausgestaltung der prüfenden Organisation. Aufgrund der Vielfalt der Aufgaben von Fachbetrieben ist es nicht möglich, generell bestimmte Ausbildungsgänge vorzuschreiben, zumal für manche Tätigkeiten – wie die Reinigung von Anlagen – keine speziellen Ausbildungen angeboten werden. Das vor Ort tätige Personal muss nach Nummer 3 über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügen. Hierzu gehört, dass es in die speziellen Bedingungen eingewiesen worden ist, unter denen einzelne Bauteile oder Bauprodukte eingebaut werden müssen. Dies kann auch durch qualifizierte Schulungen der Hersteller erfolgen, die damit sicherstellen können, dass ihre Produkte so eingesetzt werden, wie es von ihnen vorgesehen ist. Nach Nummer 4 müssen die Fachbetriebe Arbeitsbedingungen schaffen, unter denen eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleistet ist. Von Bedeutung ist dies beispielsweise für den Fall, dass ein Produkt einer längeren Aushärtezeit bedarf und deshalb die Fortsetzung der Arbeiten erst nach einer bestimmten Wartezeit erfolgen kann. Neben diesen technischen Anforderungen muss sich der Fachbetrieb auch einer externen Überwachung unterwerfen und deshalb nach Nummer 5 einen Überwachungsvertrag mit einer Sachverständigenorganisation abgeschlossen haben oder berechtigt sein, ein Gütezeichen zu führen.

Absatz 3 verpflichtet die Sachverständigenorganisationen oder Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach erfolgter Zertifizierung dem Fachbetrieb eine Urkunde auszustellen, aus der sich insbesondere Name und Anschrift des Fachbetriebs, Name und Anschrift der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, der Tätigkeitsbereich des Fachbetriebs und die Geltungsdauer der Zertifizierung hervorgeht. Diese Urkunde dient als Nachweis gegenüber dem Betreiber einer Anlage oder ggf. gegenüber der zuständigen Behörde, tatsächlich Fachbetrieb zu sein (vgl. § 64).

Bei den Anforderungen an Fachbetriebe nach Absatz 1 handelt es sich um zu prüfende Anforderungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Dienstleistungsrichtlinie. Zur Vermeidung unzulässiger Diskriminierungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Dienstleistungsrichtlinie stellt Absatz 4 Betriebe, die die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen und berechtigt sind, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Tätigkeiten durchzuführen, die nach deutschem Recht fachbetriebspflichtig sind, Fachbetrieben gleich, sofern die Überwachung in dem anderen Staat den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 5 gleichwertig ist.

Zu § 63 (Pflichten der Fachbetriebe)

§ 63 regelt die Pflichten von Fachbetrieben.

Absatz 1 regelt, dass die betrieblich verantwortliche Person mindestens alle zwei Jahre, das eingesetzte Personal regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, damit diese Personen über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden bleiben. Die Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person sind dabei höher als an das eingesetzte Personal, da die betrieblich verantwortliche Person den Überblick über Entwicklungen in angrenzenden Rechtsbereichen und über technische Neuentwicklungen, die nicht unbedingt auch für jede einzelne Person des Fachbetriebs bedeutsam ist, behalten muss.

Absatz 2 verpflichtet die Fachbetriebe, die sie überwachende Sachverständigenorganisation oder Güte- und Überwachungsgemeinschaft über Änderungen der Organisationsstruktur und der eingesetzten Personen auf dem Laufenden zu halten. Unabhängig von den Kontrollen der Fachbetriebe nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 sollen diese Organisationen damit in die Lage versetzt werden, auf Veränderungen bei den Fachbetrieben reagieren zu können und so die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Absatz 3 bestimmt, dass ein Betrieb, dem die Zertifizierung entzogen wurde, die Urkunde zurückzugeben hat und sie nicht mehr verwenden darf. Dies soll ein missbräuchliche Nutzung der Urkunde verhindern

Zu § 64 (Nachweis der Fachbetriebseigenschaft)

§ 64 verlangt, dass die Fachbetriebseigenschaft gegenüber dem Anlagenbetreiber unaufgefordert (1. Halbsatz) und auf Verlangen der zuständigen Behörde (2. Halbsatz) nachzuweisen ist. Als Nachweis gilt nach Satz 2 die Vorlage der Zertifizierungsurkunde bzw. eine Kopie von ihr. Ähnliche Nachweispflichten gelten nach dem ersten Halbsatz von Satz 3 für den deutschen Fachbetrieben vergleichbare Betriebe aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie haben der zuständigen Behörde nach dem zweiten Halbsatz von Satz 3 vor Aufnahme der fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten die Nachweise über die

Berechtigung und die gleichwertige Kontrolle nach § 62 Absatz 4 und auf Verlangen der Behörde auch eine beglaubigte deutsche Übersetzung dieser Nachweise vorzulegen.

Kapitel 5 (Schlussvorschriften)

Kapitel 5 regelt die üblichen Bußgeld- und Übergangsbestimmungen sowie das Inkrafttreten.

Zu § 65 (Bußgeldvorschriften) Begründung wird später angepasst

§ 65 enthält Bußgeldtatbestände im Hinblick auf Verstöße gegen Pflichten nach dieser Verordnung. Die in Nummer 3, 4, 16 und 17 aufgeführten Tatbestände führen die entsprechenden Bußgeldtatbestände nach § 41 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c, d und e WHG a.F. fort. Die übrigen Tatbestände entsprechen weitgehend bestehenden landesrechtlichen Bußgeldvorschriften (vgl. auch § 27 Muster-VAwS). Ergänzend gelten die in § 103 Absatz 1 Nummer 7 und 12 WHG geregelten Bußgeldtatbestände.

Zu § 66 (Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen)

§ 66 stellt klar, dass bereits bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen weiter gelten. Die Einstufung von Gemischen kann dabei weiterhin nur dann veröffentlicht werden, wenn die Zusammensetzung der einzelnen im Gemisch vorhandenen Stoffe mit dokumentiert wird. Eine Veröffentlichung von Produkten ohne Angabe der vorhandenen Stoffe ist demnach nicht möglich. Aus Gründen der Transparenz und der Anwenderfreundlichkeit können diese bestehenden Einstufungen erneut im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

Zu § 67 (Bestehende Anlagen)

§ 67 enthält eine Übergangsregelung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage des WHG a.F. und der ergänzenden Länderregelungen bereits errichtet sind.

Anforderungen dieser Verordnung, die lediglich organisatorische und administrative Regelungen darstellen wie das Überwachen des Befüllens und Entleerens, Pflichten bei Betriebsstörungen, Anzeigepflichten oder Dokumentationen und Betriebsanweisungen gelten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung. Gleiches gilt nach Satz 1 Nummer 2 für alle übrigen Anforderungen der Verordnung, soweit sie den Anforderungen entsprechen, die bereits nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu beachten waren. In diesen Fällen erfordert der Bestandsschutz der Altanlagen keine Übergangsregelung.

Soweit die bestehenden Anlagen den übrigen Vorschriften dieser Verordnung, die über die bisherigen landesrechtlichen Vorgaben hinausgehen, nicht entsprechen, müssen die Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 vom Betreiber spätestens nach zehn Jahren nachgerüstet sein. Allerdings kann nach Satz 2 nicht verlangt werden, dass Anlagen aufgrund von Satz 1 stillgelegt oder beseitigt werden. In diesem Zusammenhang ist nach Absatz 105 Absatz 4

des Wasserhaushaltsgesetzes der Bestandsschutz der Eignungsfeststellung für Altanlagen, deren Eignungsfeststellung nach § 105 Absatz 4 WHG übergeleitet worden ist, zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass keine neue Eignungsfeststellung erforderlich ist. Anforderungen, die in einer alten Eignungsfeststellung geregelt sind, sind dann nach wie vor maßgeblich, wenn eine Erfüllung der neuen Anforderungen nach dieser Verordnung technisch nicht möglich ist, d.h. eine Stilllegung der Anlage erforderlich würde. In diesem Fall würde ansonsten die Rechtswirkung der alten Eignungsfeststellung (Zulassung der Anlage) unterlaufen. Hierin erschöpft sich allerdings der Bestandsschutz. Macht also diese Verordnung Vorgaben, die ungeachtet der bestehenden Eignungsfeststellung für die Altanlage technisch erfüllbar sind, sind diese neuen Vorgaben maßgeblich und innerhalb der Zehnjahresfrist zu erfüllen. Nachrüstverpflichtungen bei zugelassenen Altvorhaben bestehen im Übrigen auch im Hinblick auf andere wasserwirtschaftliche Vorhaben (siehe etwa § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 3, § 60 Absatz 2, § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 WHG).

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass bestehende Anlagen nach 10 Jahren nicht vollständig an die Vorschriften der Verordnung angepasst sein müssen. Betreiber, die der Meinung sind, dass es nicht verhältnismäßig ist, die bestehende Anlage der Verordnung anzupassen, können danach einen Sachverständigen beauftragen, der einen Vorschlag zur angemessenen, teilweisen Anpassung der Anlage erarbeitet. Hierzu gehören sowohl technische, als auch organisatorische Maßnahmen. Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Anpassung muss dann innerhalb einer Frist von 5 Jahren eine Vereinbarung zwischen zuständiger Behörde und Betreiber getroffen werden, die die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Betreiber von sich aus aktiv werden und einen Vorschlag unterbreiten, welche Maßnahmen durchgeführt werden können. Für die Behörde hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass ihr sofort ein durch einen Sachverständigen geprüfter Vorschlag vorliegt. Der Aufwand wird so für beide Seiten so gering wie möglich gehalten.

Absatz 4 verpflichtet den Sachverständigen, unabhängig von ggf. vorhandenen Mängeln, die im Bezug auf den rechtmäßigen Zustand einer bestehenden Anlage festgestellt werden, bei der Prüfung einer bestehenden Anlage im Prüfbericht auch darzustellen, ob und inwieweit eine bestehende Anlage nicht mit den Anforderungen der Verordnung übereinstimmt. Diese Verpflichtung soll den Betreiber einer Anlage über ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen informieren, damit dieser sich rechtzeitig – also vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 – überlegen kann, ob diese Nachrüstung für ihn akzeptabel ist oder ob er von den Möglichkeiten des Absatzes 3 Gebrauch machen will. Gleichzeitig wird damit auch die zuständige Behörde über die Abweichungen von der neuen Verordnung informiert und damit in die Lage versetzt, über mögliche Maßnahmen mit dem Betreiber zu reden.

Absatz 5 verpflichtet den Betreiber, bei der Behebung von erheblichen und gefährlichen Mängeln an Behältern oder Rückhalteeinrichtungen die Anforderungen der Verordnung zu beachten. Insbesondere beim Austausch von Behältern oder dem Neubau von Rückhalteeinrichtungen, also den für den Gewässerschutz bedeutsamsten Teilen einer Anlage, ist eine Anpassung an die aktuellen Anforderungen in der Regel ohne größeren finanziellen oder technischen Aufwand möglich.

Absatz 6 räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, von Anforderungen, die sich aus der Verordnung ergeben, im Einzelfall abzuweichen. Eine solche Regelung ist erforderlich, um bei bestehenden Anlagen keine Anordnungen treffen zu müssen, die fachlich nicht gerechtfertigt oder nicht verhältnismäßig sind.

Für bestehende Anlagen gelten nach Absatz 7 bei wesentlichen Änderungen die technischen Anforderungen sofort. Bei wesentlichen Änderungen einer Anlage ist eine Nachrüstung der Anlage und ihrer Technik in der Regel ohne größere Schwierigkeiten realisierbar, so dass

diese Anforderung verhältnismäßig ist. Wer eine wesentliche Änderung einer Anlage beabsichtigt, unterliegt nach Maßgabe des § 40 bereits nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Anzeigepflicht. Diese Anzeigepflicht gilt dann für diese Anlage auch, wenn sie stillgelegt wird.

Nach Absatz 8 gelten neue Anforderungen an bestehende Anlagen, die sich aus einer Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe ergeben, erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde.

Absatz 9 bestimmt, dass Anlagen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als einfach oder herkömmlich galten und damit ohne Eignungsfeststellung rechtmäßig errichtet und betrieben werden (siehe § 19h Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WHG a.F.), auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung bedürfen. Bei einer wesentlichen Änderung einer solchen Anlage sind allerdings die Anzeigepflichten nach § 40 zu beachten.

Absatz 10 definiert den Beginn Frist bzw. den Zeitpunkt der erstmaligen Prüfungen für Anlagen, die auch bisher schon nach Landesrecht prüfpflichtig waren oder bisher nicht prüfpflichtig waren.

Absatz 11 führt die Regelung einiger Länder, nach der Sachverständigenprüfungen durch Bescheinigungen von Fachbetrieben ersetzt wurden, insofern fort, als diese Anlagen als geprüft gelten.

Absatz 12 legt den Zeitpunkt für die Prüfung von bestehenden Heizölverbraucheranlagen fest, die nach landesrechtlichen Vorschriften bislang keiner Überprüfung bedurften. Bei diesen Anlagen muss davon ausgegangen werden, dass sie nicht mehr ordnungsgemäß betrieben werden. So hat ein niedersächsischer Landkreis alle dort vorhandenen Altanlagen prüfen lassen. Die Prüfberichte zeigen, dass etwa drei Viertel aller Anlagen erhebliche Mängel hatten. Dies zeigt, wie wichtig die vorgesehene Maßnahme ist. Da anzunehmen ist, dass die Mängel der Anlagen mit ihrem Alter zunehmen, wird die Prüfpflicht nach dem Alter der Anlagen gestaffelt. Die Fristen für diese Prüfungen wurden deshalb in fünf Intervalle aufgeteilt, um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Sachverständigen, der zuständigen Behörden sowie bei einer erforderlichen Umrüstung der Fachbetriebe und Anlagenbauer zu erreichen. Die Zeitpunkte, zu denen die Anlagen geprüft sein müssen, ergeben sich aus einer Statistik des Alters geprüfter Anlagen der Sachverständigenorganisationen.

Zu § 68 (Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern)

§ 68 sieht eine spezielle Regelung von Leichtflüssigkeitsabscheidern vor, die in Abfüllanlagen von Kraftstoffen, hier insbesondere Tankstellen, eingebaut werden. Aufgrund europarechtlicher Vorschriften wird den Kraftstoffen ein zunehmender Anteil an aus Pflanzen gewonnenem Ethanol beigemischt. Nach aktuellem Wissen ist eine abschließende Aussage darüber, ob durch diese Beimischung die Funktionsfähigkeit des Leichtflüssigkeitsabscheiders sowie die Verträglichkeit des Materials nicht beeinträchtigt werden, derzeit nicht gegeben. Dieser Zustand ist nach ersten fachlichen Einschätzungen für einen begrenzten Zeitraum hinnehmbar. Um die hierzu erforderlichen Untersuchungen sowie eine ggf. daraus sich ergebende Umstellung der Leichtflüssigkeitsabscheider zu ermöglichen, ist ein Einbau noch bis zum 31. Dezember 2014 zulässig.

Zu § 69 (Übergangsbestimmungen für Fachbetriebe und Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen)

§ 69 regelt die Übergangsbestimmungen für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen.

Die Fachbetriebseigenschaft konnte bislang durch baurechtlich anerkannte Güte- und Überwachungsgemeinschaften oder auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages mit einer Technischen Überwachungsorganisation für zwei Jahre erlangt werden (siehe § 19l Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG und landesrechtliche Vorschriften). Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung können nur noch wasserrechtlich anerkannte Organisationen Zertifizierungen vornehmen. Fachbetriebe, die berechtigt sind, Gütezeichen von baurechtlich anerkannten Güte- und Überwachungsgemeinschaften zu führen gelten nach Absatz 1 Satz 1 noch zwei Jahre als Fachbetriebe nach neuem Recht, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die Güte- und Überwachungsgemeinschaft die Einhaltung der Fachbetriebskriterien in dieser Zeit weiterhin überwacht. In dieser Übergangszeit haben die bestehenden Güte- und Überwachungsgemeinschaften die Möglichkeit, sich nach § 57 anerkennen zu lassen. Einer weiteren Übergangsregelung bedarf es nicht.

Nach Absatz 2 Satz 1 gelten bestehende Anerkennungen für Sachverständigenorganisationen nach landesrechtlichen Vorschriften als Anerkennungen nach neuem Recht fort. Soweit diese Verordnung Anforderungen enthält, die über die Anforderungen nach bisherigem Landesrecht hinausgehen, müssen die Sachverständigenorganisationen diese erst nach einem halben Jahr erfüllen. Ihnen soll damit sowie mit der Regelung in Satz 3 eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werden.

Absatz 3 ermöglicht es, bestellten Personen von Sachverständigenorganisationen und von Fachbetrieben, ihre Tätigkeit fortzusetzen, auch wenn die Anforderungen der Verordnung an die Fachkunde und die Erfahrungen nicht erfüllt werden. Bisher war es möglich, dass die zuständigen Behörden in Einzelfällen einer Bestellung zugestimmt haben, auch wenn bestimmte Anforderungen nicht erfüllt wurden. Dies geschah in der Regel im Hinblick auf die besondere Erfahrung dieser Personen. Diese Personen sollen aus ihrem Tätigkeitsgebiet nicht verwiesen werden, so dass eine Sonderregelung für sie erforderlich ist.

Zu § 70 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 70 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.3.2010 (BGBl. I S. 377).

Zu Anhang 1 (Einstufung von Stoffen nach § 2 Nummer 2 und Gemischen nach § 2 Nummer 3 als nicht wassergefährdend, allgemein wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen)

Anhang 1 gibt dem nach Kapitel 2 zur Einstufung verpflichteten Betreiber vor, wie er auf der Grundlage von im Rahmen des europäischen Stoff- und Chemikalienrechts zu ermittelnden Daten seine Stoffe zu bewerten und einer von drei Wassergefährdungsklassen zuzuordnen oder als nicht wassergefährdend einzustufen hat. Die Erhebung dieser Daten ist durch das europäische Chemikalienrecht vorgegeben. Für die Einstufung werden den aus diesen Daten ermittelten R-Sätzen oder Gefahrenhinweisen Bewertungspunkte zugeordnet, die entsprechend ihrer Relevanz für den Schutz der Gewässer festgelegt wurden. Aus der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird die jeweilige Wassergefährdungsklasse abgeleitet.

Die mit der Selbsteinstufung ermittelten Wassergefährdungsklassen sind Grundlage für die endgültige Einstufung von Stoffen durch das Umweltbundesamt. Die Wassergefährdungsklassen sind ein wesentliches Merkmal für die Ermittlung der für eine zu betreibende Anlage geltenden technischen und organisatorischen Anforderungen.

Zu Nummer 1 (Grundsätze)

Nummer 1 enthält aus dem europäischen Gefahrstoffrecht übernommene Begriffsbestimmungen zu den toxischen Eigenschaften und Auswirkungen auf die Umwelt (Nummer 1.1), krebserzeugenden Stoffen (Nummer 1.2), aufschwimmenden flüssigen Stoffen (Nummer 1.3) und dem M-Faktor für eine hohe aquatische Toxizität (Nummer 1.4). Die vorgezogenen Erläuterungen sollen den Text des Anhangs verständlicher gestalten und diese Erläuterungen an einem Ort zusammenfassen.

Zu Nummer 2 (Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend)

In Nummer 2.1 und 2.2 werden die Kriterien für die Einstufung als nicht wassergefährdend näher bestimmt. Die Kriterien entsprechen denen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999. Auf Grund der Einstufung als nicht wassergefährdend gelten für die Anlagen, in denen mit den entsprechenden Stoffen und Gemischen umgegangen wird, die anlagenbezogenen Vorschriften der Verordnung und auch die diesbezüglichen Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes (§§ 62 und 63) nicht. In diesem Fall gelten lediglich die allgemeinen Anforderungen des WHG zum Schutz der Gewässer vor einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit (siehe insbesondere § 32 Absatz 2, § 45 Absatz 2 und § 48 Absatz 2 WHG).

Zu Nummer 2.1 (Stoffe)

In Nummer 2.1 werden die Voraussetzungen bestimmt, nach denen Stoffe als nicht wassergefährdend eingestuft werden. Um einen Stoff als nicht wassergefährdend einzustufen, müssen neben dem Ausschluss gefährstoffrechtlicher Einstufungen gemäß Nummer 4 weitere Bedingungen zur Wasserlöslichkeit, Ökotoxizität im Bereich der Löslichkeit, zum Bioabbauverhalten und Bioakkumulationspotenzial erfüllt werden, die sich im Einzelnen aus Nummer 2.1. ergeben. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass der

Stoff nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß herbeiführt.

Zu Nummer 2.2 (Gemische)

In Nummer 2.2 werden die Voraussetzungen für die Einstufung von Gemischen als nicht wassergefährdend bestimmt. Die Voraussetzungen leiten sich im Wesentlichen aus den stofflichen Bestandteilen der Gemische und deren nach Nummer 4 ermittelten Wassergefährdungsklassen ab. Die Kriterien selbst entsprechen denen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999. Die wassergefährdenden Eigenschaften von Stoffen, für die keine Verpflichtung zur Selbsteinstufung besteht und zu denen keine Einstufungsentscheidung des Umweltbundesamtes vorliegt, bleiben bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse für das Gemisch unberücksichtigt.

Zu 3 (Einstufung von flüssigen Stoffen und Gemischen als allgemein wassergefährdend)

Nummer 3.1 regelt für die aufschwimmenden flüssigen Stoffe, dass sie, auch wenn sie alle unter Nummer 2.1 genannten Kriterien für nicht wassergefährdende Stoffe erfüllen, dennoch als allgemein wassergefährdend gelten, da sie durch das Aufschwimmen auf der Gewässeroberfläche Wasserorganismen, Insekten und Vögel schädigen können, indem sie beispielsweise ihre Sauerstoffaufnahme oder ihre Mobilität unterbinden. Sie werden allerdings keiner Wassergefährdungsklasse zugeordnet, sondern gelten als allgemein wassergefährdend. Nach § 12 Absatz 1 gelten für diese Stoffe die Anforderungen des Kapitels 3 nur, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie in ein oberirdisches Gewässer gelangen. Um Betreibern und Behörden die Arbeit zu erleichtern, wird nach § 3 Satz 2 vom Umweltbundesamt eine Liste der aufschwimmenden flüssigen Stoffe veröffentlicht. Nummer 3.2 ergänzt, dass auch Gemische, bei denen die aufschwimmenden Eigenschaften dieser Stoffe zum Tragen kommen, und die sich aus aufschwimmenden flüssigen Stoffen und nicht wassergefährdenden Stoffen zusammensetzen, als allgemein wassergefährdend gelten.

Zu Nummer 4 (Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen)

Nummer 4 ist die zentrale Regelung für die Kriterien zur Einstufung von Stoffen in die drei Wassergefährdungsklassen. Die Ergebnisse der Einstufung nach Nummer 4 bilden auch die wesentliche Grundlage für die Einstufung von Gemischen gemäß Nummer 5.

Nummer 4.1 beschreibt grundsätzlich das Vorgehen bei der Ermittlung der Wassergefährdungsklassen. Aus wissenschaftlichen Prüfergebnissen gemäß Verordnung EG 440/2008 werden für die Stoffe R-Sätze oder Gefahrenhinweise abgeleitet, denen dann Bewertungspunkte zugeordnet werden. Bei auftretenden Datendefiziten werden Vorsorgepunkte zugeordnet. Aus der Summe der Bewertungs- und Vorsorgepunkten wird die Wassergefährdungsklasse bestimmt. Die Tabellen zu Nummer 4.2 listen alle R-Sätze und Gefahrenhinweise mit ihren Bewertungspunkten auf. Es wurden nur R-Sätze und Gefahrenhinweise berücksichtigt, die Stoffeigenschaften abbilden, die im Zusammenhang mit Wasser oder Gewässern eine Gefahr für Mensch sowie Gewässerfauna und -flora bedeuten. Die Gefahrenhinweise sollen nach Maßgabe der CLP-Verordnung die R-Sätze vollständig ablösen.

Nummer 4.3 bestimmt, wie das Fehlen der Bewertung bestimmter toxischer Eigenschaften oder sonstiger Auswirkungen auf die Umwelt bei der Ableitung der Wassergefährdungsklassen zu berücksichtigen ist. In Abhängigkeit von fehlenden Daten werden Vorgabewerte vergeben, um dem Besorgnisgrundsatz ausreichend Rechnung tragen zu können.

Nummer 4.4 bestimmt die letztlich vorzunehmende rechnerische Auswertung der Bewertungsergebnisse und die Zuordnung zu einer der drei in Betracht kommenden Wassergefährdungsklassen.

Zu Nummer 5 (Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen)

Die Wassergefährdung von Gemischen ist vorzugsweise auf der Grundlage der Zusammensetzung und der nach Nummer 4 bestimmten Wassergefährdung der einzelnen im Gemisch enthaltenen Stoffe zu ermitteln. Dies entspricht der bisherigen Vorgehensweise nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999.

Nummer 5.1 regelt neben den Grundsätzen der Übernahme europarechtlicher Vorschriften insbesondere die Berücksichtigungsgrenzen von im Gemisch enthaltenen Stoffen in Abhängigkeit von ihrem Gefährdungspotenzial.

Nummer 5.2 bestimmt den Regelfall der Ermittlung der Wassergefährdungsklasse eines Gemisches. Diese wird in Abhängigkeit der Gehalte der Stoffe und deren WGK ermittelt.

Nummer 5.3 eröffnet die Möglichkeit auch bei Gemischen die Wassergefährdungsklasse wie bei Stoffen auf der Grundlage von Toxizitätsdaten des Gemisches unmittelbar zu bestimmen. Dies ist notwendig, da die Ableitung nach Nummer 5.2 nicht in jedem Fall sachgerecht sein muss, z.B. wenn die Zusammensetzung des Gemisches nicht vollständig bekannt ist oder aufgrund von Wechselwirkungen (additiver, synergistischer oder antagonistischer Art) zwischen den einzelnen Stoffen die rechnerisch ermittelte Wassergefährdungsklasse die tatsächliche Wassergefährdung des Gemisches möglicherweise nicht richtig abbildet. Liegen Toxizitätsdaten für das Gemisch vor, kann die Wassergefährdungsklasse anhand dieser Daten nach den Vorgaben der Nummer 5.3 abgeleitet werden.

Zu Anhang 2 (Dokumentation der Einstufung von Stoffen und Gemischen)

Anhang 2 bestimmt Form und Inhalt der Dokumentationsformblätter zur Einstufung von Stoffen und Gemischen. Die Formblätter geben dem Betreiber eine Orientierung zu den anzugebenden Daten und erleichtern dem Umweltbundesamt oder der zuständigen Behörde die Kontrolle der Einstufung. Die Formblätter können dabei in schriftlicher oder elektronischer Form ausgefüllt werden.

Form und Inhalt der Dokumentation entsprechen unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Erfahrungen mit dem Vollzug der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 den bereits bislang vorzulegenden Unterlagen.

Nummer 1.2 bestimmt Inhalt und Form der dem Umweltbundesamt vorzulegenden Dokumentation über die Einstufung von Stoffen. Es werden die Informationen verlangt, die der Betreiber für die Selbsteinstufung nach Nummer 4 von Anhang 1 zur Verfügung haben muss. Die Informationen ergeben sich aus dem europäischen Gefahrstoffrecht. Nummer 1.2.1 enthält die verpflichtend anzugebenden Daten, Nummer 1.2.2 diejenigen, die anzugeben sind, sofern sie der Betreiber zur Verfügung hat. Soll ein Stoff allerdings als nicht wassergefährdend eingestuft werden, müssen die Angaben gemäß Nummer 1.2.2 gemacht werden, um mit Sicherheit eine Gewässergefährdung ausschließen zu können.

Polymere werden wie Stoffe eingestuft. Um die eindeutige Identität der eingestuften Polymere zu definieren, werden gemäß Nummer 1.2.3 nähere Angaben zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung gefordert, die zusätzlich zu bestimmen und anzugeben sind.

Nummer 2 bestimmt das Formblatt für Gemische, das auch auszufüllen ist, wenn ein Betreiber die Möglichkeit nutzt, ein festes Gemisch in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen, Nummer 3 das für feste Gemische.

Zu Anhang 3 (Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Wie zu § 44 Absatz 4 schon ausgeführt, stellt das Merkblatt eine vereinfachte und standardisierte Form einer Betriebsanweisung dar, aus dem hervorgehen soll, um welche Anlage es sich handelt, mit welchen wassergefährdenden Stoffen dort umgegangen wird, ob der Standort sich in einem Schutzgebiet befindet, ob und wann die Anlage einer Überprüfung durch Sachverständige bedarf, ob die Anlage fachbetriebspflichtig ist und wer im Schadensfall zu alarmieren ist. Weitergehende Angaben sind für Anlagen, für die nach § 44 Absatz 4 ein Merkblatt verwendet werden darf, nicht erforderlich. Die vorgegebenen Merkblätter für Heizölverbraucheranlagen (Anhang 3a) oder für andere Anlagen (Anhang 3b) stellen für die Betreiber eine wesentliche Erleichterung dar, da mit ihnen konkret vorgegeben ist, welche Informationen enthalten sein müssen. Angesichts der überregionalen Anbieter von Anlagen und der überregionalen Tätigkeit von Sachverständigen ist es auch angemessen, ein bundesweit einheitliches Merkblatt vorzugeben. Für diesen Personenkreis wird damit auch ein Rationalisierungseffekt erreicht.

Zu Anhang 4 (Überprüfungszeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten)

Anhang 4 regelt, welche Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ein Betreiber in welchen Intervallen von einem externen Sachverständigen prüfen zu lassen hat. Prüfpflichtig sind alle unterirdischen Anlagen, oberirdische Anlagen abgestuft nach der Gefährdungsstufe, der Stoff- bzw. der Anlagenart. Die Prüfverpflichtung besteht vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, bei der Stilllegung sowie bei bestimmten Anlagen in wiederkehrenden Abständen. Das Erfordernis einer Sachverständigenprüfung ergibt sich nach dem Grad der Wassergefährdung und entspricht weitgehend § 23 Absatz 1 der Muster-VAwS. Allerdings mussten Anforderungen für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen (Zeile 4), aufschwimmenden flüssigen Stoffen (Zeile 6) sowie zu Biogasanlagen (Zeile 7) neu aufgenommen werden, da diese mit allgemein wassergefährdenden Stoffen umgehen und deshalb nicht in Gefährdungsstufen eingestuft werden können. Auch die Regelung für Umschlagsanlagen in Zeile 5 ist ergänzt, da den Anlagenbetreibern insbesondere beim Umschlagen von Containern oft nur die GefahrstoffEinstufung, nicht aber eine Einstufung in Wassergefährdungsklassen gelingt und damit Gefährdungsstufen nicht abgeleitet werden können. Zur genauen Einstufung in Wassergefährdungsklassen müssten die Betreiber die Container teilweise öffnen, was jedoch aus anderen Gründen häufig nicht statthaft ist oder nähere Daten aus den Frachtpapieren bzw. über den Absender ermitteln. Die Regelung der Prüfpflichten erfolgt jeweils in vergleichbarer Form wie bei den Anlagen, die einer Gefährdungsstufe zugeordnet werden können.

Neu ist außerdem, dass oberirdische Heizölverbraucheranlagen, Abfüll- und Umschlagsanlagen regelmäßig alle zehn Jahre überprüft werden müssen. Die Überprüfung von Anlagen der Gefährdungsstufe C und D im Abstand von 5 Jahren entspricht derjenigen für andere Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen und wird in der Tabelle nur deshalb gesondert ausgewiesen, damit Anforderungen an einzelne Anlagen zusammen aufgeführt werden können. Die Verpflichtung für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B wurde eingeführt, da die Sachverständigenprüfungen in den letzten Jahren gezeigt haben, dass insbesondere in Privathaushalten die Sicherheitseinrichtungen nach längerer Betriebsdauer nicht mehr mängelfrei sind. Dies liegt daran, dass Auffangräume zeitweise auch für andere Zwecke genutzt worden sind und die Beschichtungen dabei beschädigt wurden oder dass die Beschichtungen auf ein Mauerwerk aufgebracht wurden, das als Untergrund für diese Systeme auf Dauer nicht geeignet ist. Die Betreiber erkennen diese Mängel häufig nicht selber, oder sehen sich zumindest nicht veranlasst, sie zu beheben. Dieser kritische Zustand soll sich durch die Prüfungen ändern. Entsprechendes gilt auch für Abfüllflächen, bei denen es insbesondere durch die dynamischen Verkehrsbelastungen sowie durch direkte Beschädigungen der Dichtflächen durch den Verkehr, herabfallende Gegenstände oder Schmirgeleffekte im laufenden Betrieb zu Funktionsverlusten der Dichtflächen kommen kann. Umschlagsanlagen sind entsprechend einzuordnen, wobei insbesondere bei Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen ein besonderes Risikopotenzial zu beachten ist, das sich aus der Lage direkt an Oberflächengewässern ergibt.

Fußnote 1 erweitert die Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- oder Umschlagsanlagen um eine Nachprüfung der Abfüll- und Umschlagsflächen. Bei diesen Flächen kann es insbesondere in den ersten Betriebsmonaten zu Setzungen kommen, die zu Rissen führen oder es können sich Dichtmittel aus Fugen lösen. Nach den Erkenntnissen der Sachverständigenprüfungen ist deshalb eine solche Nachprüfung ein wichtiges Element, um sicherstellen zu können, dass die Flächen den Anforderungen der Verordnung auch nach einer gewissen Betriebszeit genügen.

Fußnote 2 bestimmt den Fristbeginn der wiederkehrenden Prüfungen. Ausschlaggebend für diese Prüfung ist dabei der Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung. Dies bedeutet, dass eine verspätete wiederkehrende Prüfung nicht dazu führt, dass sich der Zeitpunkt für die folgende wiederkehrende Prüfung nach der verspäteten Prüfung richtet, sondern weiterhin nach dem planmäßigen Termin.

Fußnote 3 dient der Erläuterung der in der Tabelle genannten Buchstaben.

Fußnote 4 regelt, wann eine Prüfung als eingehalten gilt. Im Vollzug ist es regelmäßig zu Diskussionen gekommen, ob die Prüfungen taggenau durchgeführt werden müssen. Mit der Fußnote soll diese Diskussion verhindert werden, da die Frist auch dann noch als eingehalten gilt, wenn die Prüfung zumindest in dem Monat erfolgt, in dem der Tag der Fälligkeit liegt.

Fußnote 5 dient der Erläuterung der in der Tabelle genannten Volumen- und Masseangabe.

Zu Anhang 5 (Überprüfungszeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten)

Anhang 5 regelt die Prüfpflichten für Anlagen innerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Diese entsprechen grundsätzlich denen von Anlagen außerhalb dieser Gebiete, die in Anhang 4 näher geregelt sind. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der erwähnten Gebiete müssen jedoch weitergehend unterirdische Anlagen wiederkehrend alle 30 Monate, oberirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufe B wiederkehrend alle 5 Jahre und oberirdische Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe C vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung geprüft werden. Damit wird dem besonderen Schutzbedürfnis in diesen Gebieten Rechnung getragen. Eine Erhöhung der Prüfintervalle bei Anlagen, die keiner Gefährdungsstufe zugeordnet werden können, wurde nicht vorgenommen, da eine Differenzierung aus Vollzugssicht als nicht notwendig erachtet wurde.

Zu Anhang 6 (Anforderungen an JGS-Anlagen)

Anhang 6 beschreibt die Anforderungen an JGS-Anlagen. Für diese Anlagen ist nach § 62 Absatz 1 Satz 3 WHG der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften zu erreichen.

Zu Nummer 1 Begriffsbestimmungen

Nummer 1.1 enthält eine beispielhafte Aufzählung von JGS-Anlagen. In diesen Anlagen dürfen nur Stoffe nach § 2 Nummer 11 eingesetzt werden.

Die Nummern 1.2 und 1.3 definieren die Begriffe Erdbecken und Sammeleinrichtungen und stellen das Ergebnis der Abstimmung in dem Fachausschuss der DWA zur Erarbeitung einer technischen Regel für JGS-Anlagen dar.

Nummer 1.4 definiert das Baustellenfachpersonal. Dieser Begriff stammt aus dem Baurecht und wird hier mit dem Ziel übernommen, für diese Anlagen nicht auf Fachbetriebe zurückgreifen zu müssen, sondern ein geringeres Qualifizierungsniveau festschreiben zu können. Auf qualifiziertes Personal kann jedoch angesichts des Gefährdungspotenzials von JGS-Anlagen nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (Allgemeine Anforderungen)

Die Nummern 2.1 und 2.3 übernehmen die auch bei anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geltenden baurechtlichen Regelungen, dass nämlich die Anlagen und Anlagenteile gegenüber den zu erwartenden Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sowie flüssigkeitsundurchlässig und funktionssicher sein sowie über einen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen müssen, der die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Diese Regelung führt zu einer wesentlichen Vollzugserleichterung, da nicht mehr im Einzelfall geprüft werden muss, ob alle Anforderungen erfüllt werden und die Betreiber gleichzeitig die Sicherheit haben, dass sie diese Anlagen langfristig betreiben können, ohne nachträgliche Auflagen befürchten zu müssen.

Nummer 2.2 definiert abweichend von den sonst geltenden Grundsatzanforderungen in § 15 die Anforderungen, die den bestmöglichen Schutz der Gewässer für JGS-Anlagen gewährleisten. Im Unterschied zu den Anforderungen nach § 15 entfällt für diese Anlagen das Erfordernis von Rückhalteeinrichtungen. Dies ist vertretbar, weil die in § 2 Nummer 13 genannten Stoffe im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis ausgebracht werden dürfen. Da bei einer Freisetzung größerer Mengen dieser Stoffe trotzdem Schäden des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eintreten, ist es allerdings erforderlich, dass die Freisetzung rechtzeitig erkannt wird, so dass der Landwirt die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann. Bei einem Verzicht auf die Rückhaltung ist diese Forderung nach schneller und zuverlässiger Erkennbarkeit von austretenden wassergefährdenden Stoffen unabdinglich, da nach der Auswertung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) 75 % der Gesamtfreisetzungsmenge bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf JGS-Anlagen entfallen. Das Volumen der dabei freigesetzten Stoffe aus JGS-Anlagen betrug im Jahr 2007

immerhin 4.607 m³, wobei gegenüber den Vorjahren die Anzahl der Unfälle gestiegen ist, die dabei freigesetzte Menge allerdings abgenommen hat (Untersuchung der Statistik „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen“ des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2007 im Vergleich zu den Vorjahren, BAM Oktober 2010). Das bei anderen Anlagen sonst geforderte inhärente Sicherheitssystem, das auch ohne menschliches Zutun funktioniert, wird hier also zugunsten eines Sicherheitsstandards aufgegeben, bei dem der Landwirt rechtzeitig über eine Freisetzung informiert wird und dann in der Lage sein muss, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ohne sein Zutun kann demnach der Gewässerschaden nicht verhindert werden. Für die JGS-Anlagen wird mit dieser Regelung erstmals konkret ausgeführt, welche abweichenden Anforderungen für sie gelten. Der Verzicht auf die Rückhalteeinrichtung stellt dabei aus Sicht des Gewässerschutzes ein weitgehendes, aber unter den geschilderten Bedingungen vertretbares Zugeständnis an die Landwirtschaft dar. Weitere Abstriche sind mit dem bestmöglichen Schutz nicht vereinbar, da die austretenden Flüssigkeiten unstrittig zu einer Beeinträchtigung der Gewässerqualität bis hin zu Fischsterben führen und deshalb auf die Erkennung und Einleitung von Gegenmaßnahmen bei Schadensfällen nicht verzichtet werden kann.

Nummer 2.4 konkretisiert diese Grundsatzanforderung und schreibt für Lageranlagen vor, dass sie einwandig errichtet werden dürfen, wenn sie über eine Leckageerkennung verfügen.

Nummer 2.5 betrifft Lagerbehälter, bei denen der tiefste Punkt unterhalb des Grundwasserspiegels liegt. Da hier eine Leckageerkennung technisch nicht möglich ist, müssen diese Behälter doppelwandig gebaut werden. Als Bezugspunkt gilt nicht der höchste jemals gemessene Grundwasserstand, sondern der zu erwartende Grundwasserstand, bei dem Extremereignisse nicht berücksichtigt werden müssen. Eine solche Erleichterung ist angemessen, da nur selten und für kurze Zeit eintretende Einstausituationen die schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Leckagen nicht gefährden.

Nummer 2.6 regelt Anforderungen an Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig eingestaut wird. Auch diese müssen wie Behälter in das Leckageerkennungssystem einbezogen werden.

Nummer 2.7 regelt die Qualifikation des Personals, das die Anlagen errichtet, instandsetzt oder stilllegt. Im Unterschied zu den sonstigen Anlagen werden keine Fachbetriebe nach § 45 gefordert, sondern nur Baustellenfachpersonal, durch das sichergestellt wird, dass die Anlagen standfest und funktionssicher betrieben werden können. Unter Baustellenfachpersonal werden geschulte, insbesondere handwerklich ausgebildete Fachleute verstanden, die je nach Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der zu verrichtenden Maßnahmen entsprechende baustofftechnische Kenntnisse, Fertigkeiten und praktische Erfahrungen besitzen.

Nach Nummer 2.8 sind Behälter aus Holz unzulässig, da sie nach den Erfahrungen nicht dauerhaft dicht sind und demnach auch die auf den bestmöglichen Schutz der Gewässer ausgerichteten Grundsatzanforderungen nicht erfüllen.

Zu Nummer 3 (Anlagen zum Lagern von Festmist und Pflanzenmaterial)

Anlagen zur Lagerung von Festmist und Pflanzenmaterial müssen nach Nummer 3.1 über eine Fläche verfügen, die nicht flüssigkeitsdurchlässig ist. Ohne diese Abdichtung käme es zu einem weitgehend punktförmigen Eintrag dieser Stoffe in Boden und Grundwasser, die bei längerer Einwirkungszeit zu einer nicht mehr geringfügigen Grund- oder Oberflächenwasserbelastung führen würde. Während der Lagerung freigesetzte Stoffe, insbesondere Sickersäfte, sowie das mit ihnen verunreinigte Niederschlagswasser muss vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß beseitigt oder verwertet werden (Nummer 3.2).

Erst zusammen mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass diese allgemein wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht in die Umgebung oder ein Gewässer gelangen.

Zu Nummer 4 (Abfülleinrichtungen)

Vergleichbar den Anforderungen in § 21 für andere Anlagen werden in Nummer 4.1 die Anforderungen an das Befüllen und Entleeren von Anlagen definiert. Nummer 4.2 enthält die Anforderungen an das vollständige Auffangen und Verwerten und Entsorgen des Niederschlagswassers, das beim Befüllen und Entleeren durch die allgemein wassergefährdenden Stoffe verunreinigt sein kann. Es entspricht aufgrund des vergleichbaren Gefährdungspotenzials den an die Lageranlagen nach Nummer 3.2 gestellten Anforderungen.

Zu Nummer 5 (Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung)

Nummer 5.1 übernimmt die Anzeigepflicht, die für andere Anlagen gilt (§ 36 Absatz 1), grundsätzlich auch für JGS-Anlagen, verzichtet auf sie jedoch aufgrund des geringeren Gefährdungspotenzials bei kleinen Anlagen.

Nummer 5.2 begründet die Verpflichtung einer regelmäßigen Überwachung der JGS-Anlagen, die auch für andere Anlagen gilt.

Nummer 5.3 fordert, dass der Betreiber bei Schadensfällen unverzüglich einschreitet und Instandsetzungsmaßnahmen einleitet. Im Unterschied zu den sonstigen Anlagen wird hier auf Fachbetriebe verzichtet und wiederum lediglich Baustellenfachpersonal gefordert.

Nummer 5.4 fordert für anzeigepflichtige JGS-Anlagen regelmäßige Sachverständigenprüfungen. Die Fristen sind allerdings gegenüber den sonstigen Anlagen verdoppelt und liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten nicht bei fünf, sondern bei zehn Jahren. In Wasserschutzgebieten müssen die Anlagen alle fünf Jahre geprüft werden. Nur für Erdbecken wird aufgrund ihrer für äußere Einflüsse besonders empfindlichen Bauweise und negativer Erfahrungen bei bisher bestehenden Erdbecken auf die Verdoppelung der Prüffristen verzichtet. Da die eingesetzten Stoffe oft chemisch aggressiv reagieren, ist wie bei anderen Anlagen, nicht auszuschließen, dass es während der Betriebszeit zu Mängeln kommt. Die Prüfung durch externe Sachverständige soll gewährleisten, dass Mängel rechtzeitig erkannt und behoben werden.

Nummer 5.5 enthält des weiteren Regelungen, ab wann die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen laufen bzw. wann die Überprüfungen erstmalig zu erfolgen haben.

Nummer 5.6 enthält eine besondere Regelung für bestehende Anlagen, bei denen es nicht möglich ist, nachträglich ein Leckageerkennungssystem einzubauen oder auf Doppelwandigkeit umzurüsten, sofern die Anlagen bis ins Grundwasser reichen können. In diesen Fällen wird der bestmögliche Schutz auch eingehalten, wenn das Grundwasser einmal jährlich auf Belastungen, die auf eine mögliche Undichtheit hinweisen, also insbesondere Stickstoffverbindungen, untersucht wird und dabei keine Auffälligkeiten gefunden werden. Im Hinblick darauf, dass damit nur noch begrenzt eine schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Undichtheiten gewährleistet wird, ist es erforderlich eine eigene Regelung zu den wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen zu treffen.

Nummer 5.7 und 5.8 übernehmen die Regelungen zur Anlagenprüfung und zur Übermittlung der Prüfergebnisse, die für sonstige Anlagen gilt, auch für JGS-Anlagen (§ 47 Absatz 2 und 3).

Nummer 5.9 regelt die Beseitigung festgestellter Mängel und entspricht den Regelungen für andere Anlagen in § 48.

Zu Nummer 6 (Anforderungen in besonderen Gebieten)

Aufgrund des besonderen Gefährdungspotenzials im Fassungsbereich und der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten sowie in Überschwemmungsgebieten werden die dort geltenden Regelungen nach § 49 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 auch für JGS-Anlagen in den Nummern 6.1 und 6.2. übernommen. In Nummer 6.3. wird der zuständigen Behörde wie bei den Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Bedingungen Befreiungen zu erteilen. Mit Nummer 6.4 wird die Regelung aus § 47 Absatz 5, nach der weitergehende Vorschriften nach landesrechtlichen Verordnungen gelten, bei JGS-Anlagen fortgesetzt.

Entwurf 27.01.2012